Cam. 120

<36608213290011

<36608213290011

Bayer. Staatsbibliothek

Juristisch-politische Abhandlung über den Wucher und die Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun

auch eine Beantwortung der Wiener Preißfrage

von

Johann Theodor Roth,

Raths-Consulenten und Syndicus der kaiserlichen freyen Reichsstadt Weissenburg im Nordgau.

Foenus agitare, et in usuras extendere ignotum; ideoque magis servatur, quam si vetitum esset.

Tacitus de Mor. Germ. Cap. XXVI.

Nürnberg bey Monath und Kußler 1793.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB MÜNCHEN

Cam. 120

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BG

149

B S B
MÜNCHEN

07/40/123

Vorbericht.

Ich habe in dem nehmlichen Augenblick, als ich von der hierinn beantworteten Preiß-Aufgabe Wissenschaft erhalten, über den Inhalt und den weiten Umfang derselbeu ernstlich nachzudenken angefangen, und sowohl meine eigenen geringen Einsichten und Erfahrungen darüber zu Rathe gezogen, als auch die Einsichten und Erfahrungen anderer gelehrten Männer. —

Ich war aber lange nicht Willens, über den Wucher eine eigene Abhandlung zu schreiben, und wurde hiezu erst durch die Lesung der, im vorigen Jahr zu Wien herausgekommenen, von Sonnenfelsischen zwey Abhandlungen über Wucher, Wuchergesetze u. s. w., vornehmlich aber der, von dem Herrn Professor Eberhard in Halle aus dem Englischen übersetzten, Vertheidigung des Wuchers, stärker angetrieben. — Ich würde mich für mein Nachdenken, und

für

für meine Mühe, welche ich hierauf verwendet habe, hinlänglich belohnet halten, wenn ich dadurch etwas beygetragen haben sollte, den Wucher verhaßt und seltener zu machen, und bey Unerfahrnen eine größere Aufmerksamkeit gegen die ihnen oft so nachtheiligen Kunstgriffe der Wucherer zu erwecken.

Ob ausserdem in meiner Beantwortung der aufgestellten Preißfrage etwas gutes und nützliches enthalten, das zur Anordnung neuer — oder zur Abänderung alter Gesetze über den Wucher, den Stoff herzugeben würdig ist, wird dem Urtheile tiefdenkender und einsichtsvoller Richter ehrerbietigst überlassen —

Vom

I.

Was ist Wucher? —

Bey Beantwortung der Aufgabe: was ist Wucher? — müssen zuförderst einige andere Fragen, z. B. Was ist ein Darlehn? Was ist Zinnß? näher untersucht und erläutert werden. — Nachdeme die Menschen den zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthigen Dingen einen, nach Verhältniß grössern oder geringern Werth beyzulegen, und das Geld zur Vergütung alles dessen, was einen Werth hat, zu gebrauchen angefangen haben, sind die meisten Verträge durch Dazwischenkunft des Geldes geschlossen worden.

Wer demnach Geld besitzt, kann sich damit nicht nur alles, was zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlich ist, nach Gefallen anschaffen, sondern er kann auch überdies sein Geld als Eigenthum entweder selbst oder durch andere nutzen.

Wenn nun jemand dasselbe nicht selbsten nutzbar machen will, sondern es an einen andern

überläßt, und dieser von dem Nutzen, den er daraus zieht, dem Darleiher einen Antheil verspricht; so sagt man: Sie haben einen Darlehns-Contract geschlossen.

Dieser Antheil nun, den der Darleiher für die Ueberlassung des Geld-Nutzens bekommt, heißt Zinnß, und wenn dieser das gesetzliche Maaß und die gesetzliche Quantität übersteigt, so ist Wucher vorhanden.

Ich werde daher alle die ersterwehnten Gegenstände zuvörderst genau erörtern müssen, wenn anderst die Betrachtungen, welche ich über den Wucher selbsten, dessen Eigenschaften, die Art, wie er verübet wird, und die Mittel, wodurch ihm Einhalt zu thun ist, in der Folge anstellen werde, verständlich seyn, und auf festen und sichern Gründen ruhen sollen.

Von den Bedürfnissen der Menschen.

Der Mensch, so wie er aus den Händen der Natur kommt, hat Bedürfnisse, die befriediget werden müssen, wenn seine Existenz nur einigermassen von Dauer seyn soll.

Diese Bedürfnisse sind sehr einfach und gering. Sie vermehren sich aber aus verschiedenen Ursachen, von einem Alter des Menschen zum andern, und werden entweder größer oder geringer, nachdem die Veränderungen beschaffen sind, welche mit dem Menschen vorgehen. — So bald der Stand der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft seinen Anfang nimmt, entstehen sehr viele und manchfaltige neue Verhältnisse unter den Menschen Es werden Rangordnungen eingeführt, und die Menschen theilen sich in verschiedene Classen, deren jede ihre eigenen Bedürfnisse hat.

Aus diesen Rangordnungen entspringt in der Folge Nacheiferungs-Sucht, indem die Menschen vom niedrigern Range es denen vom höhern gleich thun wollen, und eben dadurch ihre Bedürfnisse auf eine sehr merkliche Art vergrößern. Die Bedürfnisse der in einer bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen, lassen sich daher in Absicht auf die verschiedenen Classen der Bürger verschiedentlich eintheilen. In Ansehung ihrer Entstehungs-Quellen aber sind sie folgendergestalt zu classificiren:

1. Nothwendige, natürliche, thierische Bedürfnisse.

Diese entstehen aus dem Verlangen, seiner Existenz Dauer zu verschaffen, und folglich alle die Dinge zu besitzen, welche hiezu unumgänglich erforderlich sind.

2. Bedürfnisse der Bequemlichkeit.

Ihre Befriedigung macht, daß die Menschen gemächlich und frey von Mühseligkeiten leben, und die Begierde nach den hiezu erforderlichen Dingen ist daher dem Menschen sehr natürlich.

3. Bedürfnisse des Luxus, oder der Ueppigkeit.

Diese Bedürfnisse sind mehrentheils den höhern Ständen eigen, und entstehen aus der Begierde sich hervorzuthun, und eine glänzende und prachtvolle Lebensart zu führen.

Diejenigen Menschen also, welche alle diese drey Arten der Bedürfnisse befriedigen wollen, müssen sehr viele Dinge erwerben, welche dazu unumgänglich erforderlich sind, und ohne welche sie sich für arm und unglücklich halten würden. Hieraus entstehen nun aber in der bürgerlichen Ge-

Gesellschaft außerordentlich viele Collisionen, indeme öfters der eine seine Bedürfnisse bloß dadurch befriedigen kann, daß er dem andern die Befriedigung seiner Bedürfnisse erschwert, oder fast ganz unmöglich macht.

Jedes Oberhaupt des Staats muß daher diese dem Wohl der Gesellschaft so nachtheilige Collisionen möglichst zu verhindern suchen.

Die Bedürfnisse der Menschen erzeugen übrigens den Werth aller nützlichen Dinge. Wo also keine Menschen sind, giebt es keine Bedürfnisse, und Dinge, die niemand bedarf, haben eben deswegen auch keinen Werth. Wo wenige Menschen sind, giebt es weniger, und wo ihrer viele sind, mehr Bedürfnisse, und eben darnach richtet sich der Werth der Dinge und aller Arbeiten.

Vom Werthe der Dinge.

Alles, was dem Menschen nützlich ist, und wornach er eben deswegen ein Verlangen äussert, hat einen Werth. Nützlich ist ihm alles und jedes, was seinen Körper vor dem Untergang bewahret, und zugleich fähig ist, ihme Nahrung, Bequemlichkeit und Vergnügen zu verschaffen.

Je mehr also eine Sache die Kraft besitzet, die Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, desto ausgebreiteter ist ihr Nutzen, und folglich auch desto größer ihr Werth.

Der Werth ist demnach ein sehr relativer Begriff; er hängt hauptsächlich davon ab, in welchem Grad eine Sache nützlich ist, und mit welcher Begierde sie folglich von den Menschen gesuchet wird, ferner, ob man sie leicht und in hinlänglicher Quantität überkommen kann. Außer dieser Bedeutung verstehet man unter dem Werth einer Sache, ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel.

Um dieses Verhältniß richtig zu ergründen, muß man vielerley Sachen, die einen Werth haben, mit einander vergleichen, den Nutzen, welchen sie dem Menschen verschaffen, genau untersuchen, uud darnach den jeder individuellen Sache zukommenden Preiß bestimmen.

Dieses Geschäffte wird alsdann erleichtert, wann man eine Sache ausfindig zu machen sucht, welche ebenfalls einen Werth hat, und außerdem noch die Eigenschaften besitzet, daß man sie zum Maaßstab annehmen kann, um den Werth aller andern Dinge darnach zu bestimmen.

Diese Eigenschaften trift man beynahe ausschließlich bey den edlen Metallen an.

Vom Gelde und der Münze.

Wie das aus den edlen Metallen geprägte Geld zum Maaßstab alles dessen, was einen Werth hat, geworden, brauche ich hier nicht zu untersuchen. Genug! es ist aus der Erfahrung bewiesen, daß — vornehmlich bey einem ausgebreiteten Handelsverkehr — nichts erdacht oder gefunden werden kann, das hiezu geschickter und tauglicher wäre, als das Geld oder die Münze.

Wenn also auf der einen Seite das Geld dazu dient: um nach dem Werth, welcher ihme beym Ausmünzen beygeleget wird, den Preiß alles dessen, was zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlich ist, zu bestimmen: so leistet es auf der andern Seite — als Vergütungsmittel für alles, was einen Werth hat — dem, der es besitzt, mehr als der Besitz ieder andern Sache leisten kann, die Gewißheit, sich alles, was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens, ja sogar zur Befriedigung jeder edlen, oder unedlen Leidenschaft erforderlich ist, nach der freyesten Auswahl verschaffen zu können.

Was Wunder also, wenn die Begierde nach Geld unter den Menschen so groß ist, daß sie zum öftern in die zügelloseste Habsucht ausartet? — Cicero *) erklärt die Begierde nach Geld sehr richtig, wenn er sagt:

„Man verlangt Reichthum, entweder weil er „uns wegen der Bedürfnisse des Lebens sicher „stellt: oder weil er das Mittel ist, uns alle „Arten von Vergnügungen zu verschaffen. „Leute von einer höhern Classe und größerm „Ehrgeitze, suchen das Geld hauptsächlich, um „sich viele verbindlich machen zu können, und sich „dadurch den Weg zur Macht und zur Ehre zu „bahnen. —— Ein anderer sehr angenehmer „Nutzen der Reichthümer ist, daß wir durch „sie unsern Wohnungen, unserm Geräthe, „unserer ganzen häußlichen Einrichtung ein „glänzendes Ansehen geben, und Ueberfluß „mit Geschmack verbunden, in allem, was „uns umgiebt, zeigen können. Dies ist es „eben, was die Begierde nach Reichthum „so gränzenlos macht! ——

Diese in der Natur des Menschen gegründete Begierde nach Reichthum uud Geld kann jedoch

*) Von den menschlichen Pflichten. 1. B. 8. Cap.

jedoch für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft überaus schädliche Folgen haben, wenn derselben nicht durch heilsame Gesetze, und andere wirksame Anstalten die gehörigen Schranken gesetzet werden.

Was also so manche Schriftsteller von Aristoteles an bis auf unsere Zeiten von der natürlichen Unfruchtbarkeit des Geldes immer gedacht und geschrieben haben mögen, so bleibt so viel gewiß, daß dasselbe seinem Besitzer Nutzen verschaft, und unter allen nützlichen Waaren die nützlichste ist, die es auch wohl — so lange der gegenwärtige Zustand der Dinge fortdauert, immerdar bleiben wird.

Wenn es demnach keinem Zweifel unterworfen ist, daß ein einzelner Mensch durch Geld seine zeitliche Wohlfahrt befestigen kann; so läßt sich noch in Ansehung einer ganzen Nation die Frage aufwerfen:

„Ist ein hinlänglicher Vorrath an baarem „Gelde zur Wohlfahrt des Staats erforder„lich? oder ist der Mangel am Numerären „dem Staate und seinen Bewohnern nach„theilig? ——

Man behauptet insgemein, das Geld allein mache einen Staat nicht reich und glücklich, sondern

dern die wahre Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Staats beruhe vielmehr auf der Menge und Güte der Producte, die zur Befriedigung der ersten Bedürfniße des Lebens dienen.

So richtig dieser Satz an sich ist; so nöthig ist es dagegen, daß ein mit nützlichen Producten gesegneter Staat — wenn anderst Gewerbe und Handlung darinn blühen sollen — an der baaren Geldmasse, wodurch der Umsatz aller Producte und Fabricate erleichtert, Handel und Wandel aber befördert wird, keinen Mangel leiden darf.

Eine weise, und um das allgemeine Wohl besorgte Regierung wird also — in der Ueberzeugung, daß hinlänglicher Geldbesitz einem Staate eben so nützlich als nothwendig sey — auf zwey Punkte ihr Augenmerk zu richten haben:

1. Daß der Staat am Numerären keinen Mangel leide.

2. Daß die Circulation der im Staate befindlichen Geldmasse möglichst befördert werde.

Wenn es wahr ist, daß Mangel am Numerären und die verhinderte Circulation desselben, unter die

die Ursachen, welche hohe Zinnßen und Wucher erzeugen, vorzüglich gerechnet werden müssen: so wird dem Uebel nicht kräftiger gesteuret werden können, als wenn diese und andere Quellen, woraus es entspringt, so gut als möglich verstopfet werden.

Wie dieses zu bewirken, gehört in den zweyten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung, allwo umständlicher hiervon geredet werden soll.

Ich gehe jetzt zu einer andern Betrachtung über, und werde vom Gelde lediglich noch in derjenigen Beziehung reden, welche auf die Materie von Geld-Anleihen und Zinnßen leitet.

Die Einführung des Geldes, als einer allgemeinen Waare, und als Vergütungs-Mittel aller andern Waarrn, und überhaupt alles dessen, was einen Werth hat, hat den Menschen eine neue Art des Auskommens durchs Geldverleihen verschaft. Sie hat ferner veranlasset, daß der Handwerksmann, der für Geld arbeitet, der Kaufmann, der im Handel Geld zu gewinnen sucht, so wie der Landmann, der seine Producte an den Meistbietenden verkauft, daß alle diese von dem auf diesen Erwerbungswegen gewonnenen Geld dasjenige, welches sie zur Verbes-

besserung und Erweiterung ihrer erst erwehnten Erwerb-Arten nicht nöthig haben, auf eine andere Art zu nutzen suchen. Hieraus entsteht ein neuer Gegenstand der Industrie. Die eigentlichen Kapitalisten sowohl, als die gewerbtreibenden Geldbesitzer, leihen ihre Baarschaften einem andern, um sich, auf welche Art er kann, seinen Nutzen damit zu schaffen, und erhalten von ihme für den Gebrauch des Geldes einen gewissen Preiß, welchen man Zinnß nennet. Das Geld wird dadurch selbst ein nutzbares Eigenthum, und gewährt dem Darleiher sein Auskommen auch ohne Arbeit. *)

Welche Classe von Menschen, — derer, die einzig und allein von ihren auf Zinnße angelegten Geldern leben, oder derer, welche Ackerbau, Handlung, Gewerbe und Manufacturen treiben, und nur das auf diesen nützlichen Erwerbungswegen gewonnene und ersparte Geld

*) Der Abt **Genovesi** führt unter andern nachtheiligen Wirkungen, welche die Erfindung des Geldes nach sich gezogen hat, auch folgende an: daß es eine neue Ordnung von Menschen hervorgebracht habe, welche sich, ohne zu arbeiten, mit anderer Schweiße bereichern, dergleichen die Wucherer sind.

S. dessen bürgerliche Oekonomie. 2. Th. S. 110.

Geld, als Darlehen nutzen — welche von beiden dem Staate nützlicher sey? ist gar nicht schwer zu entscheiden.

Die Frage also: Soll der Staat das Gewerbe derer, die einzig und allein von den Zinnsen leben, welche ihnen ihre Kapitalien einbringen, einschränken, oder nicht? wird in dem zweyten Abschnitt dieser Abhandlung beantwortet werden.

Besondere Eigenschaft der Verträge übers Eigenthum, absonderlich in Geldgeschäften.

Den Menschen, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, müssen von dem Staate zweyerley Arten ihrer ursprünglichen Rechte so viel möglich ungekränkt gelassen werden, und diese sind: **Freyheit der Person**, und **Freyheit des Eigenthums**.

Jeder Staatsbürger kann daher nicht nur über seine Person, und die ihr anklebenden Eigenschaften, Talente u. d. g. frey disponiren, sondern er kann auch mit seinem Eigenthume — es mag in Geld oder in andern Sachen bestehen — nach Gutbefinden schalten und walten, daferne er nur, indem er diese Befugnisse in

Aus-

Ausübung bringt, der Freyheit der Person und des Eigenthums seiner Nebenmenschen keinen Eintrag thut.

Diese ursprünglichen — von der obersten Gewalt nur nach Maaßgabe der allgemeinen Staats-Wohlfahrt zu modificirende Rechte des Menschen können jedoch durch Verträge noch auf mancherley Art näher bestimmt — entweder eingeschränket, oder erweitert werden. Dadurch entstehen unter den Menschen unzähliche neue und besondere Verhältnisse, welche alsdann gemeiniglich am verwickelsten sind, wenn dergleichen Verträge das Eigenthum an Geld, oder andern Dingen zum Gegenstande haben.

Herr Professor Garve *) urtheilt hierüber eben so richtig, als gründlich, wenn er sagt:

„Alle andere Verhältnisse der Menschen „sind einfach und leicht zu übersehen: die „Verhältnisse, welche das Eigenthum her„vorgebracht hat, sind mannichfaltig und ver„wickelt. Nur die äussere Gewalt kann den „Menschen an seiner Person verletzen. Aber „es giebt viele verborgene Wege, seine Kunstgrif-

*) Anmerkungen zum 1. Buch des Cicero von den Pflichten. S. 94.

„griffe, ihm das Seinige zu entwenden. Wenn „zwey Menschen sich bloß aus persönlicher „Neigung, oder aus Furcht vor Gefahr mit „einander verbinden: so ist ihr Vertrag „sehr einfach, und ist in allen Fällen der- „selbe. Wenn sie aber eines Geld-Ge- „schäftes wegen zusammen treten, wenn „das Eigenthum mit ins Spiel kommt; so „werden die Bedingungen vielfacher, die „Verschiedenheit der Umstände ändert als- „dann die Sache mehr, u. s. w.

Ich habe diese Bemerkung vorauszuschicken um deswillen für nöthig gehalten, damit man es nicht mehr befremdend finden möge, wenn ich behaupte, daß die Kunstgriffe, welche die Menschen in Geld-Geschäften, und insonderheit beym Darlehens-Contract gegeneinander ausüben können, sich nur sehr schwer ergründen und bestimmen lassen.

Die mancherley Verhältnisse zwischen den Darleihern und Entlehnern genauer zu entwickeln, und eben dadurch die Wege zu zeigen, auf welchen es habsüchtigen Gläubigern so oft gelingt, das Eigenthum ihres Nebenmenschen zu beeinträchtigen, will ich nunmehr über das Geld-

Darlehn; über die Darleiher und Entlehner; über den Gegenstand des Darlehns, und die Wiederbezahlung desselben, einige Betrachtungen anstellen.

Vom Geld=Darlehn.

Das Geld-Darlehn besteht in der eigenthümlichen Ueberlassung einer Summe Geldes an einen andern, mit dem Bedinge, daß er, wenn er dasselbe nicht mehr braucht, oder der Darleiher dessen selbst benöthiget ist, die entlehnte Summe Gelds in gleicher Quantität und Qualität wiedergeben, inzwischen aber für den Gebrauch desselben einen gewißen Preiß bezahlen solle.

Die Verhältnisse, in welche Gläubiger und Schuldner durch den Darlehns-Contract gegen einander gesetzet werden, sind nicht nur gleich im Anfange sehr mannichfaltig und verwickelt, sondern müssen auch, da sie so lange fortdauern, bis von dem Entlehner das Geld wieder zurückbezahlet wird, durch verschiedene in der Zwischenzeit sich ereignen könnende Veränderungen, nothwendig immer ausgedehnter und verwickelter werden. — Wenn z. B. beym Kauf-Contract der Verkäufer die Waare übergeben, und

der

der Käufer den Kaufschilling dafür bezahlet hat; so sind die Verhältnisse, in welche beede contrahirende Theile miteinander getreten waren, gemeiniglich wieder vorüber, ohne daß einer um den andern sich weiter etwas zu bekümmern Ursache hat. Nicht so beym Darlehns-Contract. — Die durch das Darlehn entstandene Rechte und Verbindlichkeiten können hier zwanzig und dreyßig, ja wohl hundert Jahre und darüber fortdauern, und in diesem Zeitraum immer neue Zusätze und Bestimmungen erhalten.

Um die vom Darlehn gegebene Definition noch deutlicher zu machen, will ich die Vergleichung desselben mit dem Kauf-Contract weiters verfolgen.

Herr von Sonnenfels sagt *):

„Im Grunde ist der Leih-Vertrag eine Art „von Kauf: der Kauf des Geldnutzes auf „bestimmte Zeit, um einen bestimmten Preiß. „Die Zinnßen sind der Preiß: Die Größe der „entlehnten Summe und die Zeit sind die er„kaufte Waare.

 In

*) S. dessen zwey Abhandlungen über Wucher, Wuchergesetze ꝛc. Wien 1789. erste Abhandlung S. 54.

In der Rechtsgelehrsamkeit, wie in der Wissenschaft der Gesetzgebung, hat man den Leih-Vertrag und Kauf-Contract beständig von einander unterschieden, und jedem seine eigenen gesetzlichen Bestimmungen gegeben; und auch im gemeinen Leben verbindet man mit den Worten kaufen und leihen nicht einerley Begriffe. Ehe ich die Bedeutung dieser Worte näher entwickele, will ich vorher den Tausch erklären.

Tauschen heißt: eine Sache geben, um wieder eine andere Sache dafür zu bekommen. Dies ist die älteste Art von Verkehr unter den Menschen, und zur Befriedigung ihrer verschiedenen Bedürfnisse unentbehrlich. Das Wesen des Tausches bestehet in dieser letztern Rücksicht darinnen, daß jemand eine ihm unnütze, entbehrliche Sache hingiebt, um eine andere nützliche und unentbehrliche dafür zu bekommen. Im rechtlichen Verstand heist tauschen so viel, als die Sachen selbst einander wechselseitig überlassen, nicht etwa nur den Gebrauch derselben. Geschieht letzteres, so heist es leihen.

Da nun aber die Sache, welche man jemand durch Tausch überläßt, mehr werth seyn kann, als die, welche man dafür erhält, so ist nöthig, daß von beyden der Werth bestimmet,

und

und vermittelst einer dritten Sache gleich gesetzet wird. Die Ausgleichung des gegebenen und empfangenen Werths geschiehet gemeiniglich durch Geld, als den Maaßstaab alles dessen, was einen Werth hat.

Geld ist also das, was den Tausch-Vertrag erleichtert, und befördert. Es ist bey diesem Vertrag um so unentbehrlicher, weil selten zwey verschiedene Sachen im Werthe einander ganz gleich sind. *)

Aus allem diesen folgt klar, daß tauschen und kaufen nicht einerley seyn kann, und die Behauptung des Herrn von Sonnenfels: **)

„Kaufen sey tauschen, Geld gegen Waare!“

ist daher im rechtlichen Verstand so unrichtig, als wenig sie sich mit dem Sprachgebrauche verträgt.

Ueberlasse ich jemanden Sache für Sache, Waare für Waare, so heißt dies, tauschen. Gebe ich hingegen Geld für Waare, so heißt es

 nicht

*) Wie viel darf am baaren Gelde beym Tausch gegeben werden? — Es darf nicht so viel betragen, als eine von den Sachen, welche vertauscht werden, werth ist! —

**) S. dessen zweyte Abhandlung vom Wucher. S. 86.

nicht mehr tauschen, sondern kaufen. Denn man sagt nie: Ich habe für hundert Thaler Rheinwein eingetauscht; nie: Ich habe Funfzig Eymer Frankenwein für eben so viel Nekar-Wein verkauft.

Kaufen wurde unter den Menschen nicht eher gäng und gäbe, als bis eine Sache erfunden worden, welche man zum Maasstab alles dessen, was einen Werth hat, gebrauchen konnte. Diese Sache ist das Geld — man mag es nun als Vorstellungs-Zeichen, als ein allgemeines Vergütungsmittel, oder als eine allgemeine Waare betrachten.

Mit Geld kann man nunmehr alle andere Waaren erwerben und kaufen. Ohne Geld läßt sich Kauf gar nicht denken, dahingegen dasselbe beym Tausch nur alsdann erforderlich ist, wenn die vertauschten Sachen einander ungleich am Werth sind, und diese Ungleichheit durch Geld aufgehoben werden soll. — So wenig man also den Worten kaufen und tauschen einerley Bedeutung beylegen kann; eben so wenig sind leihen und kaufen gleich bedeutende Ausdrücke, und man darf daher nicht sagen: der Leiher verkaufe den Gebrauch, der Entlehner kaufe den Gebrauch des Geldes. *)

Lei-

*) Von Sonnenfels 2te Abhandlung vom Wucher. S. 87.

Leihen heist den Gebrauch einer Sache an einen andern überlassen. Die Sache selbst für beständig einem andern übergeben heißt, sie verkaufen. Der Leihvertrag hat daher so viel Gegenstände, als es Sachen giebt, welche gebraucht werden können, und erhält nach Beschaffenheit dieser Sachen, und der dabey eingegangenen Bedingnisse verschiedene Nahmen.

Er unterscheidet sich insonderheit vom Kauf-Contract vornehmlich durch folgende Punkte:

1. Beym Kauf wird die Sache selbst an einen andern für beständig abgetreten, beym Leihvertrag aber nur der Gebrauch der Sache auf eine bestimmte Zeit.
2. Der Kauf enthält eine gänzliche Veräußerung der Sache, der Leihvertrag gewöhnlich gar keine. *)
3. Der Entlehner muß die ihm geliehene Sache dem Darleiher wieder zurückgeben,

 oder

*) Beym Geld-Anlehn wird zwar eine körperliche Sache übergeben und veräussert, aber nicht die Quantität, welche man einem leiht, weil diese dem Darleiher wieder restituirt werden muß. Das geborgte Geld, welches der Entlehner nutzt, heist ebendeswegen auch *aes alienum*! —

oder doch eine andere von gleicher Quantität und Qualität schaffen.

4. Beym Kauf wird der Empfänger völliger Eigenthümer der verkauften Sache, beym Leihvertrag aber nicht, wenigstens nicht in allem Betracht.

Endlich

5. hat der Kauf-Contract das eigene, daß der Verkäufer für die Sache, welche er veräußert, allemal baares Geld erhält; dahingegen der Darleiher für den Gebrauch der Sache, welche er einem andern überläßt, nicht immer etwas empfängt. —

Ich würde mich bey der Erklärung blosser Worte nicht so lange aufgehalten haben, wenn bey Verträgen, wo durch gesetzliche Vorschriften der Haabsucht Gränzen gesetzet werden sollen, nicht sehr viel darauf ankäme, Ausdrücke und Begriffe so deutlich als möglich zu bestimmen, und eben dadurch allen Ausflüchten und willkührlichen Auslegungen vorzubauen.

Vom Darleiher und Entlehner.

Wer sein Eigenthum gültig veräussern kann, der kann auch um so viel mehr Geld verleihen, und

wer

wer auf eine gültige Art sich zu etwas verpflichten kann, der kann auch Geld entlehnen. Die positiven Geseze haben — indem sie von diesen Grundsätzen ausgegangen sind — nicht nur einigen Personen das Geldverleihen untersagt, sondern auch anderen das Geld-Entlehnen verboten. Ihre vornehmste Absicht dabey war immer, daß niemand durch Geld-Anlehn in Schaden gesetzt oder verbortheilet werden solle.

In diesem Anbetracht lassen sich zwey sehr wichtige Fragen aufwerfen, nemlich:

1. Welche Classe von Menschen ist zu Betrügereyen beym Geldverleihen vorzüglich aufgelegt? und

2. Welche ist dagegen denselben am meisten ausgesetzt?

Zu der ersten Classe rechne ich die Geldbesitzer, welche ganz allein von den Zinnsen ihrer Kapitalien leben, mithin die Geldverleiher von Profession, und nicht weniger auch die Juden.

In die zweyte Classe gehören: Nothdürftige, Minderjährige, Einfältige und Verschwender!—

Was für Anordnungen die Gesetzgebung — um dem Wucher zu steuren — desfalls zu machen habe, davon wird im zweyten Abschnitt dieser Abhandlung mit mehrern geredet werden.

In den Römischen Rechtsbüchern sind hierüber verschiedene heilsame Gesetze vorhanden; und es ist dagegen sehr auffallend, daß im Mittelalter — da das Zinnßnehmen von Geld-Anlehen den Christen durch die Canonischen Rechte streng verboten war, — nur Lombarden und Juden Geld auf Zinnßen ausleihen durften, welche so gar mit päbstlichen Privilegien deshalb versehen wurden. *)

Durch diese unvernünftige und in allem Betracht ungerechte Einrichtung wurde der Gewinnsucht einer eigennützigen Classe von Menschen Thür und Thor geöfnet, an statt, daß man sie hätte in den gehörigen Schranken zu halten suchen sollen.

Vom Gegenstande des Darlehens.

Das gewöhnliche Object des Darlehns ist Geld. Beym Darlehn muß also vor allem die Quantität des Geldes, das der Entlehner bekommt, genau ausgedrücket werden. Man pflegt auch da-

*) Häberleins Reichshistorie. Band 8. S. 584. ff.

dabey gemeiniglich zu bemerken, in was für Münz-Sorten das Darlehn bestanden, und in welcher Währung das Geld vorgeschossen worden. Lauter Bestimmungen, welche den Darlehns-Contract zu einem äusserst verwickelten Geschäfte machen, und der Habsucht Gelegenheit geben, leichtsinnige und unwissende Geldborger auf mancherley Art zu vervortheilen und zu hintergehen.

Geld also muß nothwendig geliehen und empfangen worden seyn, wenn der Vertrag ein wahres und eigentliches Darlehn seyn solle.

Wenn daher von dem Gläubiger an statt baaren Geldes eine Waare in der Absicht gegeben wird, damit der Schuldner dieselbe durch Verkauf oder Versetzen zu Gelde machen, und den Erlöß als ein Darlehn behalten solle; so ist dies ein uneigentliches Darlehn. (mutuum improprium.)

Und dieses tritt auch alsdann ein, wenn der Darleiher die Waare sogleich selbsten schätzet, und sie dem Entlehner um den bestimmten Anschlag kaufsweise mit dem Bedinge überläßt, daß der Preiß der Waare als ein Geld-Anlehn betrachtet werden solle. Auf diesem Weg ist es der Habsucht und dem Wucher am häufigsten ge-

lungen, unerfahrne, leichtsinnige und verschwenderische Leute zu berücken. Die an genauen und sorgfältigen Eintheilungen und Distinctionen sehr reichhaltigen Römischen Gesetze haben die angeführten zwey Arten des uneigentlichen Darlehns auf eine solche Weise bestimmet, daß es allerdings der Mühe werth ist, darüber eine kurze Betrachtung anzustellen.

Im ersten Fall, wenn der Schuldner die erhaltene Waare, ohne eine vorhergegangene Schätzung, zu Geld machen darf, sieht das Römische Recht *) den Dahrlehns-Contract erst alsdann für geschlossen an, wann der Empfänger der Waare sie wirklich verkauft hat. Die wahre Anlehns-Summe beträgt also hier nicht mehr, als aus der Waare erlößt worden ist, und der Schuldner ist folglich auch dem Darleiher an baarem Gelde nicht mehr als eben so viel wieder zurückzubezahlen schuldig.

Durch diese gesetzliche Bestimmung wird ein solches uneigentliches Darlehn für den Entlehner

*) L. II. pr. ff. de Reb. cred. allwo es heißt:
„Rogasti me, ut tibi pecuniam crederem, ego cum
„non haberem, lancem tibi dedi, vel massam auri,
„ut eam venderes, et nummis uteteris; *Si vendide-*
„*ris*, puto, mutuam pecuniam factam.

ner ganz unschädlich. Es ist aber eben deswegen ein sehr seltener Fall, daß gewinnsüchtige Gläubiger auf diese Art ihren Geldbedürftigen Nebenmenschen Waaren statt Geld leihen.

Häufiger ist hingegen der zweyte Fall, da nehmlich der Darleiher dem Geldbedürftigen Entlehner um eine gewiße — in den meisten Fällen überspannte Taxe — Waaren verkauft, und sich darüber, als über baar vorgestecktes Geld von demselben einen Schuldschein ausstellen läßt.

Nach Verordnung der Römischen Gesetze geht hier durch die kaufsweise Ueberlassung der Waare, das Eigenthum derselben sogleich an den Entlehner über, und das Darlehn wird daher sogleich bey der Schätzung und Uebergabe der Waare, für geschloßen angenommen, so daß der Empfänger eben so viel am baaren Geld dem Darleiher erstatten muß, als der Preiß der Waare bey der Uebergabe betragen hat. *)

Wenn

*) L. 8. C. si cert. petat.: „Si pro mutua pecunia, „quam a creditore poscebas, argentum, vel jumentum, vel alias species *utriusque consensu aestimatas* „accepisti, — — sors, quae aestimatione, placito „partium definita est, *recte* petitur. Womit auch „L. 25. C. de usuris übereinstimmt!

Wenn man nun — wie gemeiniglich geschieht — annimmt, daß der Leiher den Preiß der Waare im Anschlag übersetzt, und daß folglich der Entlehner, wenn er, um Geld zu bekommen, die Waare verkauft, gemeiniglich weit weniger daraus lößt, als er dem Gläubiger zur gehörigen Zeit wiedergeben muß; so ist's augenscheinlich, daß dem geldbedürftigen Entlehner aus einem solchen erkünstelten Darlehn Schaden erwächst, welchen das Gesetz so viel möglich abzuwenden suchen muß. Ich kann also der, in dem römischen Gesetzbuch hierüber enthaltenen Entscheidung, keineswegs Beyfall geben; denn

1. geht bey diesem Geschäft die Absicht der Contrahirenden allemal dahin, zu leihen und zu entlehnen, nicht zu verkaufen und zu kaufen. Ihr wahrer Wille und Meinung ist, einen Darlehns-Contract zu schließen, nicht einen Kauf-Contract! —

2. Bringt die Natur des Darlehns es schon mit sich, daß der Entlehner dem Darleiher nur eben so viel, und nicht mehr und nicht weniger, wiedergeben muß, als er wirklich empfangen hat.

Es läßt sich indessen die Frage aufwerfen:

„Soll

„Soll der Gesetzgeber ein Darlehn, da auf „die allererst angezeigte Arten statt baaren „Geldes Waaren gegeben werden, völlig ver„bieten, oder soll er es nur durch Gesetze „einschränken? —

welche Frage ich erst im zweyten Abschnitte dieser Abhandlung zu beantworten Gelegenheit haben werde.

Von der Wiederbezahlung des Darlehns.

Der Gläubiger leihet in dem Darlehns-Contract Geld allemal mit der Bedingung hin, daß ihme von dem Schuldner eben so viel wieder erstattet werde. Die Wiederbezahlung des dargeliehenen Geldes kann aber — je nachdem die Contrahenten darüber einig geworden sind — entweder auf einmal, oder nach und nach (in Fristen) geschehen.

In welchen Münz-Sorten das geliehene Geld wieder bezahlet werden müsse, darüber pflegen öfters — vornehmlich wenn in der Zwischenzeit Münzveränderungen vorgegangen sind — Streitigkeiten zu entstehen, wobey hauptsächlich durch die Gesetze Vorsehung getroffen wer-

werden muß, daß im Münzwesen unerfahrne Entlehner von schlauen Kapitalisten nicht überlistet und hintergangen werden. Die Wiederbezahlung des Darlehns — auf welche der Darleiher allemal zum voraus Rechnung macht, und worüber fürsichtige Geldverleiher sich auf mancherley Art Sicherheit geben lassen — hat beym Darlehns-Contract noch verschiedene Neben-Verträge (pacta accessoria) veranlasset, welche mehrentheils als merkwürdige Beweise der Denkungsart gewisser Zeiten und Völker angesehen werden können.

Zu der Zeit, da die Europäischen Völkerschaften noch auf einer sehr niedrigen Stuffe der Cultur standen, und das richterliche Ansehen noch sehr schwach, und folglich von daher wenig Hülfe zu erwarten war, verabredeten die Gläubiger mit ihren Schuldnern schon zum voraus diejenigen Sicherheitsleistungen, denen letztere auf den Nichtbezahlungsfall sich unterwerfen, und wozu sie also gleich bey der Ausbezahlung der Darlehns-Summe ihre Einwilligung geben mußten.

Diese Sicherheits-Maaßregeln stunden vornehmlich mit der Freyheit und den Begriffen von Ehre der damaligen Zeiten in Beziehung,

und

und waren folglich desto wirksamer, je grösser der Antheil war, den Freyheit und Ehre in den mittlern Zeiten an dem National-Character der Europäischen Völker hatten. Nachdeme aber die Staatsverfassungen in Europa sich je länger je mehr zu befestigen anfiengen, und eben dadurch das richterliche Ansehen mehr Stärke und Wirksamkeit erhielt, sahen die Gläubiger bald ein, daß es besser sey, wenn sie sich die Wiederbezahlung ihrer an andere geliehenen Gelder gerichtlich versichern ließen, weil sie jetzt durch richterliche Hülfe dasjenige geschwinder und leichter erhalten konnten, was ihnen persönliche Verpflichtungen ihrer Schuldner nur selten gewährt haben würden.

Wenn also in unsern Tagen weise Gesetzgeber geldbedürftige Entlehner gegen die Bedrückungen und listigen Kunstgriffe gewinnsüchtiger Darleiher möglichst zu schützen suchen; so wird hingegen eine ihrer vorzüglichsten Sorgen auch dahin gerichtet seyn müssen, daß redliche Gläubiger wegen des Wiederempfangs ihrer geliehenen Gelder hinlänglich sicher gestellet werden. Wird in einem Staate hierauf nicht sorgfältig Rücksicht genommen, so verfällt der Credit, viele Geldbesitzer entziehen ihre Gelder der für jede Classe von Bürgern so nützlichen Circula-

kulation, und geldbedürftige Entlehner müssen — wenn sie einer Summe Geldes benöthiget sind, für den Gebrauch desselben härtere Bedingnisse eingehen — weil die Anzahl derer, welche Geld suchen, grösser ist, als die Anzahl derer, die unter solchen Umständen ihr Geld wegzuleihen, geneigt sind.

Von Geld-Zinnßen.

Ob es schon Fälle geben kann, in welchen von reichen Personen Geld an gute Freunde oder auf kurze Zeit, unentgeltlich hingeliehen wird; so ist dies jedoch etwas ungewöhnliches, indeme ordentlicher Weise bey Geldanlehen von dem Darleiher nicht nur Zinnsen bedungen, sondern auch von dem Entlehner wirklich versprochen werden. Man verstehet aber unter Geldzinnßen *) den Preiß des Nutzens, der sich insgemein und bey einer guten Anwendung aus dem Gelde ziehen läßt. Dieser Nutze kann klein, mittelmäßig und groß seyn, je nachdeme

*) Interesse und usura sind wesentlich von einander unterschieden. Ersteres beziehet sich auf den Darleiher, und begreift das lucrum cessans und damnum emergens. Letzteres aber auf den Entlehner, und bezeichnet den Nutzen, den das Geld dem verschafft, der es aufnimmt.

deme derjenige, welcher das Geld gebraucht, die Kenntniß oder das Vermögen besitzet, sich Nutzen damit zu verschaffen.

Bey Geldzinnßen muß man dreyerley voraussetzen:

1. Daß der Entlehner eine gewisse Geldsumme (Quantität) schuldig sey, welche das Kapital, der Hauptstuhl (Sors) genennet wird.

2) Daß er für den Gebrauch dieses Geldes eine Vergütung gebe, oder von dem Nutzen, welchen ihme das geliehene Geld eingebracht hat, oder doch hätte einbringen können, einen gewissen Antheil dem Darleiher überlasse. Endlich

3. Daß diese Vergütung, oder dieser Antheil in Geld bestehe, folglich von eben der Art sey, wie die schuldige Quantität.

Der Grund der Zinnßforderung beruhet entweder auf Gewohnheit und Gesetzen; oder auf einem Vertrag; oder auf dem Verzug, oder endlich auf der natürlichen Billigkeit. Darnach werden die Zinnßen in verschiedene Classen eingetheilet:

1. In gewöhnliche, landübliche, welche von dem Darleiher gefordert werden, weil jeder-

jedermann für den Gebrauch des Geldes so oder so viel zu bezahlen pflegt.

2. In gesetzmäßige Zinnsen, weil das Gesetz sie so und nicht anders zu fodern und zu zahlen befiehlt.

3. In Vertragsmäßige, wenn die Contrahenten selbst über die Bezahlung der Zinnsen so oder so miteinander sich verglichen haben. *)

4. In Verzugszinnßen, wenn der Entlehner das ihme unentgeltlich geliehene Geld zur bestimmten Zeit an den Darleiher nicht zurück zahlet. Endlich

5. In Zinnßen, welche vermöge der natürlichen Billigkeit gefordert werden; z. B. wenn beym Kauf-Contract der Käufer den Kaufschilling nicht zur gehörigen Zeit bezahlt, und also den Nutzen der erkauften Sache und des dafür schuldigen Geldes zugleich genießt.

Uebri-

*) Wenn auch gleich ein gesetzlicher Zinnßfuß vorhanden ist, so pflegen dennoch solchen Personen, die einen soliden Credit haben, und bey welchen also der Gläubiger wegen der Wiederbezahlung des Geldes hinlänglich gesichert ist, öfters große Geldsummen gegen Vertragsmäßige niedrigere Interessen angeboten und geliehen zu werden.

Uebrigens wird — da das Geld eine solche Sache ist, daß damit auf unzählige Weise sich Vortheil und Nutzen verschaffet werden kann — von dem Entlehner vermuthet, er werde auch das geliehene Geld so gut möglich genutzet haben, und der Darleiher ist daher den Umstand, daß der Schuldner das Geld in seinen Nutzen wirklich verwendet habe, der Regel nach *) zu beweisen nicht schuldig.

Vom Verbote der Zinnßen.

Bey den Römern wurde in den frühern Zeiten das Zinnßnehmen vom ausgeliehenen Gelde für schändlich gehalten. Cicero **) bezeugt das folgendergestalt:

*) Eine Ausnahme von dieser Regel tritt bey Minderjährigen, und allen denen ein, welchen die Rechte der Minderjährigkeit zugestanden werden, z. B. bey Städten u. d. g.

**) Abhandlung von den menschlichen Pflichten. 1. B. 42. Cap. Herr Garve übersetzt das Wort Foenerator durch: einen, der auf unerlaubt hohe Zinnßen leihet. Allein man nannte im alten Rom denjenigen schon foenerator, der sich beym Darlehn Zinnßen versprechen ließ. So sagt Nonnius; Mutuum a foenore hoc distat, quod mutuum sine

„Gewerbe, die verhaßt machen, können einem
„gutdenkenden Menschen nicht gefallen. Der-
„gleichen sind die Gewerbe der Zolleinnehmer,
„und derer, die auf unerlaubt hohe Zinn-
„ßen leihen.

Das Darlehn wird daher in den ältern Römischen Gesetzen als ein unentgeltlicher Vertrag angesehen, bey welchem keine Zinnßen bezahlet werden, wenn sie nicht durch eine Stipulation ausdrücklich versprochen worden. In den spätern Zeiten hat man aber in Rom das Zinnßnehmen nicht nur für erlaubt gehalten, sondern es sogar durch ausdrückliche Gesetze bestättiget, und näher bestimmet.

In Teutschland war das Geldverleihen in den ältesten Zeiten aus ganz natürlichen Ursachen nicht sehr gemein, und Tacitus *) konnte daher von den alten Teutschen mit vollem Rechte sagen:

„Nor

sine usuris, foenus cum usuris sumitur; und Argyrippus beym Plautus:

„Interii, si non invenio ego illas viginti minas.
„Nam si mutuas non potero, certum est, sumam foenore, in Asinaria Sc. 3. Act. 1. —

*) de Morib. German. cap. 26.

„Von Wuchertreiben und Zinnßengewinn „wissen sie nichts. Und so unterbleibts „eher, als wenns verboten wäre.

Nachdeme hingegen Teutschland nach der Einführung des Eigenthums, und eines dauerhaften bürgerlichen Regiments, allmählich zu einem policirten Staat umgeschaffen worden, auch Handlung und Gewerbe nur einigermassen darinn empor kamen, mußte in diesem Reich, wie in andern Europäischen Staaten, nothwendig auch Geldverkehr entstehen.

Allein! die über Europa sich ausgebreitete Christliche Religion, welche auf Sitten und Gesetze den größten Einfluß hatte, gab den Geschäften, und daraus entspringenden Rechten und Pflichten, öfters ganz eigene Bestimmungen, welche sich vornehmlich alsdann am stärksten äusserten, wann — wie dies beym Geldleihen der Fall ist — von den Pflichten gegen den Nächsten, als Menschen und Bürger, die Rede war.

Geldleihen an bedürftige Nebenmenschen wurde nach den Grundsätzen der Christlichen Religion für eine Liebespflicht gehalten, wofür es lieblos und schändlich sey, sich eine Vergütung zu bedingen. Diese Grundsätze sind nach-

mals durch päbstliche Verbote und Kirchengesetze *) nicht bloß um ihrer moralischen Vortreflichkeit willen, sondern aus andern bekannten Ursachen, immer mehr in Gang gebracht worden, biß es endlich so weit gekommen, daß das Zinnßnehmen vom hingeliehenen Gelde durch die ausgesuchtesten und schärfsten Strafen, Pfaffen und Laien gänzlich untersagt, und — für **Wucher** erkläret wurde.

Dieses Verbot der Geldzinnßen gründet sich also:

1. auf **moralische Lehren der Christlichen Religion** in verschiedenen Stellen der heiligen Schrift, **) welche in ältern Zeiten zu buchstäblich erklärt wurden.

Man pflegte damals alle weltliche Beschäftigungen, wenn sie auch der bürgerlichen Gesellschaft noch so nützlich und zuträglich waren, als Hindernisse der Tugend und wahren Frömmigkeit anzusehen, und sie als einem Christen unanständig und seiner ewigen Glückseeligkeit nachtheilig zu schildern. Die Menschen wurden dadurch gewöhnt, die Güter der Welt zu verachten, und al-

*) Man s. hievon J. H. Boehmer J. E. P. Lib. V. Tit. XIX. § 18. — 22.

**) Ps. 15. v. 5. Luc 6. v. 35. Man sehe iedoch dagegen Matth. 25. v. 27.

alle zeitliche Vortheile gegen die weit größern und dauerhaften himmlischen Güter für nichts zu halten. Sein Geld zu nützlichen oder unnützen Zwecken hinzug ben, wurde daher für löblich, mit Geld sich Vortheile erwerben zu wollen, wurde hingegen für unchristlich gehalten.

Wenn man nun auch gleich nicht in Abrede stellen kann, daß Freygebigkeit, und unentgeltliche Unterstützung der Dürftigen, so wie überhaupt alle Liebes-Pflichten den Menschen ohne Unterlaß eingeschärfet werden müssen, weil ohne sie unzählige Menschen im Kummer und Elend hülflos verschmachten würden; so dörfen doch solche unvollkommenene Pflichten — welche von gutgesinnten und gutgebildeten Menschen ohnehin freywillig ausgeübet werden, und ihrem Charakter zur größten Zierde gereichen — nicht immer durch Gesetze in vollkommene oder Zwangs-Pflichten verwandelt werden. *)

*) Montesquieu sagt daher — in Hinsicht auf das Geldleihen — ganz richtig: „quencore que ce soit *une bonne action*, de prêter son argent sans intérêt, ce n' est néanmoins qu' un simple conseil de l' Evangile, lequel ne peut faire *la matiere d'une loi*. Esprit des Loix, Lib. 22. ch. 19.

Die unvollkommenen, oder die Liebes-Pflichten gehören meistentheils vor den Richterstuhl des Gewissens; der weltliche Gesetzgeber hingegen muß seine Völker durch gute bürgerliche Gesetze, und Festsetzung der vollkommenen Pflichten, so viel möglich glücklich zu machen suchen. Nun ist es aber eine in policirten Staaten für bekannt angenommene Wahrheit, daß unter andern freyer Handel zur Befestigung der Wohlfahrt des Staats und seiner Innwohner sehr viel beyträgt.

Die Handlung und alle Gewerbe würden jedoch sehr schlechten Fortgang haben, wenn Geldleihen und Entlehnen so sehr beschwert und eingeschränkt werden wollte, wie es durch das Zinnßverbot geschehen ist. Beym Handels-Verkehr kann unmöglich verlangt werden, daß jemand das Seinige aus Nächstenliebe umsonst einem andern hingiebt, sondern es müssen dabey nothwendig wechselseitige Verpflichtungen als wesentlich angenommen werden, weil ohne diese überhaupt gar keine Verträge, welche gegenseitige Rechte und Pflichten erzeugen, unter den Menschen mehr statt finden könnten.

Noch ein anderer Umstand, der zu dem Verbot der Geldzinnßen unter den Christen Anlaß gegeben hatte, bestund:

2. in dem Gesetze Mosis, *) welches er den Israeliten gegeben hatte, unter sich selbst von Geld-Anlehen keine Zinnßen zu nehmen; denn von Fremden war es jedem Israeliten erlaubt, sich Zinßen zu bedingen.

Die Päbste suchten sehr frühzeitig alle in dem Israelitischen Staat vorhandene Anordnungen — welche ihren auf eigene Vergrößerung und Unterdrückung der weltlichen Macht gerichteten Absichten beförderlich waren — **) auf den christlichen Staat überzutragen, und folglich alles, was in der Theocratie für unrecht gehalten wurde, auch in der Christocratie — deren sichtbares Oberhaupt sie waren — für unrecht zu erklären. Dergleichen Anordnungen mochten nun mit den politischen Staatsverfassungen, und dem Interesse der weltlichen Regenten, übereinstimmen oder nicht.

Wie

*) 5. B. Mos. XXIII. 19. 20. —

**) Hierunter gehört ohne Zweifel das Zinnßverbot, wenn es wahr ist, was Böhmer sagt: „pontificem cum episcopis per prohibitiones usurarum „sibi asseruisse potestatem, *jura gentium*, quae maxime in publico commercio continentur, dirigendi „atque determinandi." — s. J. E. P. Lib. V. Tit. XIX. § 23.

Wie wenig aber das mosaische Zinnßverbot auf die ältern und neuern Verfassungen anderer Staaten und Völker anwendbar sey, hat der Ritter Michaelis in Göttingen sehr gründlich und überzeugend bewiesen *) und dabey die besondern Umstände angeführt, die dies Verbot in dem Israelitischen Staat billiger und nützlicher machten, als es in andern, nicht in gleichen Umständen sich befindenden Staaten nothwendig seyn würde.

„Politisch von Zinnßen zu reden — sagt dieser berühmte Gelehrte — **) würde es „in unsern Ländern und Zeiten der grösseste „Fehler eines Gesetzgebers seyn, sie zu verbieten: denn ohne sie kann die Hand„lung nicht blühen. Für handelnde Staa„ten — Holland und England — wäre ein „Verbot der Zinnßen noch schädlicher. Auch „ist wirklich in einem Staate, je nach„dem seine Handlung größer ist, das Verbot „der Zinnße desto weniger nöthig: denn die „Zinnße pflegt sehr mäßig zu werden, wenn „die Handlung wächst, und das Land bereichert.

*) in der Dissertation: de mente et ratione Legis Mosaicae usuram prohibentis. (in Part II. Syntagmat. Commentationum.)

**) im Mosaischen Rechte Th. 3. §. 155.

„chert. — Moses gab keinem handelnden, „sondern einem aus lauter gebohrnen Acker„leuten bestehen sollenden Volke Gesetze, das „in diesem Stück am nächsten mit der ursprüng„lichen Einrichtung der Römer übereinkam, „hatte auch nicht einmal den Endzweck, die „Handlung zu encouragiren: sein Verbot der „Zinnßen war also nicht unpolitisch, ob es „gleich bey uns politischer Todtschlag seyn „würde.

In Teutschland hat man die Schädlichkeit des Zinnßverbots — welches nicht nur Handel und Wandel störte, sondern auch zu unzähligen versteckten wucherlichen Contracten, die ungleich schädlicher und drückender, als das verzinnßliche Darlehn waren, die erste Veranlaßung gab — endlich eingesehen, und durch Reichsgesetze *) angeordnet, daß der Darlehnsvertrag künftig nicht mehr unentgeltlich, sondern der Gläubiger berechtiget seyn sollte, sich vom Schuldner für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes Zinnßen zu bedingen. Um so auffallender ist es daher, wenn man in neuern Schriften **) ließt, daß in Frankreich das Zinnß-

*) R. A. v. Jahr 1600. § 139. ingl. v. J. 1654. § 174.

**) s. Schotts Biblioth. der neuesten Jurist. Litteratur, Jahrg. 1785. S. 141.

Zinnß-Verbot seit dem XIII. Jahrhunderte so feste Wurzel gefaßt habe,

„daß es noch heut zu Tage in mehrern Pro-„vinzen dieses Reichs, bis auf einige Aus-„nahmen — (Z. B. bey unablößlichen Renn-„ten, und bey Vorschüssen zum Behuf der „Handlung zu Lyon —) in der Regel gültig, „und selbst in neuern Gesetzen bestättigt ist;"

und wenn man erwägt, daß die Rechtmäsigkeit der Zinnßen selbst, noch von vielen Französischen Schriftstellern — freylich meistentheils Geistlichen, und Kanonisten — mit vielem Eifer bestritten wird.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Zinnßen.

Wenn es also auf der einen Seite Gelehrte gegeben hat, und noch giebt, welche das Zinnßnehmen vom ausgeliehenen Gelde schon für unbillig und ungerecht gehalten haben; so fehlt es im Gegentheil zu unsern Zeiten auch nicht an Schriftstellern, welche behaupten:

Man müsse den Geldverleihern nicht nur erlauben, für den Gebrauch ihrer andern geliehenen Gelder Zinnßen zu nehmen, sondern man müsse ihnen sogar gestatten, so große

Zinnßen zu nehmen, als ihnen nur immer angeboten werden;

oder mit andern Worten:

Die Freyheit, seine eigene Bedingungen beym Geldborgen zu machen, könne weder noch dörfe auf irgend eine Art eingeschränket werden. *)

Man siehet hieraus, wie verschieden die Menschen in ihren Meynungen, nicht allein in verschiedenen Zeitaltern, sondern auch zu ein und ebenderselben Zeit, sind, und wie gerne sie, vorzüglich bey Gegenständen, welche sich von vielen Seiten betrachten lassen — von einem äusserten zu dem andern überzugehen pflegen. — So leicht es nun ist, diejenige Meynung, welche alle Zinnßen ohne Unterschied für ungerecht und unerlaubt angesehen wissen will, vollkommen zu widerlegen, um so viel schwerer ist es hingegen die Behauptung:

durch

*) Dieser Satz — und der daraus folgende Wucher — ist erst neuerlich in einer Englischen Schrift mit vielem Schein und vieler sophistischen Beredsamkeit und dialektischen Kunst vertheidiget worden. Herr Professor Eberhard in Halle hat sie im Jahr 1788. unter dem Titel: Vertheidigung des Wuchers u. s. w. Teutsch heraus gegeben. —

„Der Darleiher dörfe so viel Zinnße neh-
„men, als er kriegen kann, und der Entlehner
„so viel geben, als er will,"

durch Aufstellung der dagegen streitenden so mannichfaltigen sittlichen, und politisch-rechtlichen Grundsätze zu entkräften.

Ich werde diese Grundsätze in der Folge so genau als möglich zu entwickeln suchen, und will für jetzt nur der, aus unrichtiger Erklärung biblischer Stellen und aus dem mosaischen und kanonischen Rechte entstandenen Meynung: „alle Zinnße seyen überhaupt unbillig und ungerecht" folgende Gründe entgegen setzen:

1. Die Freyheit, sein Eigenthum entweder selbst, oder durch andere, so gut zu nützen, als es ohne Verletzung des Eigenthums anderer Menschen geschehen kann.

Die Sicherheit des Eigenthums war nach der Meynung des Cicero *) die vornehmste Absicht, warum die Menschen bürgerliche Gesellschaften und Staaten errichteten. Der natürliche Trieb der Geselligkeit — sagt er — brachte sie zuerst in Vereinigung: aber das Ver-

*) Von den menschlichen Pflichten. 2. Buch, 2?. Cap.

Verlangen ihr Eigenthum zu beschützen, veranlaßte sie eigentlich Städte zu bauen, und eine bürgerliche Regierung einzuführen. „ — Wozu nützte nun aber der Besitz und die Sicherheit des kostbarsten und nützlichsten Eigenthums, das nur immer erdacht werden kann, wenn es nicht erlaubt wäre, dasselbe zu gebrauchen, und den Nutzen, welchen es gewähren kann, wirklich daraus zu ziehen?

Beym Genuße eines jedweden Eigenthums ist inzwischen der Besitzer allemal so weit eingeschränkt, daß er, indem er das seinige nutzt, das Eigenthum anderer nicht kränken darf — eine Einschränkung, welche hier um so mehr eingeprägt werden muß, weil dadurch der wichtige Grundsatz befestiget wird:

daß, wenn gleich jeder berechtiget ist, sein Geld als Eigenthum zu nutzen, er dennoch nicht befugt ist, es so zu nutzen, daß andere in dem ihrigen dadurch verkürzet werden. —

Wenn daher die Freyheit, sein Eigenthum unter der oben angeführten Einschränkung so gut als möglich zu nutzen, unter die ursprünglichen natürlichen und unveräusserlichen Rechte der Menschen vorzüglich mit gerechnet werden muß; so folgt nothwendig, daß es nach dem

Rechte der Natur einem jeden erlaubt sey, für den an andere überlassenen Gebrauch des Geldes, sich eine gewisse Vergütung, d. i. Zinnßen zu bedingen, und eben dadurch sein Vermögen am Gelde zu einem nutzbaren Eigenthum zu machen.

Grotius *) giebt zwar an: der Satz, daß die Zinnßen nach dem Naturrecht verboten seyen, werde von den Lehrern desselben fast allgemein für wahr gehalten; er behauptet aber zugleich: „daß diejenigen positiven Gesetze, welche das „Zinnßnehmen für erlaubt erklären, den na„türlichen und göttlichen Gesetzen nicht zu„wider seyen.

2. Die auf Seiten des Darleihers entstestehende Gefahr, das Kapital zu verlieren.

Diese Gefahr ist zwar nicht in allen Fällen vorhanden, auch nicht in allen Fällen gleich groß,

*) De Jure B. ac P. Lib. II. Cap. XI. § 20. et 22. Im letztern Paragraphen heißt es: Leges vero humanae, quae concedunt aliquid stipulari pro usu pecuniae — — *siquidem* vere stant intra compensationem eius quod abest, aut abesse potest, non pugnant cum naturali aut diuino jure: Sin eum modum excedunt, impunitatem praestare possunt, jus dare non possunt. —

groß, sie läßt sich aber von dem vorsichtigsten und scharfsinnigsten Kapitalisten nicht immer ganz vermeiden. Wenn daher der Darleiher für den Genuß des Geldes, das er andern überläßt, und für die Gefahr, der er sich aussetzt, und die er auch vielleicht schon mit seinem Schaden empfunden hat, gar keine Vergütung zu fordern berechtigt seyn sollte; so würde dieses eben so unbillig und ungerecht, als abschreckend für den Gläubiger seyn.

Die Gefahr des Verlustes ist übrigens ein Umstand, der die Zinnßen zu erhöhen oder zu erniedrigen pflegt. In Fällen, wo fast gar keine Gefahr ist, leiht man sein Geld gerne zu niedrigen Zinnßen hin. In Fällen, wo die Gefahr des Verlusts entfernt, oder wenigstens unwahrscheinlich ist, pflegen ebenfalls keine allzuhohe Zinnßen bedungen und versprochen zu werden. In allen den Fällen aber, in welchen die Gefahr des Verlustes wo nicht offenbar, doch sehr wahrscheinlich ist, muß der Entlehner sich weit höhere und gemeiniglich solche Zinnßen gefallen lassen, welche die Gefahr des Verlusts der Darlehns-Summe selbsten herbeyführen.

3. Der Vortheil, den der Entlehner mit dem ihme geliehenen Gelde sich macht, oder doch machen kann.

Die Nutzung des Geldes ist so mannigfaltig, daß sich die Arten, wie man sich Vortheile damit verschaft, und verschaffen kann, ohnmöglich alle angeben lassen. Die Leute, welche Geld entlehnen, sind ferner auf unzählige Weise von einander unterschieden. Der Arme, welcher Geld entlehnt, um sich vor Hunger zu retten, der Einfältige, welcher es nicht zu gebrauchen weiß, und der Verschwender, welcher es auf der Stelle durchbringt — diese insgesammt werden es freylich beschwerlich finden, wenn sie dem Darleiher für den Gebrauch einer Sache, die ihnen keine bleibenden Vortheile zu Wege gebracht hat, eine Vergütung geben sollen. Allein! diese Personen gehören zur Ausnahme, und heben die Regel nicht auf. — Zu unsern Zeiten, und bey der gegenwärtigen blühenden Beschaffenheit des Landbaues, der Gewerbe und der Handlung, ist der Fall nicht selten, daß Güterbesitzer, Handwerker und Kaufleute, die selbst schon reich sind, von andern Geld noch überdies in der Absicht entlehnen, um ihre Geschäfte zu erweitern, und eben dadurch den Gewinnst, welchen sie davon haben, noch zu vergrößern.

Es

Es kann auch heut zu Tag so gut, wie zu des Kaisers Augusti Zeiten, Leute geben, die das Geld, welches sie gegen einen niedrigen Zinnß entlehnen, wiederum für höhere Interessen an andere verleihen. *)

Sollten diese nicht schuldig seyn, dem Darleiher für den Gebrauch eines Darlehns, das sie wieder als Darlehn aber besser nutzen, eine Vergütung zu geben? — Wird der Kaufmann, welcher eine ihm geliehene Summe Gelds in der Handlung sehr vortheilhaft nutzen kann, es hart oder unbillig finden, wenn er dem Darleiher von seinem Gewinnst den sechsten, vierten, oder noch einen geringern Theil abgeben muß. **)

4. Der Vortheil, den der Darleiher von seinem Geld hätte ziehen können, wenn er es selbst behalten, und auf eine andere Art genützet hätte.

*) *Sueton.* in August. c. 29.

**) Es geschiehet nicht selten, daß diejenigen, welche zur Handlung, oder zu Gewerben Geld entlehnen, die Zinnßen, welche sie davon entrichten, auf ihre Waaren und Handlungs-Artikel schlagen, und, indem sie den Preiß derselben erhöhen, eben dadurch die Bezahlung der Zinnsen auf den Käufer wälzen.

Ein Geldbesitzer, der sein Geld selbsten nutzen will, weil er sich der Gefahr des Verlusts beym Darlehn nicht aussetzen mag, hat dazu mancherley Gelegenheit. Das Geld, welches seiner Bestimmung nach, niemals steril ist, bleibt immer ein nutzbares Eigenthum — der Besitzer mag es nun selbst gebrauchen, oder den Gebrauch desselben an einen andern überlassen. Der gewöhnlichste und sicherste Weg, sein Geld selbst zu nutzen, ist, wenn man es auf Grundstücke anlegt — man mag diese nun entweder selbsten bauen, oder sie an einen andern in Pacht hingeben. Wenn nun diese Art sein Geld selbst zu nutzen, im erstern Fall vortheilhafter ist, und im zweyten zum mindesten nicht viel weniger einbringt, als wenn man es andern gegen Zinnßen leiht; so ist es doch wohl billig, daß der Darleiher, der sich aller Vortheile, welche er aus seinem Gelde selbst hätte ziehen können, begiebt, und sie einem andern abtritt, dafür eine verhältnißmäßige Vergütung an Zinnßen erhalte?

Alle diese für die Rechtmäßigkeit der Zinnßen bißher angeführte Gründe ausser Acht gelassen — so erfordert es die öffentliche Wohlfahrt des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft — dieses höchste Gesetz, und dieser letzte

Zweck

Zweck jeder obersten Gewalt — die Zinnßen vom Darlehn für billig und erlaubt zu erklären! *)

Ich nehme hiebey einen einzigen Fall aus, in welchem es unbillig und hart scheinen könnte, die Geld-Entlehner zur Bezahlung der versprochenen Zinnßen von Kapitalien, welche sie entweder gar nicht, oder nur sehr schlecht haben nutzen können, anzuhalten, und dieser ist ein langwieriger und landverderblicher Krieg.

Schon in dem alten Rom führten die durch eine solche allgemeine Noth in Verfall gerathene Schuldner gegen ihre sie verfolgenden Gläubiger diese Entschuldigungen an:

„Ihre Ländereyen wären von den Feinden verheeret worden; ihr Vieh gestorben; ihre Sclaven theils zu den Feinden übergegangen, theils durch feindliche Streifereyen ihnen genommen; und endlich wären durch die schwehren Beyträge und Kosten, so sie bisher auf den Krieg verwenden müssen, die übrigen

*) Brissot de Warville sagt: Les théologiens et les Jurisconsultes ont beaucoup écrit pour savoir si l'usure, ou le prêt à intérêt étoit licite, suivant les loix divines et humaines; les uns onr dit oui, les autres non. *La necessité d'état est pour les prémiers.* Theorie des Loix criminelles T. I. p. 320, 321.

Einkünfte aus ihren Grundstücken erschöpfet worden. *)" —

Wie viele Schuldner konnten z. B. nach dem dreyßigjährigen Krieg in Deutschland nicht die nehmliche Sprache, und noch größere und gegründetere Klagen führen? Sollte es unbillig seyn, zu verlangen, daß in einem solchen Falle die Regierung nicht nur herabgekommenen Schuldnern wieder empor zu helfen, sondern auch den Gläubigern eine Vergütung des Verlusts zu leisten trachten müsse? Ob dies möglich sey, ist eine andere Frage, deren Beantwortung eine genaue Kenntniß aller in einem Lande vorhandenen Hülfsquellen voraussetzet.

Von der Quantität der Zinnßen.

So bald der Satz, daß die Zinnßen vom geliehenen Gelde billig und gerecht seyen, als richtig und ausgemacht angenommen wird, entstehet eine andere noch weit verwickeltere und nicht wenig bestrittene Frage:

Wie viel Zinnß darf für eine dargeliehene Summe Geldes von dem Darleiher bedungen und

*) s. Telgmanns Einleitung zu der Geschichte des Römischen Rechts. (3. Aufl.) 1. Th. S. 153. ont. a.

und vom Entlehner versprochen werden? und auf welche Weise kann die Regierung hierinn durch Gesetze bestimmte Anordnungen treffen? —

Die Bestimmung der Größe der Zinnßen, oder welches das nehmliche ist, die Festsetzung eines allgemeinen Zinnßfußes, ist mit unendlich vielen Schwierigkeiten umwunden, und erfordert daher eine desto genauere Untersuchung. Ich will mich also bemühen, diesen bey der Beantwortung der aufgegebenen Preißfrage nothwendig vorauszuschickenden Gegenstand von verschiedenen Seiten zu betrachten, und meine Untersuchung hauptsächlich über folgende vier Punkte verbreiten: Darf die Regierung die Quantität der Zinnßen durch Gesetze bestimmen, und mithin einen gewissen Zinnßfuß festsetzen? Kann sie dies thun? und Soll sie es thun? Endlich, wenn diese drey Fragen bejahet werden — Welchen Zinnßfuß soll die Regierung festsetzen? —

Ich glaube daß sich durch die Beantwortung dieser vier Fragen über eine so vielseitige und verwickelte Materie, wie die vom Zinnßfuße ist, wenigstens so viel Licht verbreiten lasse, als nöthig ist, um die Frage: Was ist Wucher? — aus

aus einem richtigen und hellen Gesichts-Punkt zu betrachten.

Darf die Regierung einen gewissen Zinnßfuß festsetzen? —

Die Behauptung, daß die Regierung befugt sey, durch Gesetze die Größe der Vortheile zu bestimmen, welche der Geldverleiher vom Darlehn beziehen darf, hat sehr viel Widerspruch gefunden, und ist von vielen für einen Eingriff in das, jedem Gliede der Gesellschaft zuständige Recht, sein Eigenthum so gut möglich zu nutzen — gehalten worden.

Ich bin weit entfernt, der obersten Gewalt die Macht einzuräumen, mit dem Eigenthum der Bürger nach Wohlgefallen zu schalten; ich bin vielmehr fest überzeugt, daß die Sicherheit des Eigenthums einer von den Hauptzwecken gewesen, deren Erreichung die Menschen bey Errichtung bürgerlicher Gesellschaften sich vorgesetzet hatten,

Indessen ist doch auch dies keinem Zweifel unterworfen, daß das Privateigenthum vermindert werden kann, wenn die Wohlfahrt des Staats es erfordert. *) — Von dem Eigenthume

*) Das hier eintretende Recht des Regenten heißt, Obereigenthum (Dominium eminens) und schränkt

thume selbst muß man den Genuß desselben unterscheiden.

Wenn man auch zugiebt, daß der Genuß des Eigenthums mit dem Eigenthume selbst unzertrennlich verbunden ist; so ist doch das Recht, sein Eigenthum ruhig und sicher zu besitzen, viel vorzüglicher und stärker, als das, es frey und nach Gefallen zu geniessen.

So eingeschränkt demnach die Rechte des Regenten sind, wenn der Fall nothwendig wird, jemand von seinem Eigenthum etwas zu entziehen; um so ausgedehnter und mannigfaltiger sind sie, wenn die Frage davon entstehet, jemand in dem freyen und willkührlichen Genuße seines Eigenthums einzuschränken. — Ich wüßte nicht, daß auch die eifrigsten Vertheidiger des Privateigenthums jemals so weit gegangen wären, bey dem Genusse desselben alle und jede Einschränkung zu verwerfen. Sie selbst setzen bey dem Gebrauche des Eigenthums die einschränkende Bedingung fest:

„daß keiner sein Eigenthum unter solchen Bestimmungen brauchen dörfe, dadurch es bey an-

schränkt sich lediglich auf den Fall ein, da die Erhaltung der Staatswohlfahrt mit den Eigenthumsrechten des einzelnen Bürgers streitet, und von diesem ein Opfer heischt. —

andern offenbaren Nachtheil wirket. — oder, jeder Genuß des Eigenthums dörfe der Sicherheit der Person und des Eigenthums anderer Menschen nicht entgegen seyn, noch auch deren Genuß vereiteln." —

Dieser ganz richtige Grundsatz muß daher auch zur Richtschnur genommen werden, wenn von dem Gebrauch des Geld-Eigenthums die Frage entstehet, und demnach läßt sich mit allem Grunde behaupten:

— das der Darleiher sein Geld zwar allerdings nutzen, wie auch den Nutzen, welchen es zu schaffen pflegt, einem andern überlassen, und sich dafür eine Vergütung bedingen darf; daß aber im letztern Fall die Vergütung also beschaffen seyn müsse, daß der Entlehner dadurch in seinem Eigenthum nicht gekränket oder verletzet werde.

Wenn nun jemand ein Kapital aufnimmt, sich damit jährlich acht vom Hundert Nutzen schaft, und dem Darleiher für die Ueberlaßung des Geldes fünf Procente Zinnß entrichtet; so kann dieser zufrieden seyn, und jener ist nicht verkürzet werden, weil ihme für seine Bemühung das Geld nutzbar zu machen, doch noch eine Belohnung übrig geblieben ist. — Wenn hingegen

gen der Fall umgewendet ist, und der Entlehner an Zinnßen mehr bezahlen muß, als ihme die Nutzung des Geldes eingebracht hat; so verliert er nicht nur den Lohn für seine Mühe, sondern leidet überdies noch an seinem eigenen Vermögen den empfindlichsten Einbuß. — Kann dies für billig, für gerecht, und mit den gegenseitigen Pflichten der Menschen für übereinstimmend angesehen werden? Ist es habsüchtigen Kapitalisten erlaubt, ihr Geld-Eigenthum so zu gebrauchen, daß dadurch das Eigenthum ihrer Nebenmenschen nicht nur verringert, sondern öfters ganz vernichtet wird? —

Soll die Regierung ihre zärtliche Sorgfalt eigennützigen Geldverleihern in einem vorzüglichen Grade wiedmen, und bey dieser Classe von Menschen freyen Genuß des Eigenthums mit aller Macht schützen; dahingegen bey Geld-Entlehnern die Sicherheit des Eigenthums für nichts achten, und dasselbe nicht einmal gegen die Habsucht der erstern zu vertheidigen befugt seyn? —

Wider diese bißher vorgetragene — aus der Natur der bürgerlichen Gesellschaft hergeleitete — und die Wohlfahrt derselben befestigende Grundsätze, sind von den Vertheidigern eines unumschränkten Genußes des Geld-Eigen-

gen-

genthums verschiedene Einwürfe gemacht worden. Sie sagen nemlich:

Es stehe jedermann frey, sein Eigenthum an Grundstücken, und an Waaren, durch den Landbau und die Handlung, so gut zu nutzen, als es nur immer möglich ist, und das nehmliche müsse daher auch beym Geld statt finden! —

Allein ist es wahr, daß in diesen Fällen würklich gar keine Einschränkung des Eigenthumsgenusses statt findet? Ist nicht vielmehr das Gegentheil der Gerechtigkeit und Wahrheit gemäß, und lauft folglich jene Behauptung nicht offenbar auf eine petitio principii hinaus? — Wenn sie aber auch wirklich als richtig angenommen werden könnte; so würde dennoch erst die Frage entstehen: ob die Geldnützung nicht gleichwohl durch Gesetze eingeschränket werden könne, wenn schon bey der Benützung des Grund-Eigenthums keine solche Einschränkung statt finden kann? —

Ich wenigstens zweifle sehr, ob die Gesetze — nach richtigen und billigen Grundsätzen — den Genuß des Geldes durch Zinnßen eben so sehr begünstigen dörfen, als den Genuß des Eigenthums beym Feldbau und in

der

der Handlung. Der Kaufmann darf zwar in den meisten Fällen sein Eigenthum am Gelde und an Waaren so gut nutzen, als er nur immer kann. Er muß aber sehr viel Mühe, Fleiß und Aemsigkeit anwenden, wenn er seinen Endzweck erreichen will. Dahingegen der Geld-Verleiher, wenn er sein Geld einmal sicher angelegt hat, ohne alle Mühe und Arbeit diejenigen Vortheile genießen hilft, die andere mit vielem Schweiß, und öfters mit vieler Gefahr errungen haben.

Der Landmann, welcher sein Grundeigenthum, wie sich's gehört, nutzen will, hat noch grössere Schwürigkeiten zu überwinden, und noch mehr Mühe anzuwenden, als der Kaufmann und Kapitalist.

Herr von Sonnenfels drückt sich hierüber eben so richtig als schön aus: *)

„ — Der Ertrag des Feldbaus — sagt er — kann wohl mit Geldzinnßen auf keine Art in eine Reihe gestellet werden. Die vergrößerte Fruchtbarkeit eines Grundstückes ist der Lohn der Kenntnisse, des Fleißes, des vermehr-

*) s. dessen erste Abhandlung über Wucher u. s. w. S. 32.

mehrten Culturaufwandes. Der erhöhte Ertrag der Ländereyen ist allgemeiner Seegen: der Landwirth empfänget seinen Gewinn aus dem Schooße der freygebigen Erde, nicht aus der wiederstrebenden Hand der thränenden Aemsigkeit. —"

Wenn also die Geldnützung in gewißer Maaße durch Gesetze eingeschränket — und folglich angeordnet werden darf, daß der Darleiher für den überlassenen Gebrauch des Geldes nicht so viel Zinnß nehmen darf; so ist eben dadurch auch vorgeschrieben, daß der Entlehner nicht zu viel Zinnß geben soll. Nun sagen aber die Vertheidiger der entgegengesetzten Meynung: *)

— „Kein Mensch von reifern Jahren und gesunden Verstande, der frey und mit offnen Augen handelt, darf gehindert werden, mit Hinsicht auf seinen Vortheil, solche Bedingungen einzugehen, die er für bequem hält, Geld zu erlangen; ferner, welches nothwendig aus dem vorigen folgt:

Niemand darf gehindert werden, jenem dies Geld zu leihen, von welcher Art auch die Bedingungen seyn mögen, denen er sich unterwirft.

Heir

*) s. Vertheidigung des Wuchers. S. 2.

Hier wird also das Darlehn als ein solcher Contract betrachtet, welcher der Regel nach nicht eingeschränket werden darf.

— „Ihr, die ihr Contracte fesselt — so heißt es in der angeführten Vertheidigung des Wuchers S. 3. ferner — ihr, die ihr die Freyheit des Menschen einschränkt, ihr müßt eigentlich einen Grund angeben, warum ihr so handelt. Daß im allgemeinen Contracte müssen gehalten werden, ist eine Regel, deren Wahrheit zu läugnen noch keiner querköpfig genug war.“ —

Welches sind nun die Ausnahmen von dieser Regel? Contracte dörfen in allen den Fällen nicht gehalten werden, in welchen das Eigenthum des einen von den Vertragschliessenden Theilen zu sehr verletzet — und in welchen wider verbietende Positiv-Gesetze gehandelt wird, u. s. w. —

Contracte können nicht einmal gültig geschlossen werden von Personen, welche unreif an Jahren, oder unreif am Verstande sind, welche weder frey, noch mit offenen Augen handeln, und die, an statt ihren Vortheil zu suchen, denselben öfters gar nicht kennen.

Beym Darlehns-Contract treten alle erst-angeführten Fälle und Umstände gewiß nicht selten ein, und aus dem an sich, und im allgemeinen richtigen Satz: „Verträge müssen gehalten werden" folgt daher keineswegs, daß auch der Darlehns-Contract — er mag geschlossen worden seyn von wem er will — in allen Fällen erfüllet werden müsse. Man könnte also den im vorhergehenden angeführten Satz, mit Hinsicht auf das Darlehn, also umkehren:

— Ihr, die ihr alle Contracte erlaubt, ihr, die ihr einer verhaßten Classe von Menschen völlige Freyheit laßt, aber dafür die Freyheit und Sicherheit einer andern nützlichen Menschenklasse der augenscheinlichsten Gefahr aussetzet, ihr müßt eigentlich einen Grund angeben, warum ihr so handelt; denn daß alle Contracte erlaubt und gehalten werden müssen, ist ein Satz, welchen zu behaupten noch keiner querköpfig genug war!

An statt also zu fragen: ob die Regierung befugt sey, vorzuschreiben, wie groß die Vortheile seyn dörfen, welche der Darleiher für den überlassenen Gebrauch des Geldes von dem Entlehner bekommen soll, würde ich vielmehr sagen:

— Da

— da es ein unläugbarer Erfahrungs-Satz ist, daß Geldverleiher von unedler, eigennützigen Denkungs-Art für den überlassenen Gebrauch ihres Geldes allzugrosse Vortheile erzwingen, und dem Entlehner meistentheils so harte Bedingungen vorschreiben, daß derselbe dadurch nicht nur an seinem Eigenthum stark verletzet, sondern auch öfters ganz zu Grunde gerichtet wird; so seye es Pflicht, ja fürwahr! heilige Pflicht der Regierung, den Mißbrauch, welchen ein Theil mit seinem Eigenthum treibt, so einzuschränken, daß dadurch das Eigenthum des andern theils nicht weiters beeinträchtiget oder wohl gar vernichtet werden kann! —

Daß also jeder Regent das Recht *) habe, übermäßigen und unbilligen Zinnßgewinn, und alles Wucher-Gewerbe auf alle mögliche Art zu verhindern, daran wird wohl niemand mehr zwei-

 feln,

*) Das Recht des Staats, die Handlungen der Menschen zu beobachten, ihre Erwerbungsarten ins Aug zu fassen, den rechten Gebrauch ihres Vermögens zu bestimmen, und Mißbräuche hierinn abzustellen, fließt nicht, wie Herr von Sonnenfels in der ersten Abhandlung vom Wucher S. 82. und 83. meynet, aus dem Obereigenthum, sondern aus andern Majestäts-Rechten! —

feln, und zwar vornehmlich alsdann nichtmehr, wann ich im folgenden den überaus schädlichen Einfluß, welchen der Wucher auf die Glückseeligkeit des Staats äussert, umständlicher werde dargethan und erwiesen haben. Hier will ich inzwischen noch zweyen Einwürfen begegnen, welche wider die Einschränkung der Geldnützung gemacht zu werden pflegen.

1. sagt man: Es sey gar nicht einmal möglich zu bestimmen, welche Vortheile für die andern verstattete Geldnützung zu groß seyen.

Wenn dieses wahr wäre; so würde freylich das Recht des Regenten, welches hierinn Ziel und Maaß setzen soll, auf einen sehr engen Wirkungskreiß eingeschloßen — und sehr unbedeutend seyn. Denn ein Recht, welches nicht in Ausübung gebracht werden kann, ist so viel als kein Recht! —

Da aber, wie ich bald zeigen werde, die Vortheile für den überlassenen Geldgebrauch so wohl unmittelbar durch Gesetze, als mittelbar durch politische Anstalten, sich gar wohl festsetzen lassen; so fällt auch eben darum der ersterwehnte Einwurf als unstatthaft dahin. —

2. wen-

2. wendet man ein: weil Gesetze, welche die natürliche Freyheit, und den Gebrauch des Eigenthums einschrenken, meistentheils schwer und öfters durch die strengste Aufsicht gar nicht gehandhabet werden können; so ist eben daher das Recht solche Gesetze zu geben, ein sehr unwirksames Recht, indem Gesetze, welche nicht befolgt werden, so anzusehen sind, als wenn sie gar nicht vorhanden wären.

Dieser Einwurf hat sehr viel scheinbares. Es folgt aber nicht, daß, weil manche Gesetze schwer zu handhaben sind, der Staat keine solche Gesetze geben müsse; — wie sehr würde dieses nicht der Gesetzgebenden Gewalt Schranken setzen? — sondern es folgt hieraus lediglich so viel, daß die Regierung bey nützlichen Gesetzen, welche nur schwer zu handhaben sind, solche Mittel und Wege ausfindig zu machen suchen müsse, wodurch denselben Nachdruck und Wirksamkeit verschaffet wird.

Da gegenwärtig fast in allen Staaten Gesetze vorhanden sind, welche den Zinnßfuß bestimmen; so entstehet meistentheils nur davon die Frage:

— Soll der bereits bestehende gesetzmäßige Zinnßfuß, nach Maaßgabe der eintretenden

Umstände, erhöhet, oder soll er erniedriget werden? und was stehen dem Regenten in dieser Rücksicht für Rechte zu? —

Was die Erhöhung des Zinnßfußes anbetrift; so können — wenn schon jetzt z. B. in manchen teutschen Ländern die Zinnßen von den Kapitalien auf drey Procente heruntergefallen sind, und also durch das Gesetz der Zinnßfuß erniedriget werden kann — dennoch über kurz oder lang solche Umstände eintreten, welche eine Erhöhung der Interessen wieder nothwendig machen. So wie nun aber jeder Regent zu allem, was die Wohlfahrt des Staats erfordert, vollkommen berechtiget ist; also ist derselbe in beeden Fällen befugt, nach Maaßgabe der Umstände, den bestehenden gesetzlichen Zinnßfuß entweder zu erhöhen, oder zu erniedrigen. Man pflegt zwar auch wider die Erniedrigung der Interessen folgende Einwendung zu machen:

1. In Absicht auf die Staats-Schulden, sagt man: der Regent handle wider sein gegebenes Wort, wenn er den Zinnßfuß erniedriget, und also weniger Procente zahlt, als in den Schuld-Briefen sind versprochen worden.

Die-

Dieser Einwurf wird aber dadurch entkräftet, wenn die Regierung ihren Gläubigern in Zeiten eröfnet, daß, wer nach dem erniedrigten Zinnßfuß seine Gelder den Staats-Cassen nicht länger überlassen will, sie nach vorhergehender Aufkündigung an sich ziehen könne. — Eine solche Erklärung setzt indessen als nothwendig voraus, daß die Regierung entweder selbst baares Geld genug habe, oder doch stündlich so viel bekommen könne, als es erforderlich ist, um durch eine schnelle Aufkündigung grosser Geldsummen nicht in Verlegenheit gesetzt zu werden.

2. In Betref der Staats-Schulden behauptet man: Kein Gläubiger könne durch ein Gesetz, welches den Zinnßfuß erniedriget, gezwungen werden, seine Gelder um die neuerlich festgesetzten niedrigen Zinnßen stehen zu lassen, und z. B. statt ehemals genossener fünf Procente jetzt mit vier sich zu begnügen; weil kein Gesetz in seinen Anordnungen auf das vergangene zurückwirket. —

Aber ich antworte hierauf: wenn ein solcher Gläubiger seine Kapitalien um die gesetzmäsigen vier Procente dem Schuldner nicht länger überlassen will, was hindert ihn denn, sich dieselben

heimbezahlen zu lassen, und sie auf andere Art höher zu nutzen? —

Alles dieses mag genug seyn, um zu beweisen, daß die Regierung ein vollkommenes und gegründetes Recht habe, die Vortheile, welche der Darleiher für die Ueberlassung einer Geldsumme sich bedingen, und die der Entlehner für den Gebrauch derselben versprechen darf — kurz! die Quantität der Zinnßen, durch positive Gesetze zu bestimmen; mithin entweder einen ganz neuen Zinnßfuß festzusetzen, oder den schon bestehenden ältern Zinnßfuß, nach Erforderniß sowohl zu erhöhen, als zu erniedrigen.

Kann die Regierung einen gewißen Zinnßfuß festsetzen? —

Die Festsetzung eines gewißen dauerhaften Zinnßfußes ist mit so grossen und mannichfaltigen Schwürigkeiten umgeben, daß die Regierung die Rechte, welche ihr deshalb zustehen, nur sehr schwer und mühesam in Ausübung bringen kann.

Indessen lehrt uns die Geschichte, daß diese Rechte in policierten Staaten von den Regen-

Regenten immer behauptet, und auch ausgeübet worden sind.

So wie es in Teutschland für erlaubt angesehen worden ist, für den Gebrauch des dargeliehenen Geldes sich Zinnßen zu bedingen, hat man auch sogleich die Nothwendigkeit eingesehen, die Quantität der Geldzinnßen durch Gesetze zu bestimmen, und auf die Uebertretung dieser Gesetze Strafen zu setzen. Dieser gesetzliche Zinnßfuß hat sich auch bey uns bis auf den heutigen Tag in Uebung erhalten, obschon die auf übermäßige Zinnßen gesetzte Strafen häufig umgegangen und vereitelt worden sind.

Daß auch die Römer von Zeit zu Zeit die Vortheile, welche für die Ueberlassung des Geld-Nutzens sich bedungen werden dörfen, durch Gesetze bestimmet haben, davon liefert uns die Geschichte des Römischbürgerlichen Rechts die klärsten Beweise.

Die Größe der Geldzinnßen ist inzwischen in dem Römischen Staat zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Art festgesetzet worden, ohne daß man die mit einer dauerhaften Anordnung des Zinnßwesens verknüpften Schwürigkeiten für unüberwindlich gehalten hat. Freylich hat auch hier nach dem Zeugniß des

Tacitus *) der Habsucht der Wucherer nicht immer kräftig genug durch Gesetze gesteuret werden können, indeme letztere zu allen Zeiten an Künsten, wodurch sie den Anordnungen der Wuchergesetze auszuweichen suchten, eben so erfinderisch als unerschöpflich waren. — Eben darum aber hat auch bey den Römern die Regierung ihre Sorgfalt und Wachsamkeit zu gewissen Zeiten mehr darauf richten müssen, wie den Kunstgriffen der Wucherer Einhalt zu thun ist; als darauf, wie das Leih- und Zinnß-Wesen durch bestimmte und passende Gesetze auf einen festen Fuß zu setzen seye? **) —

Wel-

*) Annal. VI. c. 16. wo er sagt: multis plebiscitis obviam itum fraudibus (foeneratorum) quae totiens repressae, *miras per artes* rursum oriebantur. —

— **) S. *Nast* Comm. in rem foenebrem Romanorum (Stuttgard. 1789. 4.) allwo es S. 22. heißt: — notandum est post legem de semunciario foenore latam nullas amplius inveniri publicas sanctiones in modum usurarum vulgatas. Romani sine dubio intelligebant, tractationem hujus rei admodum esse lubricam, *nec* sine offensione unius vel alterius partis *certi quidquam in perpetuum posse* definiri, neque etiam hujusmodi legibus vim posse conciliari fraudibus foenerariis prorsus parem.

Igitur universam hanc rem *temporibus* relinquebant temperandam, *satis contenti, si nimiam foeneratorum licentiam et saevitiam coërcuissent!* —

Welches sind nun aber die Schwürigkeiten die sich der Festsetzung eines billigen und richtigen Zinnßfußes entgegen stellen? —

Durch den Zinnßfuß soll bestimmt werden, welche Vortheile beym Darlehn billig und gerecht, welche hingegen übermäsig und ungerecht seyen! Nun sagt Herr von Sonnenfels *) —

„Uebermäsig ist ein Ausdruck, der beziehend ist, auf eine Größe, gegen welche das billige Verhältniß nicht beobachtet wird. Es fragt sich daher: Welches ist bey dem Anlehn der Maasstab, um nach demselben die Billigkeit dieses Verhältnisses zu bestimmen? —

Um einer richtigen Beantwortung dieser Frage näher zu kommen, will ich über die Umstände, welche hiebey in Betrachtang kommen können, eine kurze Untersuchung anstellen, und zwar:

1. Ueber die Größe der geliehenen Summe.

Diese kann zum Maaßstab des Zinnßfußes nicht gebraucht werden, wenn es gleich Schriftsteller gegeben hat, welche von kleinen Kapitalien höhere Zinnßen zu nehmen erlaubten, als von großen.

2. Die

*) s. dessen erste Abhandlung vom Wucher. S. 20.

2. Die Gefahr, der sich der Darleiher aussetzt, das Kapital ganz, oder zum Theil zu verlieren.

Was es damit für eine Beschaffenheit habe, ist bey der Untersuchung von der Rechtmäßigkeit der Zinnßen bereits kürzlich bemerket worden. Die Gefahr des Verlusts der Darlehns-Summe — welche bey Kapitalien, die zum Seehandel, oder andern mißlichen Unternehmungen hingeliehen, oder in Ländern angeleget werden, wo die Credit-Anstalten schlecht sind, allerdings sehr groß seyn kann — ist von Gesetzgebern älterer und neuerer Zeiten bey Festsetzung des Zinnßfußes immer mit in Anschlag gebracht worden. Es ist auch der größere oder geringere Grad von Gefahr, welcher sich der Darleiher aussetzt, immer einer von den Umständen, welche auf das Steigen und Fallen der gewöhnlichen und Vertragsmäßigen Zinnßen Einfluß haben.

3. Den Vortheil, welchen der Darleiher entbehrt.

So wichtig dieser Umstand ist bey der Frage: ob das Zinnßnehmen an sich billig und gerecht seye; so sehr pflegt derselbe die Bestimmung der Quantität der Zinnßen zu erschweren. Denn wenn dem Darleiher die gesetzlichen Zinnßen

für die Vermissung seines Geldes nicht Vergütung genug sind; so wird er dasselbe behalten, und auf eine andere vortheilhaftere Art selbst nutzen. —

4. Den Nutzen, welchen sich der Entlehner mit dem aufgenommenen Gelde schaft, oder doch hätte schaffen können.

Dieser Nutzen muß, wenn von Bestimmung der Größe der Zinnßen die Rede ist, vorzüglich wohl erwogen und beherziget werden. Der Entlehner nimmt Geld auf, um sich damit Nutzen zu schaffen. Hievon giebt er einen gewissen Theil, den man Zinnß nennt, an den Darleiher ab, um ihn für die Entbehrung seines Geldes schadlos zu halten. Je größer also der Nutzen ist, welchen jener sich mit dem erborgten Geld erwirbt, desto mehr Zinnßen kann er an den letztern abgeben.

So wie nun aber der Nutzen, den jemand durch den Gebrauch des Geldes erwerben kann, in einzelnen Fällen sich zwar bestimmen läßt, so schwer ist es hingegen, die Quantität desselben im allgemeinen auf eine passende und billige Art festzusetzen, und doch soll die Größe der Interessen darnach regulirt werden?

Ausserdem kann der Nutzen, welchen man durch den Gebrauch des Geldes erlangt, den alleinigen sichern Maasstab bey Festsetzung eines allgemeinen Zinnßfußes auch um deswillen nicht abgeben, weil derselbe von dem Werthe des Geldes und der Münze abhängt — dieser aber aus verschiedenen Ursachen bald zu steigen bald zu fallen pflegt.

5. Den Ertrag der Landgüter.

Dieser kann, wie der Herr von Sonnenfels richtig bemerkt hat, *) eben so wenig zum Maasstabe des Zinnßfusses angenommen werden; denn der Preiß der Producte, nach welchen jener Ertrag berechnet wird, ist nicht immer einerley, sondern richtet sich nach dem Werthe des Geldes, oder der Münze, als des allgemeinen Vergütungsmittels für Producte, Waaren und Arbeiten. Nun kann aber der Werth des Geldes bald größer bald geringer seyn, so wie die Quantität der circulirenden Geldmasse entweder ab- oder zunimmt. — Nimmt diese zu; so fällt das Geld im Werth, weil es nicht mehr so selten ist. Der Werth der Producte aber steigt, weil man mehr Geld geben muß, wenn man welche dafür erhalten will. Nimmt sie hingegen ab;

*) s. dessen erste Abhandlung vom Wucher. S. 22. und 78.

ab; so steigt der Werth des Geldes — der Werth der Producte aber muß nothwendig fallen, weil man für wenig Geld mehr Producte geben muß. Der Werth der Producte hängt daher immer von dem veränderlichen Werthe des Geldes ab, und der Ertrag der Grundstücke oder der Güterbenützung kann demnach nicht immer der nehmliche seyn, folglich auch keinen gewissen dauerhaften Maaßstab für die Geldbenützung abgeben.

6. Den Werth der Ländereyen.

Dieser würde — wenn er sich anders gleich bliebe, und keinen Veränderungen unterworfen wäre — am ersten fähig seyn, einen sichern Maaßstab bey Bestimmung der Größe des Preises der Geld-Nützung abzugeben. Allein! derselbe ist ebenfalls sehr veränderlich. Er richtet sich einmal vorzüglich nach dem Werth der Producte; Er richtet sich aber ferner nach der Industrie der Güterbesitzer. — In einer Provinz z. B. deren Bewohner richtige und ausgebreitete Kenntnisse in der Landwirthschaft besitzen, werden die Landgüter allemal höher im Preiß stehen, als in einer andern, deren Bewohnern es an den erforderlichen Wirthschaftskenntnissen fehlt.

7. über

7. Über die landüblichen Zinnßen.

Diese sind ebenfalls kein sicherer Maaßstab des Zinnßfußes. Sie richten sich vornehmlich nach der Größe der circulirenden Geldmasse, und nach verschiedenen andern Umständen. Nach der Beschaffenheit dieser Umstände pflegen sie entweder zu steigen, oder zu fallen. Sie verdienen die Aufmerksamkeit der Regierung vorzüglich schon um deswillen, weil sie am besten anzeigen, wie die baare Geldmasse im Staate beschaffen, und ob dieselbe im Zu- oder Abnehmen ist. Sie werden sogar den sichersten Maaßstab zur Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfußes abgeben, wenn die Regierung durch politische Vorkehrungen das Steigen der Interessen nach Möglichkeit zu verhindern sucht, und eben dadurch die gewöhnlichen Zinnßen auf einem gewissen billigen und niedrigen Fuß erhält. Worinn diese Vorkehrungen bestehen sollen, davon wird in dem zweiten Abschnitt mehrers vorkommen.

Wenn also von allen bißher erörterten Punkten einer allein zum Maaßstabe des gesetzlichen Zinnßfusses nicht gebraucht werden kann; so werden sie doch zusammengenommen den Regenten in den Stand setzen, zu beurtheilen, welcher Zinnßfuß für diesen oder jenen Staat, für

für diese oder jene Provinz, zu der, oder der Zeit, und unter den oder den Umständen, der billigste und nützlichste seye; und dieser wird sodann zum gesetzlichen Zinnßfuß gemacht werden können! —

Ich finde es indessen für nöthig, hiebey noch folgende Bemerkungen zu machen:

a. Der Regent muß den äussersten Preiß festsetzen, der für den überlassenen Gebrauch des Geldes gegeben und bedungen werden darf, damit die Landüblichen und Vertragsmäsigen Zinnßen gewöhnlicherweise den gesetzlichen Zinnßfuß nicht überschreiten dörfen, sondern es als etwas ungewöhnliches und ausserordentliches angesehen werden kann, wenn mehr, als der gesetzliche Zinnßfuß erlaubt, gegeben oder genommen wird.

b. Der Zinnßfuß kann — darf ohnmöglich in allen Fällen der nehmliche seyn, wie ich bald umständlicher zu zeigen mich bemühen werde.

c. Für einen großen Staat, wie die Oesterreichische Monarchie ist, wird es wohl weder rathsam noch thunlich seyn, wenn man darinn einen einzigen gesetzmäsigen Zinnßfuß etabli-

ren wollte. Der Zinnßfuß hängt, wie gedacht, von unendlich vielen Ereignissen, Umständen, und Particulärverhältnissen ab, welche in einer Provinz so — in der andern aber wieder anders seyn können. In einer Provinz können z. B. solche günstige Umstände zusammentreffen, welche es möglich und zuträglich machen, vier Procent als gesetzmäßige Zinnßen anzunehmen; dahingegen in einer andern — nicht in solchen Umständen sich befindenden Provinz die größten Unordnungen entstehen könnten, wenn man darinn den nehmlichen Zinnßfuß durch Gesetze einführen wollte.

d. Der Zinnßfuß, welchen die Gesetze vorschreiben, darf — und kann natürlicherweise nur so lange dauren, als der Staat sich in der Lage und in den Umständen befindet, unter welchen iene Gesetze sind gegeben worden. Einen Zinnßfuß einführen zu wollen, welcher beständig dauren, und doch immer anwendbar und passend seyn solle, ist daher eine ganz vergebliche Bemühung. Die Güte und Billigkeit des Zinnßfußes hängt von unendlich vielen äusserlichen Umständen, und von der veränderlichen Beschaffenheit ungemein vieler andern Dinge ab. Gehen nun hierinn merkliche Veränderungen vor, so muß das Gesetz nothwendig auch den Zinnßfuß

fuß ändern, folglich an die Stelle der alten Gesetzgebung eine neue treten.

Mit Unrecht behauptet man daher, daß die Festsetzung eines allgemeinen billigen und dauerhaften gesetzlichen Zinnßfußes unmöglich sey; denn möglich und ausführbar, wie auch nöthig und nützlich, kann ein Gesetz vom Zinnßfuß immer seyn, wenn es gleich — wie alle andere bürgerliche, peinliche, und Policey-Gesetze — Veränderungen unterworfen ist, und auf eine immerwährende Dauer keinen Anspruch machen kann.

Soll die Regierung einen gewissen Zinnßfuß festsetzen?

Die Meynung, daß man die Zinnßen vom Gelde durchaus nicht durch Gesetze bestimmen, sondern die Festsetzung derselben der öffentlichen Schätzung und Stimme überlassen müsse! hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Anhänger, aber auch viele Widersacher bekommen.

Von niemand ist sie aber, meines Wissens, stärker behauptet, noch mit mehrern Scheingründen unterstützet worden, als von dem Verfasser der schon öfters erwähnten Vertheidigung des Wuchers. — Man würde eine eigene

Abhandlung schreiben müssen, wenn man diesem Verfasser in seinen Grundsätzen, und den daraus gezogenen Schlüssen genau folgen, und den Grund derselben streng prüfen wollte. Ich bin indessen überzeugt, daß die nachfolgenden Gründe, für die Meynung: es seye nicht nur gut und zuträglich, sondern auch sogar nothwendig, daß ein gewisser Zinnßfuß durch Gesetze angeordnet werde! — von den in der angezeigten Schrift enthaltenen zum Theil scheinbaren, zum Theil sehr paradoxen Gegengründen, schwerlich dürften überwogen werden.

1. Die Festsetzung des gesetzlichen Zinnßfußes beschützet — indem sie dem Mißbrauch der Freyheit beym Geldborgen Gränzen setzt — das Vermögen derer, welche Geld zu entlehnen genöthiget sind.

Die Freyheit, seine eigenen Bedingungen beym Geldborgen machen zu können, ist von jeher mißbrauchet worden. Wie wenig die Menschen fähig sind, eine ganz uneingeschränkte Freyheit zu ertragen, und davon den möglichst-nützlichen Gebrauch zu machen, davon hat die Erfahrung eben so häufige als traurige Beweise geliefert.

Die

Die Preßfreyheit z. B. verdient wegen der großen Vortheile, welche sie dem Staate gewährt, gewiß von allen aufgeklärten und wohlthätigen Regierungen geschützet — und von iedermann vertheidiget zu werden. Aber soll man darum eine völlig ungebundene Preßfreyheit den Regierungen als nothwendig und nützlich anrathen? —

Worinn bestehet denn nun aber eigentlich die Freyheit beym Geldborgen, und was wirket sie? — Sie besteht

a darinn, daß der Darleiher für den Gebrauch des Geldes von dem Entlehner so viel nehmen darf, als er kriegen kann.

Der Darleiher wird also dadurch in den Stand gesetzt, seiner Habsucht und seinen Begierden nach Vortheil freyen Spielraum zu lassen, und diese werden sich daher — je nachdem sie von großen Vortheilen angelocket werden — immer mehr verstärken, biß sie endlich einen so hohen Grad erreichen, daß durch ihre Befriedigung der Vortheil und das Vermögen der Entlehner fast ganz vernichtet und zu Grunde gerichtet wird.

Diese so hoch gepriesene Freyheit bestehet:

b. darinn, daß man dem Entlehner, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können, die Erlaubniß giebt, den Preiß für eine in dieser Absicht entlehnte Geldsumme nach Belieben zu bestimmen.

Dieser Preiß nun ist gemeiniglich daran Schuld, daß sein Vermögen abnimmt, und er immer weniger Mittel übrig behält, seine Bedürfnisse zu stillen. Man will also den Menschen frey und großer Vortheile fähig machen — dadurch, daß man seine Bedürfnisse erhöhet, und seinen Untergang bereitet. —

Große Menschenkenner sind von ieher der Meynung gewesen, es liege etwas in der Natur des Menschen, das ihn antreibt, seinen Nutzen zu suchen, und sich folglich alle Vortheile zu verschaffen, deren er nur immer habhaft werden kann. Dieser an sich unschädliche Trieb pflege aber — wenn er durch nichts in Schranken gehalten wird — öfters in eine zügellose Leidenschaft auszuarten. — Ist es nun unbillig oder schädlich, wenn der Gesetzgeber solchen ungezähmten Begierden und Leidenschaften, wodurch meistens andere Menschen verletzet werden, Einhalt zu thun sucht? —

Der Zinnßfuß ist vornehmlich zu dem Ende eingeführt worden, um zu verhindern, daß gewinn-

winnsüchtige und mit der Begierde nach unmäßigen Vortheilen angefüllte Geldverleiher den Entlehnern nicht zu große Zinnßtn abdringen mögten.

Denn die Geld-Entlehner selbst werden — da sie die Natur mit dem nehmlichen Trieb nach allem, was nützlich ist, versehen hat — ohnehin nicht geneigt seyn, mehr Zinnß zu geben, als dem Darleiher zu nehmen erlaubt ist, wenn sie nicht durch eine dringende Noth dazu gezwungen werden.

— Dieser Noth, sagt man, wird ja aber durch die Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfußes nicht abgeholfen! — Allein kann denn dies nicht durch andere Mittel geschehen?

Wie der Gesetzgeber — wenn er den gesetzlichen Zinnßfuß wirksam erhalten, und dessen Uebertretung verhindern will — die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erleichtern, den Nothzwang der Umstände von Geldentlehnern entfernen, und bewirken müsse, daß die Anzahl derer, welche Geld zu verleihen bereit sind, mit der Zahl derer, welche Geld brauchen, immer in einem richtigen Verhältniß bleibe, davon wird in dem zweyten Abschnitt der ge-

genwärtigen Abhandlung umständlicher geredet werden.

Sind solche Anordnungen möglich, und zur Ausführung zu bringen; so zweifle ich keinen Augenblick, daß alle Geldbedürftige auf die von dem Verfasser der Vertheidigung des Wuchers mit so vielem Scharfsinn, als Menschenfreundlichkeit, ihnen vindicirte Freyheit, mehr Zinnß geben zu dörfen, als der Gesetzgeber, wenn er ins Mittel getretten wäre, zu nehmen erlaubt haben würde, sehr gerne Verzicht leisten werden.

2. Die Festsetzung eines bestimmten Zinnßfusses verhütet hohe Interessen.

Wenn der Darleiher für die Ueberlassung einer Geldsumme sich so große Vortheile bedingen darf, als er will, so wird er sich natürlicherweise so große bedingen wollen, als er kann. Eine nothwendige Folge hievon wird seyn, daß die Zinnßen vom Gelde immer höher steigen, und folglich für den Staat alle die mannichfaltigen Vortheile verlohren gehen, welche durch die Festsetzung eines billigen Zinnßfußes und die Erniedrigung der Interessen erreichet werden können. —

3 Die Einführung eines gesetzlichen Zinnßfusses schützet insonderheit die Armen

men und Geldbedürftigen, gegen die Bedrückungen der Reichen.

Wenn habsüchtige und eigennützige Geldverleiher so viel Zinnsen nehmen dörfen, als sie nur immer kriegen können; so werden sie zwar ihre Habsucht nicht bey iedem Geldbenöthigten befriedigen können, sie werden aber dafür, Arme und Nothleidende, und alle diejenigen, welche zwischen Geldbekommen, und Geldentbehren keine Wahl haben, um so mehr zu übervortheilen und zu verletzen suchen. Welche nachtheilige Wirkungen der Mangel eines gesetzlichen Zinnßfußes immer hervorgebracht habe, davon liefert unter andern die älteste Römische Geschichte *) überzeugende Beweise, so wie auch über die Richtigkeit des Satzes, daß die dem Menschen so natürliche Begierde nach Reichthümern um so

*) Ehe die Gesetze der zwölf Tafeln bekannt gemacht wurden, sagt Herr Professor Nast, cuivis permissum erat, de conditionibus crediti libere decernere, tantumque foenoris, quantum convenisset, exigere. *Ita* vero avaritiae locupletium campus est apertus, et lucrandi opportunitas concessa. Haec enim creditorum potestas, de modo usurarum libere statuendi, *mox* in tantam abiit licentiam, *ut egeni debitores misere vexarentur, et in praedam quasi locupletibus cederent.*

— Commentat. in rem foenebrem Roman. p. 6.

stärker wirke, je weniger Hindernisse sie antrift, und daß sie folglich, wenn gar nichts ihr sich entgegen setzt, sehr schnell in die zügelloseste Habsucht ausarte.

Welcher Gesetzgeber wird es nun aber wohl der Wohlfahrt des Staats, und der bürgerlichen Gesellschaft nicht für zuträglich halten, einer so unmäßigen und schädlichen Leidenschaft Schranken zu setzen? —

4. Der gesetzliche Zinnßfuß verhütet, daß nicht zu viele Menschen sich aufs Geldverleihen und Wuchergewerbe legen.

Die Freyheit, sich so hohe Interessen bedingen zu dörfen, als man nur immer kriegen kann, reitzt viele an, daß sie ihr Vermögen, welches sie bißher beym Feldbau, bey der Viehzucht, in Manufacturen oder in der Handlung mühsam benützet haben, in Baarschaften verwandeln, und es auf eine leichtere und einträglichere Art als verzinnßliche Kapitalien zu nutzen suchen. Dadurch werden viele Gelder von nützlichen Erwerbungs-Wegen — welche Quellen des Gewinnsts und unendlich vieler Vortheile für die ganze Nation waren — zurückgezogen, und die Wohlfahrt des Staats wird folglich nicht nur ver-

vermindert, sondern es wird auch noch überdies dem gemeinen Wesen durch das stärker in Gang kommende Wuchergewerbe der empfindlichste Nachtheil zugefügt. Beyden Uebeln kann durch Festsetzung und Erhaltung eines billigen gesetzlichen Zinnßfußes am ersten gesteuert werden.

5. Fast zu allen Zeiten und bey allen Völkern haben aufgeklärte und für die Wohlfahrt ihres Volks besorgte Gesetzgeber es für nöthig und nützlich gehalten, den Preiß des Geldnutzens durch Gesetze zu bestimmen.

Dieser Erfahrungs-Satz beweißt wenigstens so viel, daß die Frage: ob ein gesetzlicher Zinnßfuß festgesetzet werden solle? in der Praxis der Gesetzgebung von jeher bejahet worden ist. Der Umstand, welcher die meisten Schwürigkeiten in den Gesetzen aller Zeiten und Völker verursacht hat, bestehet eigentlich darinn: Welcher Zinnßfuß soll von dem Gesetzgeber einer gewissen Nation festgesetzt, und wie soll derselbe wirksam erhalten werden? — Fragen, die ich in der Folge erst beantworten werde. —

6. Die meisten Staaten haben gesetzliche Zinnßfüsse. Ist es also rathsam, daß ein

ein gewisser besonderer Staat keinen habe? —

Nichts ist richtiger, als der Grundsatz: Wenn man für einen gewissen Staat Gesetze geben will, so darf man denselben nicht für sich, isolirt, sondern man muß ihn als einen mit andern Nationen in Verbindung und mannichfaltigen Verhältnissen stehenden Staat betrachten! —

Ein Staat also, der keinen Zinnßfuß, und folglich hohe Geldzinnßen hat, wird — wenn er diese nicht auf andere Art zu erniedrigen sucht — allemal dem Nachtheil ausgesetzt, daß Geld aus fremden Staaten darinn angelegt wird, und daß also alljährlich für Zinnßen grosse Geldsummen aus dem Lande gehen. Er wird aber auch noch ferner, aus eben der Ursache, in der Handlung — weil hohe Zinnßen die Producte, Waaren und Arbeiten vertheuren — gegen andere Nationen zurückstehen müssen, u. s. w.

7. Die Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfußes — sollte sie auch ein Uebel, und in gewissen Fällen, schädlich seyn — *) ist doch fürwahr! ein ge-

*) Man s. hierüber die Vertheidigung des Wuchers S. 28. ff.

ein geringeres Uebel, als die Anordnung, daß ein jeder nach Willkühr Zinnßen nehmen und geben darf! —

Man darf nicht hoffen, daß auch der weiseste Gesetzgeber wider grosse in der bürgerlichen Gesellschaft eingerissene Uebel gerade solche Gesetze ausfindig machen werde, welche, indem sie vielen nutzen, gar niemand übels thun sollten. Was den Gesetzgeber determiniren muß, beruhet einzig und allein darauf, daß das Gute, welches durch ein Gesetz bewirket wird, ohne Vergleichung größer sey, als das Uebel, welches zufälligerweise daraus entsteht, und welches auch bey den weisesten und nützlichsten Gesetzen sich nicht immer vermindern läßt. — Woraus entsteht nun wohl mehr Uebel: Wenn man dem Leihgewerbe freyes Spiel läßt, oder, wenn man übermäsigen Gewinn beym Geldanlehen durch Gesetze zu verhindern sucht? —

Ich könnte für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines gesetzlichen Zinnßfußes noch viele und mancherley Gründe anführen, wenn es der Raum hier erlaubte. Einigen Einwürfen, welche darwider gemacht zu werden pflegen, will ich indessen noch kurz begegnen. Man sagt nehmlich:

„Wenn

„Wenn kein Zinnßfuß bestimmet ist, so wird dem Borger die Aufbringung des benöthigten Geldes erleichtert, weil er dem Darleiher größere Vortheile anbiethen darf.

Ich antworte aber: Vielleicht giebt es andere Mittel, den Geldbedürftigen die Aufbringung der nöthigen Kapitalien zu erleichtern, ohne daß man nöthig hat, ihnen zu erlauben, dem Darleiher größere Vortheile zuzuwenden, als dieser nach der Billigkeit zu verlangen berechtiget ist. —

Man sagt ferner: — *)

„Warum soll der Gesetzgeber sich's zum Geschäfte machen, zu verhüten, daß die Darleiher für den Gebrauch des Geldes nicht mehr als einen gewissen Preiß bekommen, statt zu verhüten, daß sie nicht weniger bekommen? —

Ich antworte hierauf: Dafür zu sorgen, daß sie nicht weniger bekommen — diese Pflicht — sind die Darleiher billig genug dem Gesetzgeber zu erlassen, indeme sie diese Sorgfalt sehr gerne selbsten über sich nehmen!

Endlich wendet man ein: — **)

„Für

*) s. die Vertheidigung des Wuchers. S. 10.

**) s. Vertheidigung des Wuchers. S. 9.

„Für den Gebrauch irgend einer andern Sache, z. B. eines Hauses, darf jeder so viel nehmen, als er kriegen kann, warum nicht auch für den Gebrauch des Geldes? —

Antwort: An vielen Orten giebt es ja auch Gesetze, welche den Preiß für den Gebrauch eines Hauses, oder das Miethgeld festsetzen. — Ueberdies hat es mit dem Gebrauch des Geldes eine ganz eigene Bewandniß, und es treten dabey solche Rücksichten ein, welche bey andern Sachen, die gebraucht werden, nicht vorhanden sind. —*)

Wenn diesem allen, was bißher angeführet worden ist, ohngeachtet, die Festsetzung eines allgemeinen gesetzlichen Zinnßfußes entweder für ungerecht, und unmöglich, oder für unnütz und nachtheilig angesehen werden wollte; so würde freylich ein Gesetz, welches verordnet:

„daß zwar über die Zinnßen zwischen den Partheyen nach **Willkühr** übereingekommen aber

*) Nach den Römischen Gesetzen konnte man mit den — unter väterlicher Gewalt stehenden Söhnen Verträge — folglich auch einen Mieth-Contract schliessen: Man konnte ihnen aber kein Geld leihen, *nam* pecuniae datio perniciosa parentibus eorum visa est.

L. 3. §. 3. ff. ad SCT. Maced. —

aber bey Gerichtsstellen nur Verhältnißmäßig auf bestimmte Zinnßen erkannt werden solle," —

der Gewinnsucht unbilliger Geldverleiher wenigstens einigermassen Einhalt thun.

Allein! so wie listige Wucherer dem gesetzlichen Verbote übermäßiger Zinnßen durch allerhand Kunstgriffe und verdeckte Händel von dem ausgewichen sind; eben so werden sie nun auch der richterlichen Entscheidung auszuweichen suchen.

Sie werden überdieses die ihnen zugestandene Befugniß, mit dem Entlehner nach Willkühr sich zu vergleichen, so nachdrücklich geltend zu machen suchen, daß diesem eben darum wenig oder gar keine Willkühr übrig bleiben wird. —

Frey von den Fesseln des Gesetzes, werden sie sich vor den Fesseln des Richters, die er ihnen anlegen kann — wenn er will — wenig fürchten, weil es doch allemal möglicher ist, den erst zukünftigen Willen und Ausspruch des Richters zu lenken, als den schon im voraus vorhandenen ernsten Ausspruch des Gesetzes! —

Wel-

Welchen Zinnßfuß soll die Regierung festsetzen.

Die Beantwortung dieser Frage hängt hauptsächlich von der schon vorausgegangenen Erörterung ab, ob die Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfußes gerecht — möglich — und zuträglich sey, oder nicht? — Ist es wegen der allzugroßen Mannichfaltigkeit und Veränderlichkeit derjenigen Umstände, welche dabey in Betrachtung gezogen werden müssen z. B. nicht einmal möglich, einen gewissen und dauerhaften Zinnßfuß festzusetzen; so muß die Untersuchung der Frage: Was für ein Zinnßfuß soll festgesetzt werden? ohnehin als überflüßig und unnütz angesehen werden. Wenn man hingegen — nach dem bißher gesagten — die Möglichkeit und Nützlichkeit eines gesetzlichen Zinnßfußes zugestehen muß; so verdient noch weiters untersucht zu werden, was für ein gesetzlicher Zinnßfuß angeordnet werden solle? — Hiebey müssen vornehmlich nachfolgende Punkte in reife Erwägung gezogen werden.

1. Der Nutzen des Geldes.

Es ist im vorhergehenden schon öfters angemerket worden, daß dieser Nutzen sich nicht immer genau angeben läßt, sondern in einem

 Fall

B S B
MÜNCHEN
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fall groß, und in dem andern klein seyn kann. — Diesem ohngeachtet dürfte es nicht unmöglich seyn, den Nutzen des Geldes — ohne Rücksicht auf besondere Fälle — wenigstens im allgemeinen zu bestimmen.

Es kann aber hiebey keine andere Richtschnur geben, als den Nutzen und die Vortheile anderer Dinge, welche entweder von der Natur, oder von dem Menschen festgesetzt, und durch das Geld vergütet zu werden pflegen.

Der Nutzen, den das Geld giebt, ist nun aber vornehmlich der Grund, woraus die Billigkeit der Zinnßen hergeleitet, und wornach die Größe derselben bestimmet werden muß. — Man kann hiebey die Regel festsetzen: zwischen dem Nutzen, den das Geld giebt, und den Zinnßen, welche dafür bezahlet werden, muß eine richtige Proportion statt finden, wenn anderst diese billig und gerecht seyn sollen.

2. Die Gefahr, der sich der Gläubiger aussetzt.

Diese Gefahr ist ebenfalls veränderlich, und nicht in allen Fällen in gleichem Grad vorhanden. Sie pflegt indessen die Zinnßen in eben dem Maaße — entweder zu erhöhen, oder zu er-

Bayerische Staatsbibliothek München
B S B MÜNCHEN

erniedrigen, in welchem sie der Gläubiger wirklich oder nur wahrscheinlich zu befürchten hat, und sie ist daher allerdings in Betrachtung zu ziehen, wenn die Größe der Zinnsen auf eine billige Weise gesetzlich bestimmt werden soll. — *)

3. Die Beschaffenheit der circulirenden baaren Geldmasse.

Diese hat auf das Steigen und Fallen der Zinnsen den größten Einfluß; denn wenn die Geldmasse in einem Staate groß, und die Circulation derselben lebhaft ist, so tritt gewöhnlich der Fall ein, daß mehr Kapitalien angeboten, als gesucht werden, und dies macht, daß die Zinnßen geringer werden, so wie sie im umgekehrten Fall zu steigen pflegen. —

*) Der Freyherr v. Soden sagt: „Die Gesetzgebung „muß, wenn sie die Gränzen der Billigkeit des „vom ausleihenden Eigenthum zu beziehenden „Vortheils richtig bestimmen will, auch die, selbst „bey der größten anscheinenden Sicherheit von „jeder Ausleihung unzertrennbare mehr oder „mindere Gefahr für den Hauptstuhl selbst, in „Anschlag bringen! —
— Geist der teutschen Criminal-Gesetze, 2 Band. S. 245.

4. Die Handlung.

Die Handlung macht einen Staat reich, und bringt — indem sie die circulirende Geldmasse vermehrt — die nehmliche Wirkung hervor, die ich beym vorhergehenden Punkt angezeigt habe. Der größere oder geringere Flor der Handlung muß daher bey Festsetzung der Geldzinnßen allerdings mit in Betrachtung kommen. *)

5. Der Luxus,

Der Prachtaufwand vermehrt die Bedürfnisse der Menschen in einem sehr hohen Grad. Da nun — wie ich anderstwo angemerkt habe — das Geld vornehmlich die Kraft besitzet, die Bedürfnisse.

*) Schott in Diff. de Moralitate usurarum §. 6. not. K) sagt: „Abstrahitur hinc regula ad prudentiam legislatoriam spectans, ut si usurae legibus determinandae videantur, ad id, quod *commerciorum in quacunque provincia vel magis vel minus vigentium* fert ratio, potissimum respiciatur. Ad haec enim attendenti facile est rationem reddere, cur in hac provincia quincunces, in aliis contra semisses aut etiam tantum trientes vel et quadrantes usurae annuae obtineant. Hinc et ubi commercia singulariter florent, et magna pecuniarum copia continuo commerciorum agitatur circulo, leviori mutuum usura redimi posse perspicitur, durioribus autem obnoxium esse conditionibus, ubi haec contra se habent.

nisse des Menschen zu befriedigen; so folgt daraus: je größer die Bedürfnisse sind, desto mehr wird auch das Geld gesucht und geschätzt werden, und um so höher wird folglich auch der Preiß steigen, welcher für den Gebrauch desselben gegeben wird. Nun pfleget aber der Prachtaufwand vorzüglich in monarchischen Staaten — wegen der großen Verschiedenheit der Ordnungen und Classen von Menschen, und des jeder Classe zukommenden Ranges sehr groß, und öfters sehr ausschweifend zu seyn. — Dieser Punkt wird also in solchen Staaten bey Festsetzung der gesetzmäßigen Zinnßen vorzüglich beherziget werden müssen.

6. Die Beschaffenheit der Finanzen.

Wenn in einem Lande die Steuern und Abgaben erhöhet werden, so ist eine nothwendige Folge hievon, daß die Preise aller Producte, Waaren und Arbeiten, und ebendarum auch die Zinnßen verhältnißmäßig steigen müssen. Da nun die Steuern und Abgaben sich nach Zeiten und Umständen richten, folglich bald hoch, bald niedrig zu seyn pflegen; so müssen eben darum die Preise der Dinge und des Geldes den nehmlichen Veränderungen und Abwechslungen unterworfen seyn.

Bey Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfusses muß also auch auf diesen Punkt billig Rücksicht genommen werden.

*

Wenn nun alle diese bisher angeführten Umstände bey der Frage: was für einen Zinnßfuß sollen die Gesetze für billig und rechtmäsig erklären? genau erwogen worden sind; so wird die Richtigkeit nachfolgender Bemerkung schwerlich bezweifelt werden können: —

— Da so viele Umstände eintreten können, welche den gewöhnlichen Preiß, der für den überlassenen Geldnutzen entrichtet wird, bald zu erhöhen, bald wieder herabzusetzen pflegen; so muß der gesetzliche Zinnßfuß den äussersten Preiß festsetzen, welcher für den Gebrauch des Geldes als Zinnß bezahlet werden darf, damit die Wirkungen aller der Ursachen, welche die Interessen bald zu erhöhen, bald zu erniedrigen pflegen, innerhalb dieser äussersten Gränze stehen bleiben, und nur selten über das festgesetzte Extremum sich hinaus verbreiten, und damit also, wie ich im vorhergehenden schon bemerket habe, die gewöhnlichen und Vertragsmäsigen Zinnßen den gesetzlichen äussersten Zinnßfuß ordentlicherweise nicht zu überschreiten brauchen, sondern es für etwas ungewöhn-

wöhnliches und ausserordentliches angesehen werden kann, wenn mehr Zinnße, als die Gesetze erlauben, gegeben, oder gefordert werden.

Denn so wie beym Kaufcontract nicht iede kleine Uebervortheilung durch die Gesetze verhütet oder verboten werden kann; so kann und darf eben so wenig beym Darlehns-Centract, und bey Festsetzung eines gesetzlichen Zinnßfußes jeder — in einzelnen Fällen möglichen geringen Verletzung Einhalt gethan werden. Herr Garve macht, in Absicht auf die Verletzung beym Kaufcontract in einem schon öfters von mir angeführten Buch *) so richtige Bemerkungen, daß ich es zur Bestärkung dessen, was ich über den nehmlichen Umstand beym Darlehns-Contract behauptet habe, nicht für unnütz halte, selbige hier umständlich anzuführen.

„Die Gesetze — sagt er — haben sehr bil-„liger und vernünftiger Weise, nicht jede „Uebersetzung des Preises von Seiten des Ver-„käufers, als einen hinlänglichen Grund „angesehen, warum der Kauf-Contract auf-

*) Philosophische Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten, insonderheit zum 3ten Buch. S. 105 und 106. —

„gehoben, und der Käufer entschädiget wer„den müsse. Die Ursache davon ist, weil — „die Preise der Dinge nicht wesentlich bestim„met sind, sondern nach dem Bedürfnisse, der „Begierde, der Menge derer, von welchen diese „Dinge verlanget werden, und nach der Quan„tität, in welcher sie vorhanden sind, große „Abänderungen leiden können; daher das Un„gerechte in den Preisen nie anders, als „durch sehr merkliche Unterschiede wahrgenom„men, und nur bey solchen zur Gewißheit „gebracht werden kann. Bey Sachen, wel„che nicht bloß genossen, sondern benutzet „werden sollen, hängt es auch von der Ge„schicklichkeit eines jeden in dieser Benutzung „ab, ob er den Werth derselben größer oder „geringer, und also den geforderten oder „gezahlten Preiß billig oder unbillig finden „soll. — — Um deswillen hat der „Gesetzgeber für den Betrug gleichsam ei„nen grossen Spielraum lassen müssen. „Weil er eingesehen hat, daß es oft unmög„lich ist, genau zu bestimmen, was eine Sache „werth sey, oder dem werth werden könne, „der sie erkauft hat: so hat er nur ein Ex„stremum von unbilligen Preisen festge„setzt, (laesionem ultra dimidium, die Ver„theurung der Sache über die Hälfte ihres

Wer-

„Werthes,) welches er dann, in der Voraus-„setzung, daß der Erweiß davon möglich sey, „für strafwürdig erklärt hat! —"

Welches ist nun aber beym Darlehn der äusserste Preiß, der nach unsern positiven Gesetzen, für den Nutzen des Geldes gefordert, und bezahlet werden darf? —

In dem Römischen Gesetzbuche ist die Quantität der Zinnßen zwar festgesetzt; aber bald nach der Eigenschaft des Gläubigers, und des Schuldners, bald nach dem Grade der Gefahr, der sich der Darleiher aussetzen muß, näher bestimmt — und entweder erhöhet oder erniedriget worden. Indessen hat der Kaiser Justinian im allgemeinen sechs Procente, als gesetzmäßig, zur Regel angenommen, und darnach die Ausnahmen festgesetzet. *)

In Teutschland hat die Quantität der Zinnßen von Zeit zu Zeit viele Abänderungen erlitten. Im Mittelalter waren wegen der großen Seltenheit des Goldes und Silbers, und des geringen Werthes der Sachen, zehn und zwölf Procente der gewöhnliche Preiß, den man für den Gebrauch des Geldes bezahlte. Nach-

*) L. 26. §. 1. C. de usuris. (IV. 32.)

deme sich aber die Geldmasse, aus bekannten Ursachen, vermehret hatte, und die Preise der Dinge eben deswegen gestiegen waren, so wurden in den Reichsgesetzen *) fünf Procente, als rechtmäsig- und erlaubter Zinnß angenommen. Da indessen in den — in Teutschland recipirten Römischen Gesetzen sechs Procente für rechtmäsig angesehen, und das sechste Procent in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich verboten worden; so hat man in der Praxis bey Reichs- und Landes-Gerichten sechs Procente in so weit statt finden lassen, daß die Bezahlung des sechsten Procents nicht als eine Wucherey angesehen — und folglich dasselbe, wenn es bereits bezahlet worden, nicht zurückgefordert werden soll. ** —)

Ob nun schon in neuern Zeiten die Geldaufnahmen durch viele und mancherley Veränderungen — die sich in der Kürze unmöglich alle

*) R. P. O. von 1548. lit. 17 §. 8. und von 1577. lit. 17. §. 8. R. A. v. Jahr 1654. § 174.

** — s. v. Meiern von der Rechtmäsigkeit des sechsten Zinnßthalers. Reinhards wahre Gründe zur Beurtheilung der Frage: von der Rechtmäsigkeit des sechsten Zinnßthalers (in seiner Sammlung Juristisch- philosophischer Aufsätze. 1. Band S. 259. ff.)

alle nahmhaft machen lassen — im teutschen Reich ziemlich erleichtert worden, so daß jetzt in vielen teutschen Provinzen nur drey, höchstens vier Procente an Zinnßen gewöhnlich bezahlet werden; so bin ich doch der Meynung, daß auch jetzt noch — nach den im Vorhergehenden aufgestellten Grundsätzen Fünf Procente, als gesetzlicher Zinnßfuß festgesetzet — die ebenfalls im Vorhergebenden angemerkte Subtilitäten wegen der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinnßthalers aber gänzlich verworfen werden sollten.

Dies wäre also die Regel! — Nun fragt sich's, was für Ausnahmen davon zuzulassen und durch besondere Gesetze näher zu bestimmen sind? — Diese Ausnahmen werden insgesammt auf den Unterschied der leihenden oder entlehnenden Personen, auf die Größe des Nutzens, den das Geld in gewissen Fällen verschaft, und auf die Größe der Gefahr, der sich der Darleiher aussetzt, gegründet werden müssen. In dieser Rücksicht verdienen folgende Fälle kurz erörtert zu werden:

a. Zinnße unter Kaufleuten.

Die Moral der Kaufleute hat ganz eigene Modificationen, wie Herr Professor Garve

ve *) eben so scharfsinnig als umständlich ausgeführet hat; und die Verträge und Handlungen der Kaufleute müssen daher nach einem ganz besondern Maaßstabe abgemessen werden. — Der Gesetzgeber darf diese besondern Modificationen — vornehmlich, wenn er in seinen Staaten die Handlung in Flor bringen will — nie aus dem Gesichte verliehren. Justinian **) hat daher den Kaufleuten acht Procente Zinnßen erlaubet, und in neuern Zeiten ***) hat man zum Theil noch höhere gestattet. — Ich habe schon im Vorhergehenden bemerkt, daß, je grösser der Gewinn ist, den jemand, wie z. B. der Kaufmann, mit fremden Gelde erwerben kann, desto billiger ist es auch, daß er davon einen verhältnißmäsigen Antheil dem Gläubiger abgebe, zumalen, wenn dieser ebenfals Kaufmann ist, und folglich mit seinem Gelde — wenn

*) Man s. dessen sehr lesenswürdige Betrachtungen über die Handelsmoral, wie sie ist, und wie sie seyn sollte (in den Anmerkungen zum 3ten Buch des Cicero von den Pflichten. S. 67. ff. —

**) L. 26. §. 1. C. de. usnris (Lib. IV. lit. 32.)

***) Hugo Grotius de Jure B. ac P. Lib, II. c. 12. §. 22. allwo er sagt: apud Hollandos jam pridem concessum est, aliis quidem octo nummos in centum, *mercatoribus* autem *duodecim* pro usu annali exigere.

wenn er es behalten hätte — ebenfalls mehr hätte gewinnen können, als ein anderer, der keine Handlung treibt. Hiezu kommt noch, daß die Kaufleute einander meistentheils auf gute Treu und Glauben Geld zu leihen pflegen, ohne wegen der Wiederbezahlung der Darlehnssumme genugsam gesichert zu seyn, so daß also die Gefahr, der sich der Darleiher aussetzet, gemeiniglich größer ist, als bey Darlehen ausser der Handlung. Um dieser Ursachen willen, dörfen die Zinnßen unter Kaufleuten gar wohl um einige Procente höher gesetzt werden, als bey andern Gläubigern; — *) und dieses sollte auch gelten, wenn gleich der Entlehner nur allein Kaufmann ist, weil in diesem Fall die erst angeführten Erhöhungsgründe meistens eintreten. — Einem Kaufmann aber, der ein Kapital, das er in der Handlung nicht brauchen kann, einem andern, der kein Kaufmann ist, leihet, dörfen keine höhere Inteeessen zugestanden werden, weil hier die erst angeführten Bewegursachen dazu, größtentheils nicht vorhanden sind.

b. Zinn-

*) Von Tröltsch: von erlaubten höhern Zinnßen unter Kaufleuten; in s. Anmerkungen und Abhandlungen 1. Th. S. 286. ff.

b. Zinnße von Geldern, welche zum Seehandel hergeliehen worden.

Hier werden höhere — öfters sehr hohe Interessen, um der großen Gefahr willen, der das dargeliehene Kapital ausgesetzet ist, fast allgemein für erlaubt angesehen, so wie auch bey den Actien, den Assecuranzen, und Bodmereyen, — *) bey welchen insgesammt der nehmliche Grund zur Zinnßerhöhung angetroffen wird. Die Zinnßen von solchen Kapitalien kommen in den Römischen Gesetzen unter dem Nahmen usura nautica vor, und man findet von der Beschaffenheit derselben in den Commentarien über das Römische Recht, insonderheit auch in einer neuern Französischen Schrift ** —) nähere Aufklärung.

Die Handlung zur See ist weit größern Abwechslungen und Gefahren unterworfen, als die zu Lande; denn bey jener hängt der Gewinnst, welchen der Kaufmann zu machen geden-

*) Strelins Real-Wörterbuch, v. Actien; Assecuranz; Bodmerey.

**) Dissertation sur cette question: Quelle a été l'influence des loix maritimes des Rhodiens sur la marine des Grecs et des Romains &c. par Me. de Pastoret. A Paris 1784. 8.

denket, und die Sicherheit der dazu hergeliehenen Kapitalien vom Glück und von den Elementen ab.

Bey den Römern war von Geldern, die zur Schiffahrt und dem Handel zur See geliehen wurden, ein sehr hoher Zinnß erlaubt, und die Bestimmung desselben hieng lediglich von dem Darleiher ab. Dies veranlaßte die angesehensten Römer ihre Gelder beym Seehandel anzulegen, und dadurch an den großen Vortheilen, welche dieser Handel den Kaufleuten verschafte, Antheil zu nehmen. Den Griechen war diese Art der Zinnßen ebenfalls schon bekannt, aber die Quantität derselben auf gewisse Procente gesetzet. — *) Die rechtliche Bestimmung dieser Seezinnßen hängt von der besondern Verfassung eines jedweden Staats, und absonderlich von der Beschaffenheit der darinn florirenden Handlung

*) H, v. Pastoret a. a. O. S. 35. und 36. sagt: „*L'intérêt maritime* a toujours été connu des peu„ples navigateurs, *mais il a toujours été soumis à* „*d'autres loix, que l'intérêt ordinaire*. Chez les „Romains — l'intérêt maritime étoit infiniment plus „considérable, et même le taux n'en dependoit pres„que que de la volonté du prêteur. Chez les „Grecs, on le payoit annuellement sur le piéd du „huitiéme, quelquefois du cinquiéme et quelquefois „d'une partie encore plus forte! — „

lung ab; und es läßt sich also desfalls im allgemeinen nichts gewisses festsetzen! —

c. Judenzinnßen.

Den Juden ist in vielen Ländern gestattet worden, von hingeliehenen Kapitalien mehr Zinnßen sich zu bedingen, als die Gesetze den Christen zu nehmen erlaubt haben. Man wollte jenen beym Geldverkehr um deswillen größere Freyheiten einräumen, weil dies das vorzüglichste Gewerbe war, wodurch sie sich Nahrung und Unterhalt zu verschaffen beflissen seyn mußten, indeme alle andere Gewerbe und Handthierungen ihnen untersagt waren. — In Ländern, wo die Juden jetzt noch unter diesem Drucke seufzen, mögte die Gestattung höherer Zinnßen nicht ganz unbillig seyn.

In solchen Ländern hingegen, wo den Juden ihr Schicksal erleichtert wird, und wo sie zum Ackerbau, zu Gewerben und Handthierungen nicht allein zugelassen, sondern auch dazu tüchtig gemacht werden, würde ich den Juden keine höhere Zinnßen, als den Christen gestatten; denn sie sind zu Intriguen beym Geldverkehr ohnehin nur zu sehr aufgelegt, als daß es nöthig wäre, sie zur Treibung der Geldgeschäfte durch Ertheilung besonderer Vorzüge aufzumuntern

tern. Den großen Handelsjuden mögten inzwischen die nehmlichen Vortheile zu bewilligen seyn, wie den Christlichen Kaufleuten! —

d. Zinnße bey Anlehn auf Pfänder.

Eigentlich sollten bey Pfand-Schulden die Interessen niederer seyn, als bey andern Darlehen, weil hier der Gläubiger der Gefahr, das Kapital zu verliehren, gar nicht ausgesetzet ist. Indessen fehlt es nicht an Gesetzen, *) welche den Personen, die auf Kaufpfänder leihen, höhere Zinnßen bewilligen. Hievon lassen sich ohngefähr folgende Gründe angeben. In vielen Ländern wird das Leihen auf Pfänder für ein schändliches Gewerbe gehalten, und es geben sich deßwegen damit gemeiniglich nur Juden ab, und Wucherer von Profeßion. — Auch sind die Darlehn auf Pfänder mehrentheils klein, **)

H   und

*) Nach dem Pfand- und Leih-Reglement für die sämtlichen Preußischen Staaten d. d. Berlin den 13. März 1787. dürfen bey Pfand-Darlehen über 10. Thaler, die Christen 6. die Juden 8. vom hundert, bey geringern aber beyde vom Thaler wöchentlich 1. Pfenning Zinnßen nehmen! —

**) Der gewöhnliche Zinnß kann bey kleinen Kapitalien etwas mehr betragen, als bey größern Summen, sagt Scheidemantel im Staatsrecht der Vernunft, Th. 2. S. 242.

und eben darum ist die Einhebung der dafür fälligen Zinnnßen für den Darleiher unbequem. — Solche kleine Kapitalien werden überdies gewöhnlicherweise nur auf kurze Zeit aufgenommen; auch muß der Darleiher, wenn er wieder bezahlt seyn will, sich öfters vielen Weitläuftigkeiten aussetzen, besonders, wenn das Pfand inzwischen Schaden gelitten hat, oder zur gehörigen Zeit nicht ausgelöset wird, folglich gerichtlich verkauft werden muß. — Wozu noch kommt, daß der Darleiher bey Faustpfändern, z. B. durch falsche Waare, Pretiosen u. d. g. sehr oft hintergangen werden kann.

Aus diesen Ursachen halte ich ein Gesetz, welches beym Anlehn auf Faustpfänder höhere Interessen erlaubt, keineswegs für unbillig. —

e. Verzugszinnßen.

Die Verzugszinnßen dörfen zwar der Regel nach den gesetzlichen Zinnßfuß nicht überschreiten. Wenn aber der Gläubiger sein dargeliehenes Kapital gehörig losgekündet — und zur gebührenden Verfallzeit von dem Schuldner nicht erhalten hat; so kann er für den erweißlichen Schaden, welcher ihme durch die Saumseligkeit des Schuldners zugefüget worden ist, (lucrum cessans et damnum emergens, s. Interesse majus:) eine

eine Vergütung verlangen. — Diese Vergütung, die an sich billig seyn kann, sollte jedoch nie die Zinnßen selbst vergrößern, sondern allemal davon abgesondert, und als ein Nebenpunkt insbesondere gerichtlich erörtert, und bestimmet werden.

f. Leib-Renten.

Diese machen ohnehin von dem gesetzlichen Zinnßfuß eine Ausnahme, weil da der Darleiher für die höhere Zinnßen, die er bezieht, auf die Wiedererstattung des Kapitals selbsten, gänzlich Verzicht thun muß. —

Vom Maaße der Zinnßen.

Die meisten Gesetzgeber haben — außer der Bestimmung, wie viel Zinnßen für eine gewisse Geldsumme jährlich bezahlet werden dörfen — noch weiters durch Gesetze anzuordnen für nöthig erachtet, ob und wie weit der Gläubiger — wenn der Schuldner mit richtiger Bezahlung der jährlichen Gesetz- oder Vertragsmäßigen Zinnßen nicht einhält — von den verfallenen Zinnßen wieder Zinnße nehmen dörfe; und wie hoch die rückständigen Zinnßen sich belaufen dörfen, wenn der Gläubiger deren Bezahlung auf einmal zu fordern berechtiget

 seyn

seyn sollte. Sie haben daher ein gewisses Maaß festgesetzet, welches bey den Zinnßforderungen nicht überschritten werden darf. Dieses gesetzliche Maaß der Zinnßen bestehet darinn, daß

1. der Gläubiger keine Zinnßen von Zinnßen nehmen, oder keinen *Anatocismus* begehen darf, und daß

2. die in Rückstand gebliebenen Zinnßen das Kapital nicht übersteigen dörfen, (usurae ultra alterum tantum.)

Diese zwey Punkte verdienen also hier fordersamst noch genauer erörtert zu werden.

Vom Zinnß von Zinnßen nehmen.

Der Anatocismus bestehet eigentlich darinn: Wenn der Gläubiger von denjenigen Zinnßen, welche der Schuldner zur Verfallzeit nicht gebührend entrichtet hat, wieder Zinnßen fordert, um den Schaden gut zu machen, welcher ihme durch die Saumseligkeit des Schuldners verursachet worden ist.

Der Anatocismus kann aber auf zweyerley Weise verübet werden:

a. Wenn die rückständigen Zinnßen von dem Augenblick des Verzugs an, zum Kapital gerech-

gerechnet werden, so daß sie dieses vergrößern, und der Schuldner folglich von der Zeit an eine größere Summe verzinnßen muß, als das dargeliehene Kapital im Anfange betragen hat Dies heißt in der Rechtssprache *Anatocismus conjunctus*.

b. Wenn die angeschwollenen Zinnßen über kurz oder lang zu einem besondern und neuen zinnßbaren Kapital gemachet werden; welches *Anatocismus separatus* genannt wird.

Daß es in beeden Fällen meistens nur darauf angesehen sey, Schuldnern, welche aus einer Unvermögenheit, die öfters nur temporell zu seyn pflegt, die Bezahlung der Zinnßen anstehen lassen, neue Lasten aufzulegen, ist leicht zu begreifen. Die Gläubiger sind dabey gemeiniglich nur darauf aufmerksam, sich Vortheile zu verschaffen. Wäre es ihnen bloß darum zu thun, den aus der Verzögerung der Zinnßzahlung entstehenden Schaden von sich abzuwenden; so könnten sie dies bewirken, ohne daß sie nöthig hätten zu der — den Schuldnern so nachtheiligen Zinnß- auf Zinnß-Rechnung ihre Zuflucht zu nehmen. Bey allen dem hat es der im allgemeinen gewiß! äusserst unbilligen Zinnßschwellung nicht an Vertheidigern gefehlt, deren

Gründe ich nunmehr einer kurzen Prüfung unterwerfen will. Man sagt nehmlich:

1. Das Geld, und der Zinnß seye ein Eigenthum wie jedes andere, und man dörfe also daraus einen so großen Nutzen ziehen, als es nur immer möglich ist.

Diesen Satz habe ich schon im Vorhergehenden umständlich widerlegt, und gezeigt, daß der Genuß des Eigenthums, wenn er sich einer Verletzung des Eigenthums anderer schuldig macht, von dem Regenten mit allem Recht nicht nur eingeschränkt werden könne, sondern wirklich eingeschränket werden müsse. Es ist daher eine petitio principii, wenn der schon öfters erwehnte Vertheidiger des Wuchers behauptet: — Da jeder Genuß des Geldes, folglich auch der Wucher nicht sündlich, sondern erlaubt sey; so müsse eben darum die Gattung des Wuchers, welche man Anatocismus nennt, unsündlich und erlaubt seyn.

„Wenn sich die Nichtduldung dieser Verab„redung (des Zinnß von Zinnßen nehmen) „sagt er — *) auf die Abscheulichkeit der „Sünde des Wuchers gründet; so folgt natür„lich die Unschicklichkeit dieser Nichtduldung aus

*) Vertheidigung des Wuchers S. 71.

„aus den Gründen, die die Unsündlichkeit dieser „Sünde beweisen.„ —

Dieser Satz nimmt also, als bewiesen und ausgemacht an, was nie überzeugend ist bewiesen worden, und auch wohl nie wird bewiesen werden können — nemlich die Unsündlichkeit des Wuchers und des Zinnß-von Zinnßennehmens. Allein! da bey dem Wucher-Gewerbe nicht nur die Pflichten der Menschenliebe ausser Acht gelassen, sondern auch durch Eingriffe in das Eigenthum anderer, vollkommene Pflichten verletzet werden; so folgt, daß der Wucher noch etwas mehr als Sünde seye. Man kann daher mit weit größerm Rechte sagen: —

— Wenn sich die Nichtduldung des Anatocismus auf die Abscheulichkeit der Sünde und des Unrechts des Wuchers gründet; so folgt natürlich die Schiklichkeit dieser Nichtduldung aus den Gründen, die die Sündlichkeit dieser Sünde, und die Ungerechtigkeit dieses Unrechts beweisen! —

Es ist ausserdem hiebey noch vorzüglich der Umstand zu bemerken, daß die Zinnßen, so lange sie nicht wirklich bezahlet worden, noch kein wahres nutzbares Eigenthum des Gläubigers sind, woraus er folglich auch im Voraus keinen Nutzen ziehen kann.

Wenn übrigens der Gesetzgeber die Vortheile vom Darlehn durch bürgerliche Gesetze einschränken kann; so wird er um so mehr die Vortheile, welche habsüchtige Gläubiger von jenen Vortheilen sich verschaffen wollen, einschränken oder ganz untersagen können.

Man behauptet aber ferner

2. Das Zinnß von Zinnßen nehmen könne durch einen ausdrücklichen Vertrag oder Stipulation festgesetzt, und eben dadurch gerechtfertiget werden!

Allein! ist es erwiesen, daß ein solcher Vertrag nach dem Naturrecht erlaubt und gültig sey? und wenn auch dem so wäre, kann denn der Gesetzgeber einen solchen Vertrag, aus zureichenden Gründen, nicht durch positive Gesetze für ungültig erklären, und ihm alle verbindliche Kraft benehmen? — *)

Weiters

*) Man s. die Vertheidigung des Wuchers S. 71. allwo es heißt: „Kein anderer Gegenbeweiß (wider die Rechtmäßigkeit des Anatocismus) „wurde je versucht, ausgenommen, daß man „dieser Verabredung den Beynahmen einer äusserst harten gegeben hat: ein etwas „vernünftigerer Grund, als man gewöhnlich „von dem gemeinen Gesetze erhält!

Weiters wird vorgegeben:

3. Wenn der Borger die Zinnßen auf den Tag bezahlt; so gewinnt ja der Leiher, der jene Zinnßen wieder austhut, Zinnß auf Zinnß! —

Dieses ist nicht in allen Fällen wahr. Bey kleinen Kapitalien z. B. welche jährlich nur etwas weniges an Zinnß tragen, lassen sich die Zinnßen nicht immer sogleich wieder zu einem neuen Kapital machen.

Ich gebe übrigens zwar zu, daß der Gläubiger mit allem Recht verlangen könne, der Schuldner solle die Zinnßen richtig und ohne Aufschub bezahlen. – Wie aber, wenn dieser dazu unvermögend — vielleicht nur auf eine gewisse Zeit unvermögend ist: soll man dem Gläubiger erlauben, diese Unvermögenheit noch dadurch zu vergrößern, daß er Zinnß von Zinnß fordert? — Er leidet freylich durch den Verzug in der Zinnßzahlung Schaden. Allein! wer hindert ihn denn sein Kapital dieserwegen zurückzuverlangen, und dabey auch die Vergütung dieses durch die Saumseligkeit des Schuldners ihme zugefügten Schadens (Interesse) zu begehren? —

Endlich sagen die Vertheidiger des Anatocismus:

4. Der Schuldner erlange dadurch, daß er die Zinnßen nicht zur rechten Zeit bezahlt, unbilligerweise einen Gewinn! — *)

Allein dieser Gewinn fällt alsdann völlig weg, wann das Gesetz dem Gläubiger seinen Schaden vergütet.

Dieser Schaden muß aber nicht durch die Gestattung der Zinnßen von Zinnßen gut gemachet, sondern das Interesse des Gläubigers muß durch eine richtige Schätzung bestimmet werden.

Das Verbot der Zinnß auf Zinnß Rechnung wird daher nie der Vorwurf treffen, daß es dem Schuldner einen unbilligen Gewinn verschaffe; indeme dessen Absicht bloß darauf gehet: dem äusserst harten und unbilligen Profit, den der Gläubiger durch das Zinnß von Zinnßen nehmen erhaschen will, Schranken zu setzen. — **) —

Nach

*) — M. sehe die Vertheidigung des Wuchers. S. 72.

**) — Man hat z. B. berechnet: Wenn jemand einen Gulden borgt, dafür wöchentlich 2. Heller Zinnßen verspricht, diese immer zum Kapital geschlagen, und dafür wieder Zinnßen gerechnet werden: so steigt die Schuld in zwanzig Jahren bis auf 2392. Gulden.
— Estors teutsches Recht. 2. B. 344. S.

Nach diesen für und wider die Rechtmäsigkeit des Anatocismus bisher angeführten Gründen — dünkt mich — hat der Gesetzgeber alle Ursache, das Zinnß von Zinnßnehmen überhaupt, und ohne Unterschied *) zu verbieten, und die Uebertretung dieses Verbots für Wucher zu erklären. — **) Herr von Sonnenfels will zwar das Zinnß von Zinnßnehmen unter die Arten des Wuchers nicht mitgerechnet wissen — ***) Allein seine Gründe sind die nehmlichen, welche im Vorhergehenden von mir bezweifelt und widerlegt worden sind, und der berühmte Kanzler Böhmer hält daher den Anatocismus mit Recht für eine sehr sträfliche Gattung des Wuchers

— *) Die meisten Rechtsgelehten halten den Anatocismum separatum für erlaubt. Mich dünkt aber, Stryck hat Recht, wenn er sagt: iraque non permissum est, *usuras in sortem redigere*, cum alioquin *inanis* foret anatocismi prohibitio.

— s. den usum modern. ff. ad Tit. de usur. §. 18.

**) Dies ist auch fast überall geschehen. *Servin* sagt: „Ainsi, *presque par tout* on a défendu de tirer „l'intérêt des intérêts, afin de ne pas aggraver le „sort des malheureux debiteurs.

— Manuel de Jurisprudence naturelle, p. 325.

— ***) s. dessen erste Abhandlung vom Wucher. S. 45. f.

chers. — *) — Gleichwie nun aber wenige Gesetze anzutreffen sind, welche nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen zuließen; so tritt dieß auch beym Verbot des Anatocismus ein, und es ist daher gut, wenn diese Ausnahmen durch die positiven Gesetze näher bestimmt werden.

Ausnehmen vom Verbote des Anatocismus würde ich aber folgende Fälle.

a. Wenn die Person des Gläubigers oder des Schuldners sich verändert. —

Einmal kann also in der Person des Gläubigers eine Aenderung vorgehen. Ich bin z. B. jemand tausend Gulden nebst vierjährigen Zinnßen zu fünf Procent schuldig. — Weil ich nun etwa mit meinem Gläubiger keinen Verkehr weiters haben will; so ersuche ich einen dritten, demselben die tausend Gulden Kapital nebst zweyhundert Gulden Zinnß statt meiner zu bezahlen, und stelle sodann dem neuen Gläubiger auf zwölfhundert Gul-

— *) *Rectius* — sagt er — forsan huc (ad usurariam pra- „vitatem) retuleris — — — eos, qui anatocismum *oc-* „*cultis artibus* exercent, h. e. in fine singulorum an- „norum *novas* littaros cambiales vel chirogra- phum accipiunt super *nova sorte*, ex usuris quod „maximam partem conflata, quod leges damnant. — — s. dessen Jus Eccles. Protest. Lib. V. Tit. 19. §. 44 —

Gulden Zinnße zum Kapital geschlagen, und davon wieder Zinnße entrichtet werden. *) —

Zum andern kann in der Person des Schuldners eine Veränderung vorgehen, wenn ich — in dem erstbemerkten Fall — die zwölfhundert Gulden Kapital und Zinnße zurückbezahle, und sie sogleich einem andern, dem mein Gläubiger sie künftig als Darlehn überlassen will, zu Händen stelle. In beeden Fällen kann das Verbot des Anatocismus keine Anwendung finden.

b. Wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Wucher Schaden zugefügt hat, und dieser auf Entschädigung dringt.

Dieser Fall kann auf mancherley Art sich ereignen. Der Schuldner hat z. B. dem Gläubiger über tausend Gulden einen Schuldschein ausgestellt, und hievon — ob er schon in der That nur achthundert Gulden empfangen hatte, fünf Jahre lang die Zinnßen entrichtet. Sollte es hier unbillig seyn, den Gläubiger — wenn er

*) Wenn der Gläubiger selbst die zwölfhundert Gulden Kapital und Interesse einem andern cediret hat; so bin ich nicht schuldig dem Cessionario Zinns von Zinnßen zu bezahlen.

Stryck u. M. ad Tit. de haered. vel act. vend. §. 10.

er der Wucherey überführet worden, anzuhalten, daß er dem Schuldner nicht nur die von den nicht empfangenen zweyhundert Gulden indebite bezahlten fünfjährigen Zinnßen zurückgeben, sondern auch von dieser Zinnßsumme wieder Zinnßen bezahlen müsse? —

Ich zweifle sehr, ob ein Fall möglich ist, in welchem die Zinnß auf Zinnßrechnung für billiger und gerechter angesehen werden kann, als in diesem! —

c. Wenn der Schuldner das ihme aufgekündete Kapital — ob er gleich gar wohl bezahlen könnte — eigennütziger und boshafter Weise zurückhält. *)

Die Gesetze erlauben hier, daß der Gläubiger — so oft der Schuldner mit der Wiederbezahlung des Kapitals säumig ist, den ihm dadurch verursachten Schaden berechnen, und dessen Vergütung fordern darf. Dabey würde ich es auch belassen, und statt jener Vergütung des Schadens

— *) Die Verzinnßung der Zinnßen — sagt Scheidemantel — ist mehrentheils ungerecht, und nur wider den boßhaften Zurückhalter des Kapitals zu gestatten.

— Staats-Recht der Vernunft. 2. Th. 241. S.

dens, die Zinnß auf Zinnßrechnung nur alsdann für zuläßig erklären, wenn der Schuldner mit dem zurückgehaltenen Kapital sich erweißlich sehr große Vortheile geschaffet hätte! —

Endlich soll das Verbot des Anatocismus nicht eintreten:

d. Wenn der Gläubiger bey der Verzinnßung der Zinnßen keine wuchersüchtigen Absichten hat.

Man rechne hieher den Fall, da einer ein Kapital nebst den rückständigen Interessen an jemand verschenket, und dabey verordnet, daß die von der geschenkten Summe rückständigen Zinnßen zum Kapital geschlagen, und dem Donatario jährlich wieder verzinnßet werden sollen. —*) — Ich kann aber diese Ausnahme von dem Verbot des Anatocismus nicht für so ganz billig halten; denn dieses Verbot sucht nicht allein den wucherischen Absichten der Geldverleiher, sondern auch vornehmlich der Bedrückung armer Schuldner Schranken zu setzen. Diese letztere aber ist vorhanden, es mögen nun die Vortheile der Zinnß auf Zinnß-Rechnung dem Darleiher selbst, oder einem andern zufliessen! —

Von

*) s. die Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preusischen Staaten. 5te Sammlung S. 387.

Von den Zinnßen, welche das Kapital übersteigen.

(usuris ultra alterum tantum)

Die meisten Rechtsgelehrten sind der Meynung, daß der Entlehner die Zinnßen von dem ihme geliehenen Gelde so lange bezahlen müsse, als er dieses nicht zurückgegeben hat — dieselbigen mögen nun am Ende so viel als das Kapital selbst, oder auch noch weit mehr abwerfen; und Herr O. T. Rath Höpfner behauptet sogar:

„Der Satz: die Zinnßen sollen das Kapital
„nicht übersteigen, ist ganz vernunftwi-
„drig! — *)

Wenn diese Behauptung ganz uneingeschränkt richtig wäre; so würde eine Erörterung dieses Gegenstandes bey der Frage: Was ist Wucher? völlig überflüßig seyn. —

Um also das, was an jener Behauptung wahres ist, deutlicher einzusehen, sind folgende zwey Punkte zu unterscheiden:

1. ob

*) S. dessen theorteisch-practischen Commentar über die Heineccischen Institutionen. §. 967.

a) ob der Schuldner die wegen Länge der Zeit den Hauptstuhl übersteigende Zinnßen nach und nach schon bezahlet hat; oder

b. ob der Schuldner die — das Kapital selbst an Größe übertreffenden Zinnßen noch rückständig ist, und sie folglich noch zu bezahlen hat.

Was den ersten Punckt anbetrift, so gebe ich zu, daß es vernunftwidrig wäre, wenn man behaupten wollte, die nach und nach bezahlten Zinnßen dürfen den Hauptstamm nicht übersteigen! —

Wenn nach den Römischen Gesetzen, welche in den Pandecten enthalten sind, auch sogar die nach und nach bezahlten Zinnßen das Kapital nicht übersteigen durften, sondern alles, was über die Summe des Hauptstammes an Zinnßen bezahlt worden ist, entweder zurückgefordert, oder an dem schuldigen Kapital abgezogen werden konnte; so darf man sich darüber nicht wundern, weil — wie ich schon im Vorhergehenden bemerkt habe, — bey den alten Römern das Zinnßnehmen an sich schon für unerlaubt gehalten wurde, welches also um so mehr beym Genuß solcher Zinnßen, die den Hauptstamm überstiegen, eintretten mußte. — Da nun

 aber

aber heut zu Tag, vornehmlich in Teutschland, das Zinnßnehmen für billig und erlaubt angesehen wird; so muß es auch billig und erlaubt seyn, die Zinnßen so lange zu erheben, als der Schuldner das Kapital behält und nützt; und dieser kann also diejenigen Zinnßen, welche er nach und nach bezahlt hat, wenn sie gleich ein grösseres Quantum als das Kapital selbst abwerfen, weder zurückfordern, noch dieserwegen an dem Kapital einen Abzug machen! An der Richtigkeit dieses Satzes wird wohl jetzt niemand mehr zweifeln, ob schon in vorigen Zeiten viele Rechtsgelehrte, in Hinsicht auf das Römische Recht, das Gegentheil behauptet haben.

Wie aber, wenn der Schuldner die Bezahlung der Zinnßen so lange hat anstehen lassen, daß diese endlich den Hauptstamm übersteigen; ist er auch in diesem Fall schuldig, die das Kapital übersteigenden Zinnßen zu bezahlen? —

Nach dem Römisch — Justinianeischen Rechte *) durften die unbezahlten Zinnßen zusammen das Kapital nicht übersteigen! Dies ist keinem Zweifel unterworfen, wenn gleich die unten angeführten Gesetzstellen darüber im Wider-

*) L, 10. C. de usuris, et Nov. 121. cap. 1. et 2.

derspruch stehen: ob dies bey den bereits bezahlten Zinnßen statt finden solle?

In wie weit kann nun Justinians Verordnung, daß die unbezahlten Zinnßen den Hauptstuhl nicht übersteigen dörfen, und der Schuldner also nicht mehr an rückständig gebliebenen Zinnßen zu bezahlen gehalten seyn solle, als eben so viel, wie das Kapital beträgt, für unbillig und vernunftwidrig gehalten werden? —

Wenn der Schuldner — vornehmlich bey einem großen Kapital — die Zinnßen anschwellen läßt, so hat der Gläubiger offenbaren Schaden; denn er hätte ja diese Zinnßen wieder an jemand anders verleihen und als Kapital nützen können. Dieser Schaden wird immer größer, je länger die Zinnßen unbezahlt bleiben. Soll nun aber diese Saumseligkeit des Schuldners — die ohnehin den Nachtheil des Gläubigers so sehr vermehrt, einen Grund abgeben, den letztern noch überdies dadurch zu kränken, daß man den Schuldner zur Bezahlung der Vertragsmäsigen Zinnßen, so bald sie die Summe des Kapitals übersteigen, nicht für verpflichtet halten will? — Kann ein Gesetz, welches dies verordnet, gerecht, kann es billig seyn? —

Ich bin solchemnach zwar der Meynung, daß auch in dem oben angezeigten zweyten Fall

ein Verbot der das Kapital übersteigenden Zinnßen als unbillig und vernunftwidrig angesehen werden müsse, und daß also der Lauf der Zinnßen der Regel nach keiner gesetzlichen Einschränkung unterworfen werden könne! —

Allein! sollte diese Regel nicht Ausnahmen zulassen, sollte es ohne Unterschied vernunftwidrig seyn, die Bezahlung der — lange Zeit im Rückstand gebliebenen — und endlich das Kapital übersteigenden Zinnßen durch Gesetze für unbillig, ja wohl gar für **Wucher** zu erklären? —

Ich würde dies hauptsächlich in folgenden Fällen thun:

a. Wenn während eines langwührigen Kriegs die Zinnßen unbezahlt geblieben sind, und also zur Zeit, da sie gefordert werden, den Hauptstuhl übersteigen. —

Ich habe diesen Fall im Vorhergehenden sogar als eine Ausnahme von der Rechtmäsigkeit der Zinnßforderung angeführt. — Mit welcher Billigkeit kann man auch z. B. dem Landmanne, dessen Felder zur Kriegszeit von den Feinden verwüstet, dessen Erndten verzehrt, und dessen Vieh als Beute hinweggeführet worden — oder jedem andern in ähnlichen Umständen sich befinden

denden Schuldner zumuthen, daß er seine Schulden mit allen davon rückständigen — auf große und überschwengliche Summen angewachsenen Zinnßen, nun auf einmal bezahlen solle? *) — Wäre denn der Gläubiger — wenn er in solchen Zeiten sein Geld beym Feldbau, oder in andern Gewerben hätte nutzen wollen, nicht ebensowohl großen Gefährlichkeiten, ich will nicht sagen, in Absicht des Nutzens, sondern vielleicht gar mit dem Kapital selbst ausgesetzt gewesen? —

b. Wenn der Schuldner ein verzinnßliches Kapital wider seinen Willen in Handen behalten muß.

Dieser Fall kann eintreten, wenn über den Nachlaß eines Verstorbenen weitläuftige Processe ent-

*) — Da durch den dreysigjährigen Krieg die meisten Innwohner Teutschlands um all ihr Haab und Vermögen gekommen waren; so enstund bey dem Oßnabrückischen Friedensschluß auch die Frage: „de indaganda aliqua ratione et modo „aequitati conveniente, qui persecutiones actionum „contra debitores, ob bellicas calamitates fortunis „lapsos, aut *nimio usurarum cursu aggravatos* — „terminari — — possint. s. Art. 8. §. 5.

Was nachher den Schuldnern an den aufgeschwollenen Zinnßen für Nachlässe bewilliget worden, erhellet aus dem jüngsten Reichsabschied §. 173. 174 —

stehen, so daß derjenige, welcher in die Verlassenschaft ein Kapital schuldet, nicht weiß, an wen er dasselbe ausbezahlen soll. —

c. Wenn jemand fremdes Geld in der Meynung, es seye sein Eigenthum, nutzet! —

Es wird z. B. das Vermögen eines Verschollenen an dessen nächste Bluts-Freunde gegen Bürgschaft ausgeantwortet. Nun melden sich aber nach langer Zeit nähere Blutsfreunde, und nehmen dies Vermögen mit allen davon bezogenen Zinnßen in Anspruch! —

d. Wenn jemand z. B. einem Verschwender — einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne — Geld geliehen hat, und nach vielen Jahren von der — seinem Schuldner etwa angefallenen Erbschaft die Bezahlung des Kapitals mit allen davon rückständigen den Hauptstuhl übersteigenden Zinnßen verlanget. —

Nachdeme ich nunmehr von denjenigen Gegenständen, welche, wenn vom Wucher die Rede ist, nothwendig vorher erörtert werden müssen, die erforderlichen zweckmäßigen Erläuterungen vorausgeschickt habe; so kann ich nun, ohne weiters, zur Beantwortung der aufgegebenen Preißfrage selbsten übergehen! —

Was

Was ist Wucher?

Im allgemeinen wird jeder übermäsige Gewinn, jede eigennützige Handlung, wodurch das Eigenthum anderer auf eine empfindliche Art gekränket wird, Wucher genennet. Wucher — in dieser Bedeutung — kann daher auf mancherley Art, und bey mancherley Geschäften verübet werden. Denjenigen Wucher — wodurch jemand mit dem Schaden anderer, in Geldgeschäften, und nahmentlich beym Darlehns-Contract, übermäsigen Gewinn zu machen sucht — sollte man daher zum Unterschied Geld- oder Zinnßen-Wucher nennen! *)

Von dieser Gattung des Wuchers wird also bey der gegenwärtigen Untersuchung ganz allein die Rede seyn, und ich will denselben, um mehrerer Deutlichkeit willen, nunmehr aus einem vierfachen Gesichtspunkt betrachten, nehmlich: nach der Moral; nach dem Recht der Natur; sodann nach den bürgerlichen; und endlich nach den peinlichen Positiv-Gesetzen.

*) Man pflegt insonderheit auch die Auf- und Verkäufferey der zur menschlichen Nothdurft gehörigen Dinge (Crimen dardanariatus sive annonae) Wucher zu nennen. —

Was ist Wucher nach der Moral?

Die Sittenlehre der Vernunft handelt unter andern hauptsächlich von denjenigen unvollkommenen Pflichten, welche vernünftige Menschen gegen einander ausüben sollen, wenn sie gleich von keiner äussern Macht mit Gewalt dazu gezwungen werden können, und wenn gleich die Nichterfüllung derselben für kein Verbrechen angesehen werden kann!

Unter diesen Pflichten verdient die Pflicht der Wohlthätigkeit gewiß den vorzüglichsten Rang. Wenn nun aber die Moral gebietet, wohlthätig gegen Neben-Menschen, vornehmlich gegen nothleidende und dürftige Nebenmenschen zu seyn; so ist darunter auch diejenige Wohlthätigkeit mit begriffen, nach welcher wir unserm Nebenmenschen, ohne alle Rücksicht auf Gewinn, Geld leihen, wenn er dessen benöthiget ist.

Das Darlehn ohne Interessen ist demnach eine tugendhafte — den Character des Menschen veredelnde — wohlthätige Handlung, weil der Darleiher nicht gezwungen, oder verpflichtet ist, sein Geld ohne Zinnßen einem andern zu leihen, sondern weil er es aus Menschenliebe, aus einem ihme angebohrnen Trieb zur Wohlthätigkeit

keit oder aus Erbarmen über die Noth seines Nebenmenschen thut. — So wie nun die Sittenlehre der Vernunft den Trieb des Menschen zur Wohlthätigkeit zu entwickeln, und auszubilden sucht; so pflegt sie auch auf der andern Seite denjenigen menschlichen Neigungen — welche jenen Trieb zu unterdrücken pflegen — nemlich, dem Geitz und der Habsucht — aus allen Kräften sich entgegen zu setzen. — Darauf haben die Sittenlehrer aller Zeiten und aller Völker von jeher Rücksicht genommen, indem sie die Wohlthätigkeit als eine der edelsten Tugenden — den Geitz und die Habsucht hingegen als eines der schändlichsten Laster geschildert haben.

Cicero drückt sich hierüber sehr nachdrücklich also aus; *) —

„Kein schändlichers Laster als die Habsucht, „besonders bey den Großen, und denen, „die am Ruder der Staaten sitzen! —

Weiters sagt derselbe; —

„Es ist für diejenigen, die an der Regierung „Theil haben, kein größeres Mittel allgemeine Liebe zu erhalten, als wenn sie von Eigennutz und Bereicherungs-Begierde entfernt sind. —

Und in einer andern Stelle **) heißt es:

 „Nächst

*) von den menschl. Pflichten. 2. Buch. 22. Cap.

**) Von den menschl. Pflichten. 1. Buch. 20. Cap.

„Nächst diesem ist nichts so sorgfältig zu ver„hüten als die Geldbegierde. Denn keine Lei„denschaft zeugt von einem eingeschränktern „Kopf, und einem engern Herzen, als der „Geitz: nichts hingegen ist ein stärkerer Be„weiß vom Adel der Seele, und der Stärke „tugendhafter Gesinnungen, als entweder „gleichgültig gegen den Reichthum zu seyn, „wenn man ihn nicht besitzt, oder, wenn man „ihn besitzt, ihn zu Wohlthaten, und zum „Besten anderer anzuwenden.

Die Christliche Sittenlehre hat die Tugend der Wohlthätigkeit, und das Unsittliche der Habsucht und des Geitzes, in einem noch weit hellern — wechselsweise Liebe und Abscheu erweckenden Lichte vorgestellet! Ihr zufolge muß der Christ von allen habsüchtigen Gesinnungen entfernt, hingegen wohlthätig überhaupt, und insonderheit auch wohlthätig gegen diejenigen seyn, welche Darlehn suchen.

Dieses Darleihen des Geldes muß aber — wie Herr Doktor Leß bemerket — *) mit Vorsicht geschehen,

„so, daß dadurch der Wohlstand, nicht aber „Müßiggang, Verschwendung und Laster

be-

*) Christliche Moral. §. 187.

„befördert werden; gegen billige Interessen, „und wenn das Darlehn zur Erwerbung „der Nothdurft gesucht wird, und wir „es können, ohne alle Interessen, ja zuwei„len gar mit Aufopferung des Kapitals „selbst. —

Wenn also gleich das Geldverleihen ohne Interessen nach den Grundsätzen der philosophischen und christlichen Sittenlehre eine edlere, menschenfreundlichere und tugendhaftere Handlung ist, als das Leihen gegen Interessen; so folgt jedoch daraus nicht, daß das Zinnßnehmen eine unsittliche, schändliche, oder ungerechte Handlung sey! Aber, was ist Wucher? —

— Eine Handlung, wodurch nicht nur die so erhabenen Tugenden der Wohlthätigkeit und Menschenliebe ausser Augen gesetzet werden, sondern bey der sich auch noch überdies die so unsittlichen und lasterhaften Neigungen des Menschen — Geitz und Habsucht — zum Nachtheil anderer wirksam zeigen!

Wucher ist daher im moralischen Verstand ein Laster, dem von weisen Gesetzgebern Schranken gesetzt werden müssen! — *)

Was

*) Interessen und Wucher — sagt Dr. Leß am a. O. sind zwey sehr verschiedene Dinge. Jene sind eine

Was ist Wucher nach dem Rechte der Natur?

Cato wurde gefragt: welche Art der Wirthschaft am meisten einbringe? — Gute Viehzucht, antwortete er. — — — Aber wohin kommt dann, fragte der andere, das Ausleihen auf hohe Zinnßen? — In welche Classe kömmt das Beutelschneiden? sagte Cato. *) —

Wenn also die Wucherey, oder die Erpressung allzuhoher Zinnßen eine Handlung ist, wodurch das Eigenthum anderer ausserordentlich verletzet wird; so beantwortet sich die Frage: ob Wucher nach dem Naturrecht erlaubt sey? von selbsten.

Es haben inzwischen verschiedene angesehene Gelehrte die Meynung geheget, daß es nach dem

ne Theilnehmung an dem Gewinn, den andere mit meinem Darlehn machen. Und was ist darinn Unrechtes? Wucher aber sind ungerechte, drückende Interessen. — Sehr seicht sind die Einwürfe: „Interessen seyen fremdes Geld." Es würde doch grosmüthig seyn, ohne Interessen zu leihen. — „Und man esse alsdann sein Brod im Schweiß des Angesichts anderer! —

*) s. den Cicero von den menschlichen Pflichten. Buch 2. Cap. 25.

dem Naturrecht niemand verboten sey, vom Darlehn so hohe Zinnßen sich bezahlen zu lassen, als der Entlehner nur immer mag versprochen haben.

Herr O. T. Rath Höpfner sagt: *)

„Daß Zinnßen zu nehmen nach dem Natur„recht erlaubt sey, ist eben so gewiß, als „daß das äußerliche Recht nichts vom Ver„bot des Wuchers weiß.“

Allein! wenn gleich so viel richtig und ausgemacht ist, daß das Recht der Natur di Größe der Zinnßen vom Darlehn nicht genau bestimmt; so folgt doch daraus noch nicht, daß jeder auch noch so übermäsige und große Gewinn, den sich der Darleiher versprechen läßt, nach den natürlichen Gesetzen erlaubt und unverboten sey! — Jeder Mensch ist nach dem Recht der Natur vollkommen verpflichtet, die Eigenthums-Rechte des andern nicht zu verletzen, und kann allenfalls auch durch Zwangsmittel davon zurückgehalten werden. — **)

Ich

— *) s. dessen Naturrecht. §. 96. not. (4.)

**) Cicero von den menschlichen Pflichten 1. Buch 8. Cap. sagt: An sich ist die Bemühung sein Vermögen zu vergrössern untadelhaft; nur die Mittel dazu müssen rechtmäsig, und das Eigenthum anderer muß ungekränkt geblieben seyn, indem wir das unsrige vermehrt haben! —

Ich gebe daher der Behauptung des Herrn von Sonnenfels *) meinen ganzen Beyfall, wenn er sagt:

„In dem Anlehnsvertrage lassen sich, auch „ohne Anordnung der positiven Gesetze, „eine Verletzung des Entlehnenden denken, der „man die Benennung des natürlichen Wu„chers geben könnte, nemlich: wenn der „Darleiher durch seine Forderung sich ganz, „oder zum Theil dasjenige von dem Ge„winne zueignet, worauf der Entlehner durch „seinen Beytrag ein — in der Natur ge„gründetes Recht hat. —

Wenn von vielen schon das blosse Zinnßnehmen von armen, oder von solchen Personen, welche sich mit dem aufgenommenen Geld keinen eigentlichen Nutzen haben verschaffen können, für unerlaubt, und der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufend angesehen worden ist; um wie viel mehr muß in solchen Fällen — wie auch in allen andern — das übermäsige Zinnßnehmen, oder der Wucher für höchst unbillig und ungerecht gehalten werden? — **)

Nach

*) S. dessen 2te Abhandlung vom Wucher. S. 100.

— **) *Gribner* in princip. Jurisprud. naturalis p. 352. meynet: Naturali Juri tantum abest, ut repugnet usurarum præstatio, ut et, quas ad usurariam pravitatem jura humana referunt conventiones *pleræque* licitæ naturaliter sint, et subsistant! —

Nach diesen Grundsätzen kann auch das Zinnß-von Zinnßnehmen, eben so wenig als erlaubt, und der natürlichen Billigkeit gemäß angesehen werden, ausser in den Fällen, die ich oben als Ausnahmen von der Ungerechtigkeit des Anatocismus angeführt habe.

Es schlagen übrigens meistentheils diejenigen Rechtssätze hier ein, welche ich oben bey der Frage: Darf die Regierung einen Zinnßfuß festsetzen? näher entwickelt und ausgeführt habe! —

Was ist Wucher nach den bürgerlichen Positiv-Gesetzen? —

Da — wie ich eben erst bemerklich gemacht habe, — das Recht der Natur die Vortheile in quanto et quali nicht genau bestimmt, welche der Darleiher für den überlassenen Gebrauch seines Geldes sich bedingen darf; so hat dies die Gesetzgebung genöthiget, den Grund und das Verhältniß dieser Vortheile näher zu erwägen, und die Quantität und das Maaß derselben, auf eine billige, und den dabey in Betrachtung kommenden mancherley Umständen angemessene Art, durch positive bürgerliche Gesetze festzusetzen. —

Wucher, nach dem Sinn der bürgerlichen Gesetze, ist daher: **jede die gesetzliche Quantität,**

tität, und das gesetzliche Maaß überschreitende verbotene Zinnßforderung. *)

Nach den Begriffen des alten Römischen Rechts — da das Darlehn für einen unentgeltlichen Vertrag gehalten wurde — war das schon Wucher, wenn sich jemand für ein Darlehen nur Zinnßen bezahlen ließ; denn darinn lag der Unterschied zwischen Wucher und Darlehn (foenus et mutuum) daß beym erstern Zinnße bezahlet wurden, beym letztern aber nicht.

Das Päpstlich-Canonische Recht, — welches hauptsächlich im Mittelalter im größten Ansehen stand — hat ebenfals alles Zinnßnehmen für unerlaubt und für Wucher gehalten, und es ist eine lange Zeit angestanden, biß man den Begriff des Wuchers bloß auf drückende übermäßige Zinnßen wieder eingeschränket, und also Muth genug gehabt hat, unbillig-

keit

*) Voilà — sagt Servin — à peu-près tout ce que *la Loi de nature* nous enseigne d'intéressant sur le prêt; mais *les loix positives* y ont ajouté bien des choses utiles au bien des Etats et des particuliers — Ainsi les Gouvernemens ont fixé l'intérêt de l'argent, suivant les circonstances de commerce et la quantité du numeraire, tellement que *c' est une usure, que de rien exiger au delà*!

Manuel de Jurisprudence naturelle p. 325 326.

gen und unvernünftigen Vorschriften des Canonischen Rechtes Widersprüche entgegen zu setzen. — *)

Nach den in Teutschland dermalen geltenden bürgerlichen Rechten — wovon ich im Vorhergehenden geredet habe — wird das Zinnßnehmen für billig und erlaubt angesehen, und die teutschen Rechtsgelehrten definiren also den Wucher folgendergestalt:

„Wenn jemand in solchen Fällen, da es die „Gesetze nicht erlauben, sich mehr als fünf „Procent an Zinnßen bezahlen läßt, oder auch „Zinnßen von Zinnßen nimmt, oder auch usu„ras ultra alterum tantum begehret; so saget „man, daß er Wucherey treibe. — **) —

Nach den Grundsätzen, welche ich im Vorhergehenden bey den Betrachtungen über die Quantität und über das Maaß der Zinnßen angenommen habe, ist Wucher in folgenden Fällen vorhanden:

K a. Wenn

*) *Hodie* — sagt Benedict Finsterwalder — *illos demum esse usurarios* et *foeneratores*, qui ultra legitimum usurarum modum ullo modo uel colore aliquid a debitoribus extorquent.

In Obseruatt. pract. Archiducat. Austriæ super. Lib. II. obs 13. n. 1.

— **) Quistorps Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts, 1. Theil, §. 443.

a. Wenn die Quantität der gesetzlichen Zinnßen überschritten wird.

In allen den Fällen also, wo die Gesetze selbsten, durch eine Ausnahme von der Regel höhere Interessen, als nach dem ordentlichen Zinnßfuß statt finden, erlauben, ist kein Wucher vorhanden.

b. Wenn das gesetzliche Maaß der Zinnßen nicht beobachtet wird.

Das Zinnß von Zinnßnehmen ist zu verbieten, und nur in etlichen ausgenommenen Fällen zu gestatten.

Im allgemeinen ist daher jede verbotene Zinnßschwellung Wucher, und nur in den — von dem gesetzlichen Verbot des Anatocismus ausgenommenen Fällen, ist der Begriff des Wuchers nicht vorhanden.

Was die Zinnßen, welche den Hauptstuhl übersteigen, anbetrift; so habe ich sie der Regel nach für erlaubt angesehen. *) Es sind also nur diejenigen Fälle als Wucher zu be-

*) Daß selbst in Teutschland die Exactio usurarum ultra alterum tantum nicht als Wucher angesehen und bestraft werden könne, hat Herr G. R. Koch behauptet. —
— Institutiones Jur. crim. §. 620 not. 6.)

betrachten, in welchen aus den — im Vorhergehenden angeführten Ursachen die Bezahlung der im Rückstand gebliebenen — und den Hauptstuhl übersteigenden Interessen für ungerecht und unzuläßig zu halten seyn mögte. —

Was ist Wucher nach den peinlichen positiven Gesetzen.

Die bürgerlichen Gesetze beschäftigen sich bloß damit, daß sie die Quantität und das Maaß der Zinnßen bestimmen, und das Uebermaaß derselben als unbillig und ungerecht erbieten.

Da nun aber dieses Verbot den Gesetzgebern nicht hinlänglich geschienen hat, der Uebertrettung jener Gesetze Einhalt zu thun; so haben sie Strafen darauf gesetzt, und die Uebertretung solcher Strafgesetze für — **Verbrechen** erklärt.

Der Geist der peinlichen Gesetze gegen den Wucher ist, desto nachdrücklicher zu verhindern, daß niemand von gewinnsüchtigen Wucherern weder unmittelbar, noch mittelbar an seinem Eigenthum verletzet, und in Schaden gesetzet werde, und daß diese mit dem Vermögen anderer sich nicht bereichern mögen. Die Gesetzgebung verhütet, wenn sie diesen Endzweck er-

reicht, zugleich alle die Uebel, welche übermäßige Bereicherung auf der einen — und schnelle Verarmung auf der andern Seite hervorzubringen pflegt. —*)

Wie zahlreich und mannichfaltig aber diese Uebel sind, werde ich in der Folge noch näher zu zeigen suchen.

Wucher, nach den positiven Strafgesetzen betrachtet, ist also jede Handlung, die den Worten, oder dem Geiste dieser Gesetze gegen den Wucher zuwider ist! — Soll nun aber in diesem Verstande Wucher existiren; so wird nothwendig erfordert:

a. daß der Darleiher durch verbotene Zinnßen einen übermäßigen Gewinn erlanget habe.

In dem Fall also, da zum B. ein Erblaßer ein bey einem andern zu fordern habendes Kapital der Armuth vermacht, und dabey gesetzwidrige Zinn-

*) Der Freyher von Soden sagt: Ihr Geist (der Gesetze gegen den Wucher) ist, zu hindern, daß die Ungleichheit zwischen den Bürgern nicht auf einen zu hohen, dem allgemeinen Wohl nachtheiligen Grad steige; den Reichen zu hindern, daß er nicht die Noth des Armen oder den Leichtsinn und die Unerfahrenheit der Jugend mißbraucht, um deren Vermögen zu verschlingen! — Geist der teutschen Criminalgesetze. 2. Band §. 214. S. 244.

Zinnßen bedingt, welche der Entlehner, wegen der frommen Absichten des Gläubigers, vielleicht auch aus eigenem mitleidigen Trieb gegen Arme und Hülfsbedürftige, zu bezahlen verspricht — in diesem Fall — fällt der Begriff des Wuchers gänzlich weg. —

b. Daß der Entlehner würklich Schaden gehabt habe. — *)

Dieser Satz darf jedoch nicht zu weit ausgedehnet werden. Den Kaufleuten sind z. B. durch die Gesetze acht Procent erlaubt. Nun leiht ein Kaufmann dem andern tausend Reichsthaler, und läßt sich dafür zehn Procente versprechen. Hier ist offenbar Wucher vorhanden, wenn gleich der Entlehner das Kapital zu zwanzig, und dreyßig Procenten genutzet hätte.

Denn dieser hat — um das Darlehn nutzbringend zu machen, — nicht nur seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit anwenden, sondern auch überdies den Gefahren der Handlung sich aussetzen müssen, wofür ihm allemal

 mehr

*) Meister sagt: „Cessante legis ratione, cessat legis „dispositio: Hinc est, quod usurariae pravitatis reus „haud sit, qui, *licet modum usurarum legitimum excedat*, tantum tamen abest, ut debitorem suum laedat, ut potius patrimonium ejus augeat." — Principia Juris criminalis §. 228.

mehr Gewinnst gebührt, als dem Gläubiger für die Entbehrung seines Kapitals. —

c. Daß die Wucherey nicht bloß versucht, sondern würklich vollbracht worden sey.

Man siehet sie aber erst alsdann für vollbracht an, wenn übermäsige Zinnßen nicht bloß versprochen, sondern würcklich bezahlt und erhoben worden sind! —

Ist Wucher ein Verbrechen?

Um richtig zu bestimmen, ob der Wucher für ein wahres Verbrechen gehalten werden kann, muß vor allem der Begriff eines Verbrechens genau erwogen, und festgesetzet werden. — Wenn man jeder Handlung, die einem positiven Strafgesetz zuwiderläuft, den Namen eines Verbrechens geben kann, so ist Wucher von dem Augenblick an ein Verbrechen, als positive Strafgesetze zu existiren anfangen, welche dem Wucher Einhalt thun sollen.

Man hat indessen, vornehmlich in neuern Zeiten, näher zu erforschen gesucht — nicht, welche Handlungen durch Strafgesetze für Verbrechen erklärt worden sind, sondern welche nach billigen und richtigen — nicht despotischen —

Grund-

Grundsätzen, dafür erkannt werden können! —

Wenn nun aber eine Handlung als ein wahres Verbrechen soll angesehen werden können; so müssen nachfolgende Umstände dabey eintreten:

1. eine unbefugte Beleidigung anderer.

So bald also eine Beleidigung entweder durch das Gesetz der Nothwendigkeit, und die Collision der Pflichten, oder durch eine vorhergegangene Beleidigung des andern hervorgebracht worden ist; so bald hört die Beleidigung auf unbefugt, und ein Verbrechen zu seyn.

2. Vorsatz auf Seiten des Beleidigers.

Der Beleidiger muß die ungerechte und bösliche Absicht haben, seinem Nebenmenschen Schaden zuzufügen. Die meisten Menschen beleidigen nun zwar mehr in der Absicht, sich selbsten zu nutzen, als um andern zu schaden.

Die Absicht zu schaden, mag nun aber entspringen, woher sie will, so ist die Wirkung auf Seiten des Beleidigten immer die nähmliche, d. i. eine unbillige Beschädigung und Verletzung desselben! —

3. Die Beleidigung muß eigenmächtig geschehen seyn!

Wenn also jemand in die Handlung, wodurch er beleidiget oder verletzet wird, selbsten einwilliget; so ist Beleidigung kein Verbrechen, so ist der Beleidiger kein Verbrecher — sagt man —.

Dieser Umstand verdient in Absicht auf den Wucher etwas näher erwogen zu werden. Ein Recensent in der von Selchowischen Juristischen Bibliothek — *) sagt:

„So scheint es uns, verdient der Wucher im „Grunde nur ein Policeyverbrechen, nicht ein „würkliches, genannt zu werden. Denn, „wenn sich jemand gutwillig verkürzen läßt, „so ist es keine Beleidigung für ihn. Er will; „also geschieht ihm kein Unrecht. Einen „unbilligen, verächtlichen Mann möcht ihr „den Wucherer immer nennen; allein ein „Verbrecher ist er nicht! —

Ich setze dieser Behauptung folgende Zweifel entgegen. Eine wahre verbindliche Einwilligung setzt Freyheit des Willens voraus, die dem Entlehner, entweder wegen der Noth, in der er sich befindet, oder wegen des Leichtsinns, der ihm eigen ist, u. a. m. meistentheils mangelt

*) im vierten Band. S 639.

gelt. Kann nun eine durch Zwang, Unbesonnenheit, List, Betrug u. d. g. hervorgebrachte Einwilligung auf Seiten des Einwilligenden rechtliche Verbindlichkeiten erzeugen? und ein dadurch zugefügtes Unrecht, in ein Recht verwandeln? —

Verdient nicht vielmehr eine Beleidigung mit noch größerm Recht ein Verbrechen genennet zu werden, wenn der Beleidiger, um seinen Nebenmenschen verletzen zu können, denselben — wie beym Wucher meistens der Fall ist — entweder verführt, oder durch List zur Einwilligung zwingt? — Endlich fragt sichs: Wenn das Gesetz eine Handlung verbietet, und für Verbrechen erklärt, weil sie's würklich ist; wird denn diese Handlung, und die dadurch zugefügte Beleidigung, durch den blosen Willen, und die Bewilligung des Beleidigten zum Nichtverbrechen gemacht? —

4. Die Beleidignng muß an solchen Rechten ausgeübt worden seyn, deren Aufrechthaltung der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung, oder des Staats ist. —

Warum haben die Menschen bürgerliche Gesellschaften errichtet? — Freyheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums sind gewiß

 der

der vornehmste Endzweck gewesen, welchen man dabey zu erreichen sich vorgesetzet hat. — Wenn nun durch den Wucher das Eigenthum anderer nicht etwa bloß verletzet, sondern meistentheils ganz verschlungen wird, so ist derselbe, da er ein Recht stört, dessen Aufrechthaltung der unmittelbare Zweck des Staats erfordert, eine Handlung, die den Nahmen eines Verbrechens mit Recht führt. — Wucher muß also in allen den Fällen als Verbrechen angesehen werden, in welchen der Darleiher durch übermäsige und drückende Interessen das Vermögen des Entlehners zu schmälern, und an sich zu reissen sucht, eben dadurch aber die gegen den Wucher ergangenen Strafgesetze übertritt. Der Begriff des Wuchers kann demnach nicht bloß auf solche Fälle eingeschränket werden, wo der Darleiher die dringende Noth, oder die Jugend des Entlehners gemißbraucht hat; — *) denn diese

*) Die Gesetze — sagt der Freyherr von Soden — „sollten den Begriff des Wuchers schlechterdings „auf die Fälle einschränken, wo der Darleiher bey „hinlänglicher Sicherheit, die dringende Noth, oder die Jugend des Entlehners erweißlich mißbraucht hat; weil es im „erstern Fall eine Art von Zwang, im zweyten „Verführung ist. —

— Geist der teutschen Criminal-Gesetze, 2r Band. §. 214. S. 244.

diese Umstände pflegen das Verbrechen der Wucherey nur zu vergrößern, ohne den Begriff desselben zu erschöpfen. Eben so wenig kann Mangel an Sicherheit für den Hauptstuhl den Wucher zu einer erlaubten Handlung machen, zumalen, wenn die Gesetze in Fällen, wo der Verlust des Kapitals zu befürchten ist, höhere Zinnßen für erlaubt und rechtmäßig erklären! —

Was ist Wucher für ein Verbrechen?

Ohne mich in die Gesellschaft der Canonisten und Pharisäer — *) eindrängen zu wollen, hege ich die unmaßgebliche Meynung, daß die Wucherey — wenn sie gleich in vielen Fällen als ein leichtes Vergehen angesehen werden kann — dennoch alsdann, wann die Verletzung des Eigenthums, welche sie zufügt, groß, und Zwang und Verführung in ihrem Gefolge ist, allerdings für ein grosses und schweres Verbrechen gehalten werden müsse. Man hat sie

*) „Ast tam *atrox crimen* — sagt Böhmer — minime „ei (usurariae pravitati) affingendum, prout Canoni„stae somniant, qui *more Pharisaeorum*, in parvis „observandis ad amussim solliciti, magis necessaria „respuunt, et plus detrimenti adferentia praetereunt, „negligunt! —

— Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. XIX. §. 36.

sie schon in den ältesten Strafgesetzen dem würklichen Diebstahl gleich gesetzt, und man muß gestehen, daß sie mit demselben sowohl in ihren Absichten, als in ihren Würkungen ungemein viel ähnliches hat. — *) Es bemerkt daher der Freyherr von Soden ganz richtig: — **)

„In denjenigen Fällen, wo nach dem Geist „der Legislation Wucher existirt, ist dieser „allerdings sehr strafbar, und die Strafe „muß, nach den allgemeinen Regeln der mo„ralischen Quantität und Qualität überhaupt, „insbesondere aber nach der mehr oder min„dern Beschädigung des Entnehmers bestimmt „werden.

Wie wird Wucher begangen.

Wucher kann auf so vielerley Art begangen werden, daß es unmöglich ist, alle die verschiedenen Gattungen von Verträgen und alle Kunstgriffe

*) Servin sagt: „Les JurisConsultes savent par toute „terre ce que la loi permet de tirer de son argent, et „sous quelles conditions elle le permet. Aller au delà, „ou violer les conditions, *est evidemment un vol* „*aussi réel*, que de prendre ce surplus d'intérêt dans la „bourse de celui à qui on le subtilise. — De la le„gislat. criminelle. p. 317.

**) Geist der teutschen Criminalgesetze. 2. Band. §. 215. S. 245. —

griffe anzuzeigen, welche von der Habsucht und dem Geitz ausgedacht und erfunden worden sind, um den Wucher im Verborgenen zu verüben. — *)

Wucher wird indessen in allen den Fällen begangen, in welchen entweder unmittelbar, oder mittelbar, den Worten, oder dem Geiste der den Zinnßfuß bestimmenden Gesetze zuwider, beym Darlehn, oder bey andern verstellten Contracten, übermäsige und verbotene Zinnßen bedungen und erhoben werden.

Ich glaube diesen Gegenstand nicht besser erläutern, und die Frage: wie wird Wucher begangen? nicht richtiger beantworten zu können, als wenn ich das Wesen und die Bestandtheile des Darlehnsvertrags dabey zum Grund lege. — Da es in ältern Zeiten durch das Canonische Recht verboten war, beym Darlehns-Contract für die Ueberlassung des Geldes sich Zinnßen zu bedingen; so hat man, um diesem Verbot auszuweichen, allerhand Verträge erfunden, vermittelst welcher die Geldbesitzer ihre Baarschaften so gut nutzen konnten, als wenn sie dieselben als Dar-

*) Nulla est lex — sagt Leyser — cui eludendae plures artes atque fraudes inventae fuerunt, quam usuraria. Exercuerunt se in iis excogitandis hominum ingenia fere a condito usque orbe.
— Meditatt. ad Pand. Spec. 247. med. I.

Darlehen gegen Zinnßen hätten ausleihen dörfen.

Man gab z B. sein Geld hin, und erkaufte sich dafür Jahrrenten, d. i. jährliche Gülten, Zehenden, Grundzinnße u. d. g. welche die Stelle der Geldzinnßen vertraten. *) Man ließ sich ferner statt der Zinnßen Lehendienste versprechen. — **) Man schloß Gesellschaftsverträge, und bedung sich für das dazu hergeschossene Kapital einen Antheil des Profits, ob man schon zur Betreibung der Geschäfte selbsten nicht behülflich war. Der antichretische Vertrag wurde ebenfalls in der Absicht geschlossen, um von seinen Geldern einen Nutzen zu ziehen.

Alle diese Arten der Geldnützung waren nun für die Entlehner meistens sehr lästig und nachtheilig; die Darleiher hingegen bezogen auf solche Art weit größere Vortheile, als wenn die Geldzinnßen für erlaubt und rechtmäsig angesehen — und die Quantität und das Maaß derselben durch Gesetze bestimmt worden wäre. Etwas später, als durch die Reichsgesetze die — auf

*) Man sehe hierüber Fischers Geschichte des teutschen Handels. Theil I. S. 287. ff.

**) Fischer a. a. O. S. 292. und 203.

die Entbehrung des Geld-Nutzens vergütenden Geldzinnßen, für erlaubt angesehen, und zugleich auf ein gewißes Quantum festgesezet wurden, hat man daher auch für nöthig gehalten zu verordnen, daß bey Jahrrenten und dergleichen Verträgen künftig ebenfalls keine höheren Zinnßen genommen werden sollten, als beym Darlehns-Vertrag gesetzlich erlaubt worden wären. —

Was die Vertragschliessenden Theile anbetrift; so können die persönlichen Eigenschaften derselben zur Begehung der Wucherey vorzüglich Stoff und Veranlassung geben. Denn Habsucht und List auf der einen, und Mangel und Einfalt auf der andern Seite, sind gemeiniglich die Quellen, woraus der Wucher entspringet. —

Die Darlehnssumme ist meistens auch ein Umstand, den habsüchtige Gläubiger zur Bedeckung der Wucherey zu gebrauchen wissen. Wucher kann hier begangen werden: — wenn der Darleiher zwar den gesetzlichen Zinnßfuß nicht unmittelbar überschreitet, aber die übermäßigen verbotenen Zinnßen unter die Summe des Kapitals dadurch versteckt, daß der Schuldner in dem Schuldbrief eine größere Summe empfangen zu haben bekennen muß, als ihme vom

Darleiher würklich ausbezahlet worden ist. (Fictio sortis majoris.) *)

Dies ist eine von den schändlichsten Arten des Wuchers, weil nicht nur Treue und Glauben dabey zum Spiel gemacht, sondern auch arme unter dem Zwange der Umstände sich befindende Entlehner auf das empfindlichste verletzet und hintergangen werden, ohne daß sie gegen ihr eigenes — obschon falsches Geständniß so leicht richterliche Hülfe zu erhalten im Stande sind. —

Die **Eigenschaft der dargeliehenen Sache** muß bey der Frage von der Begehung des Wuchers ebenfalls in Betrachtung gezogen werden. Wucher wird hier begangen: wenn der Darleiher sagt, das Geld gehöre einem andern, und er habe so und so viel geben müssen, um es aufzubringen. — **)

Vornehmlich aber: wenn Waaren, Pretiosen u. d. g. statt baaren Geldes geliehen werden. Dies kann auf dreyerley Weise geschehen:

I. Wenn

— *) Diese Art des Wuchers ist schon sehr alt. In Constit. Nicosiens. XXIX. heißt es: Compellitur etiam quandoque is, qui pecunia indiget, *confiteri*, se recepisse mutuo centum solvenda usque ad talem diem sub poena, cum revera non nisi octoginta receperit" — apud Harduin. in Act. concil. Tom. VII. p. 1705.

— *) von Sonnenfels erste Abhandlung vom Wucher. S. 42.

1. Wenn eine Waare in der Absicht geliehen wird, daß der Schuldner sie zu Geld machen, und der Erlöß als ein Darlehn an baarem Gelde angesehen werden solle.

2. Wenn der Darleiher diese Waare selbsten schätzet, sie dem Entlehner sodann verkauft, und den Kaufspreiß für ein baares Geld-Anlehen angesehen wissen will. — Endlich

3. Wenn — wie es in dem vortreflichen toscanischen Criminalgesetz Art. 80. heißt, — der Vorstrecker einer solchen Waare, durch Rückkauf, directe oder indirecte, selbst die Verwegenheit und die Unverschämtheit hat, sie wieder um einen geringern Preiß an sich zu kaufen, als für den er Gläubiger geworden war. — *)

In

*) Schon in den ältesten Zeiten war diese Art des Wuchers — die man *Mohatra* nennt — bekannt, und wurde also verübt:

„dum is, qui mutuo indiget pecunia, fit emtor pannorum, ceræ, serici, cuiuscunque alterius rei, „*pro pretio longe majori*, quam res tunc valeat, quam „in continenti, quia pecunia numerata indiget, vel „*venditori*, vel alio vendere compellitur, *pretio*, quod „tunc valeat, *longe minori: Sicque*, dum is, qui „indiget, fit emtor ac venditor, *in utroque decipi-* „*tur contractu*, ut ad eum, præter usuras, quæ

In Absicht auf die Wiederbezahlang des Darlehns, wird Wucher folgendermassen verübt:

— Wenn die Darlehns-Summe zwar richtig ist, aber der Schuldner mehr zurückzugeben verspricht, als er empfangen hat.

Herr O. T. Rath Höpfner sagt: — *) —

„Der Vertrag, daß mir der Schuldner weniger zurückgeben soll, als er empfangen „hat, ist gültig; denn ich habe ihm in diesem „Fall den Ueberrest erlassen. — Aber der „Vertrag, daß er mehr restituiren solle, „war nach dem römischen Recht nicht gültig, „wenn er nicht durch eine Stipulation be„festigt wurde. Heutiges Tags ist er verbindlich

„ultra ſtatutum terminum ſub ficto pœnæ nomine cur„runt, vix perveniat *pretii dimidium* emtæ rei aut „rei venditæ ſimulatæ. Creuit etiam in tantum faus „hujusmodi, ut alioquin *nulla res* vendatur aut ema„tur: ſed tantum *verbalis* fiat contractus nominatis „mercibus, quæ nec videntur, nec etiam habentur aut „traduntur. — Statut. Nicoſienſ. de a. 1257. Conſtit. 29. ap. Harduin Act. Concil. T. VII. p. 1705.

Man sehe hierüber Fischers Geschichte des t. Handels. Th. 1. S. 294. ff.

— *) s. dessen Commentar über die Heineccischen Institut. §. 768.

„lich, nur muß kein unerlaubter Wu„cher darinn stecken. — *) —

Ferner wird Wucher hier begangen:

Wenn der Schuldner statt des ihme geliehenen baaren Geldes eine Sache zurückzugeben verspricht, welche weit mehr werth ist, als die Darlehns-Summe betragen hat.

Wenn der Wiederbezahlung der Name einer Schenkung angedichtet wird. — *)

Wenn der Schuldner die Wiederbezahlung des Kapitals in bessern Münz-Sorten zu leisten verspricht, als die waren, in denen er es erhalten hat.

Wenn gar zu kurze Zahlungsfristen bedungen werden, damit der Schuldner im Nichtzah-

 lungs-

*) Wenn ich z. B. einem tausend Thaler borgen, und mir versprechen lassen wollte, daß mir der Schuldner, nach Verlauf eines Jahrs zwölfhundert Thaler restituiren solle; so würde der Vertrag ungültig seyn; denn ich würde auf diese Weise 20. Procent profitiren, da doch die Geseze nur 5. Procent Zinnße erlauben. —

— **) Es leiht mir z. B. Jemand hundert Gulden, und ich zahle ihm nach Verfluß eines Jahrs hundert Thaler unter dem Namen einer *Donatio remuneratoria*.

lungs-Fall gezwungen werden könne, die Verstattung einer weitern Frist mit Geld zu erkaufen.

Wenn die Heimbezahlung eines Darlehns, wobey gar keine Zinnßen ausdrücklich bedungen worden, theilweise in Fristen geschiehet, der Schuldner aber die Bequemlichkeit der Fristenzahlungen sowohl, als auch die nicht ausdrücklich stipulirten Zinnßen dadurch vergütet, daß er nach und nach in kleinern Summen mehr bezahlen muß, als die ganze Darlehnssumme eigentlich betragen hat. — *)

Wenn übermäßige Zinnßen auf den Fall, daß der Schuldner in der Wiederbezahlung säumig seyn sollte, ausdrücklich bedungen und versprochen werden.

Endlich

Wenn

*) Auf diese Art gelingt es Wuchersüchtigen Gläubigern am häufigsten den gemeinen Mann, der in den Zinnßrechnungen unerfahren ist, auf das empfindlichste zu verletzen. Z. B. es leiht einer dem andern fünfhundert Gulden, und der Schuldner verspricht, das Kapital mit Innbegriff der unbestimmten Zinnßen in fünf Fristen, alle halbe Jahr mit 115 fl. wieder zu bezahlen. Hier erhält der Gläubiger, ohne daß der Zinnßen erwähnet worden ist, über 10. Procent. —

Wenn dem Darlehns-Contract der kommissorische Vertrag beygefüget wird. —

Dieser Fall tritt bey Pfandschulden ein, wenn ausgemacht wird, daß im Nichtzahlungsfall zur bestimmten Zeit das Pfand dem Gläubiger eo ipso heimfallen solle. — So wohl in den Römischen, als in den teutschen Reichs-Gesetzen — *) ist dieser Nebenvertrag für ungültig erklärt worden, weil der Werth des Pfandes gemeiniglich das Quantum des Darlehens übersteigt, und folglich der Gläubiger mit dem Schaden des Schuldners bereichert wird.

Wucher kann übrigens in Absicht auf die Zinnßzahlung, noch auf mancherley Art verübet werden, nämlich:

Wenn geradezu mehr Zinnßen genommen werden, als nach dem gesetzlichen Zinnßfuß erlaubt ist.

Wenn der Gläubiger verbotene Zinnßen von Zinnßen sich bezahlen läßt. —

*) R. P. O. v. 1577. T. 20. §. 5. L. ult. C. de pact. pignor. — „In dieser L. ult. sagt Constantin: Quoniam inter „alias *captiones* præcipue commissoriæ (pignorum) legis „crescit *asperitas*, placet infirmari eam, et in po„sterum omnem ejus memoriam aboleri.“

Sinnreiche Gläubiger pflegen öfters — wenn der Schuldner ausser Stand ist, seinen Zinnßrückstand zu bezahlen — demselben, wenn er anderst noch Sicherheit dafür geben kann, ein neues Kapital zu leihen, sich darüber eine besondere Schuldverschreibung ausstellen zu lassen, und sodann den Zinnß-Rückstand davon abzuziehen.

Wucher wird endlich noch verübt:

Wenn die Zinnßen nicht in Geld, sondern mit andern Sachen, z. B. Diensten, Gülten, Zehnten, Früchten u. s. w. bezahlet werden, welche mehr werth sind, als die Gesetze zu nehmen erlauben.

Und

Wenn die Jahrs-Zinnßen sogleich bey der Ausbezahlung des Kapitals im Voraus davon abgezogen werden. — *)

Die-

— *) On a observé, sagt Herr v. Pastoret — que la proscription de l'usure parmi les Musulmans ne l'y rendoit pas moins fréquente. On élude la loi *en faisant payer d'avance* et séparément l'intérêt convénu.

— Zoroastre, Confucius et Mahomet, comparés comme Legislateurs &c. (A Paris 1788. 8.) p. 311. not. 631.

Dieser Abzug ist um so unbilliger, da die Zinnßen für den Nutzen des Geldes bezahlet werden, der Gläubiger solchergestalt aber schon Zinnßen nimmt, ehe der Schuldner das Kapital würklich genutzet hat.

Wie kann, oder soll nun die Gesetzgebung allen diesen verschiedenen Arten des Wuchers auf eine wirksame und ausgiebige Weise Einhalt thun? Diese Frage werde ich im zweyten Abschnitt dieser Abhandlung zu beantworten suchen! —

Politische Betrachtungen über den Wucher.

Ist Wucher eine Wohlthat oder ein Uebel für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft? Diese Frage klingt ziemlich paradox, und würde vielleicht gar keine Antwort verdienen, wenn nicht in unsern Zeiten Schriftsteller aufgetreten wären, welche alle Gesetze wider den Wucher für nachtheilig — *) erkläret, und denselben sogar dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft für zuträglich gehalten haben. — Ich habe aber schon im Vorhergehenden mit vielen — wie ich glaube nicht unerheblichen Gründen, be-

*) s. die Vertheidigung des Wuchers. S. 21. — 31.

wiesen, daß die Regierung alle übermäßige Vortheile beym Geldverleihen einschränken, mithin einen gewissen Zinnßfuß festsetzen, und wider den Wucher Gesetze geben müsse. — Ich will indessen hier diejenigen Umstände noch genauer auseinander setzen, welche unwidersprechlich beweisen, daß die Beschwerlichkeit der Bedingnisse, welche hartherzige Wucherer den Geldentlehnern vorzuschreiben pflegen, sowohl in Ansehung einzelner Bürger, als in Absicht auf das Ganze sehr schlimme Folgen nach sich ziehe, und daher als ein groses und wesentliches Uebel im Staat angesehen werden müsse. — *)

Ein Staat, in welchem alle Bedingnisse beym Geldborgen erlaubt sind, wird gar bald die traurige Erfahrung machen, daß auswärtige Gläubiger seinen Inwohnern grosse Kapitalien gegen hohe Zinnßen leihen, und dafür an jährlichen Interessen viel Geld aus dem Lande ziehen, welches sodann Geldmangel erzeugt, und eben dadurch die Bedingnisse bey Anlehen für den Borger noch immer weit beschwehrlicher macht.

*) In dem Criminalgesetz von Toscana Art. 20. heißt Wucher ein Uebel, welches so manchen um all das Seinige bringt, ein Anreitz zum Laster und daher dem gemeinen Wesen im höchsten Grad nachtheilig ist.

macht. — Der Wucher hat überdies auch den schädlichsten Einfluß auf den Ackerbau, die Gewerbe, Manufacturen, und den Handel. — In Ländern, wo die Interessen nicht durch Wucher und Habsucht erhöhet werden sondern auf einem leidentlichern Fuß stehen, wird der Ackerbau in einem guten Zustande sich befinden, und die Landwirthschaft gar leicht in Flor und Aufnahme gebracht werden, können. Der billige Preiß des Geldes wird viele antreiben, von andern Geld zu entlehnen, um es beym Feldbau, der Viehzucht, u. d. g. landwirthschaftlichen Nahrungszweigen zu benutzen, und die, welche ihre eigene Gelder schon vorher auf diesen Erwerbungswegen angeleget haben, werden nicht in Versuchung gerathen, sie den eben so edlen, als angenehmen Beschäftigungen des Landbaues zu entziehen, und damit unerlaubten Wucher zu treiben. — *)

Dies wird aber nicht bloß beym Landbau, sondern auch bey andern Gewerben, Manufacturen

L 5

— *) Quum — (tempore Cæsaris) — divites viderent, plus redire ex credito, quam ex coemtis prædiis, omnem fere pecuniam destinabant fœnerandi negotio. — Nast Commentat. alleg. p. 26.

Man sehe auch von Sonnenfels, 1. Abhandlung vom Wucher S. 63. f. zweyte Abhandlung S. 100. ff.

turen und der Handlung ohnfehlbar geschehen, wenn Geldverleihen zu einem einträglichen Gewerbe gemachet wird.

„Sobald die Menschen mehr Vortheile sehen, „sagt Herr von Justi — *) wenn sie andere „Lebensarten erwählen, als Handel und Ge„werbe zu treiben; so werden sie die ge„mächlichern Lebensarten allemal vorziehen, „und sowohl ihren Fleiß, als ihr Geld dem „Handel entwenden. Man muß also die „Glückswege, wodurch die Menschen ohne „ihrem Fleiß reich werden können, z. B. „den Wucher, die listigen Betrügereyen, „und andere dem Staat unnütze Lebensarten „auf alle Art einschränken. —

Der Wucher ist aber auch aus dem Grund dem Flor der Handlung ungemein hinderlich, weil hohe Interessen die Preise aller Werke des menschlichen Fleißes vertheuren, und eben dadurch verursachen, daß die Waaren und Manufacturen einer Nation, welche hohe Interessen hat, den Waaren anderer Nationen nachstehen müssen, und um deswillen nicht so leichten Abgang finden, weil erstere ihre Waaren nicht so wohlfeil verkaufen, und folglich die Concurrenz

ihrer

*) Grundsätze der Policey-Wissenschaft. (Beckmännische Ausgabe) S. 198. und 199.

ihrer Mitwerber auf fremden und National-Handels-Plätz n nicht aushalten kann! — *)

Daß ausserdem durch Gestattung des Wuchers Arme und Leichtsinnige den Bedrückungen und den Kunstgriffen reicher und gewinnsüchtiger Schlauköpfe Preiß gegeben werden — dies kann dem Wohl des Staats gewiß eben so wenig zuträglich seyn, als wenig es dem Zweck der bürgerlichen Gesellschaft angemessen ist. — Ein für den Staat sehr grosser Nachtheil des Wuchers äussert sich aber noch vorzüglich bey wucherischem Darlehn an junge Leute. Denn diese werden dadurch nicht bloß um ihr Vermögen gebracht, sondern es wird ihnen auch noch überdies Gelegenheit zu Ausschweifungen gegeben, welche ihre Sitten verderben, und öfters ihre Gesundheit und ganze zeitliche Glückseligkeit zerstören. —

Nichts endlich kann den Wucher für den Staat und die ganze bürgerliche Gesellschaft wohl nachtheiliger machen, als daß durch die schnellen Bereicherungen auf der einen, und die schnellen Verarmungen auf der andern Seite —

wel-

*) von Sonnenfels 1. Abhandl. vom Wucher. S. 17. f.
Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie. 2. Theil. S. 233.

welche er verursacht — die Vermögens-Gleichheit unter den Bürgern eines Staats aufgehoben, und zu sehr vielen Verbrechen und Ausschweifungen der Grund gelegt wird.

Cicero schildert das Unglück, welches aus ungerechten Verletzungen und Uebervortheilungen zu entstehen pflegt, sehr lebhaft, wenn er sagt: — *)

„Dadurch — durch Kränkung des Eigenthums „anderer — (und wodurch geschieht das häu„figer und stärker als durch Wucher?) wird „alle Gesellschaft, aller Verkehr unter den „Menschen aufgehoben. Wo dies die herr„schende Gesinnung wird, daß jeder, um sich „einen Vortheil zu verschaffen, kein Beden„ken trägt, den andern zu berauben, oder zu „verletzen: da muß das Band reisen, welches „das menschliche Geschlecht in der ihm so na„türlichen Verbindung erhielt. Man setze, „jedes Glied unsers Körpers habe seine ab„gesonderte Empfindung, nach welcher es glau„be, es werde am gesündesten und stärksten „seyn, wenn es die Gesundheit und die Stär„ke des nächsten Gliedes an sich ziehe: wür„de

*) von den menschlichen Pflichten. B. 2. Cap. 5.

„de nicht dabey der ganze Körper erkranken,
„und zu Grunde gehen müssen? Auf gleiche
„Weise, wenn jeder von uns die Vortheile
„seines Nächsten an sich reißt, und das Wohl
„anderer schmälert, wo er kann, um sein
„eignes zu erweitern: so ist der Untergang
„des moralischen Körpers, welchen die Men-
„schen durch ihre Vereinigung ausmachen,
„unvermeidlich! —

Wenn also die Verletzung des Eigenthums, und alles was darauf abzielet, nicht nur die nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, sondern auch sogar den Untergang des Staats nach sich ziehen kann; so wird wohl niemand mehr den Wucher für eine Wohlthat des Staats auszugeben berechtiget seyn!

Der Wucher ist daher in allem Betracht ein Uebel, und zwar ein sehr großes Uebel. —

Leute, die durch Wucher um das Ihrige gekommen, fallen am Ende ihren Mitbürgern zur Last, indeme sie ihren nothdürftigen Lebens-Unterhalt entweder durch Allmosen, oder durch andere schändliche und verbotene Mittel zu erwerben suchen.

Mangel und Noth — wie oft ist in ihnen nicht der erste Keim der Verbrechen zu suchen, welche die bürgerliche Gesellschaft stören, und sogar der Ruhe des Staats nachtheilig werden können, wenn die in Mangel und Dürftigkeit gesetzte Personen zahlreich, und von hoher Geburt, oder von vornehmem Stande sind. — Die Römische Geschichte liefert hievon den Beweiß, indem darinn sehr viele Beyspiele von Verschwörungen und Volksaufruhr anzutreffen sind, deren Entstehungs-Ursache lediglich in der durch Wucher erzeugten großen Schuldenlast vieler Bürger, und der Verarmung vornehmer Standes-Personen zu suchen ist. — *) Warum dergleichen Auftritte heutiges Tags nicht mehr zum Vorschein kommen, davon hat Herr Garve — **) verschiedene Ursachen angeführt! —

Soll

*) z. B. der Aufstand des Catilina. s. den Sallust. de Bello Catilin. Cap. 16.

— **) Anmerkungen zum 2ten Buch des Cicero von den Pflichten S. 243. und 244. wo es heißt:

„In unsern Ländern sind der Schuldner nicht so viel, „oder sie sind nicht so mächtig, oder nicht so miteinander verbunden, daß sie allein Verwirrungen im „Staate, noch weniger, daß sie bürgerliche Kriege veranlassen könnten. Bankerottiers, welche die „Waffen ergreifen, und gegen ihre Gläubiger im

Fel-

Soll dem Wucher Einhalt gethan werden.

Daß jeder Regent das Recht habe, dem Wucher habsüchtiger Geldverleiher durch Gesetze Einhalt zu thun, wird nach dem, was ich oben von der Befugniß der obersten Gewalt im Staat, einen allgemeinen Zinnßfuß festzusetzen, und die Ueberschreitung desselben zu verbieten, umständlich angeführet habe, wohl von niemand mehr in Zweifel gezogen werden. — Ob aber der Re-

„Felde erscheinen, da sie fürchten, sich vor dem „Richter gegen sie zu stellen, sind bey uns eine so „unerhörte Erscheinung, daß sie uns beynahe unwahr„scheinlich vorkömmt. Selbst keine der Empörun„gen neuerer Zeiten ist daher entstanden, weil die „Schuldner sich von ihrer Verbindlichkeit zu zahlen „loßmachen wollten. Die Macht der stehenden Ar„meen, welche allen Empörungen wehrt, verhindert „ohne Zweifel auch diese. Aber auch der mehr aus„gebreitete Geist des Handels, die besser verstan„denen Grundsätze desselben, die obrigkeitliche Auf„sicht über die Schulden, zu der Zeit, wenn sie „contrahirt werden, die durch die Concurrenz „niedriger gewordenen Zinnßen: dieß alles mag „dazu beygetragen haben, jeden Gedanken von ge„waltsamer Widersetzung gegen die Gerechtsame „des Gläubigers bey dem Schuldner zu entfernen. „u. s. w. —

Regent dem Wucher Einhalt thun solle, ist von einem neuern Schriftsteller um deswillen verneinet worden:

„weil es ungerecht sey, die Benutzung des Eigenthums einzuschränken, weil der Handel dadurch gehemmet werde, und weil dergleichen Gesetze vergeblich wären. *)

Alle diese Einwürfe sind jedoch von andern Schriftstellern gebührend widerlegt worden; und ein berühmter praktischer Rechtsgelehrter — **) macht über die erst angeführte Behauptung Barkhausens die Anmerkung:

„sie diene zum Beweiß, daß es dem Verfasser an Erfahrung, und an praktischer Kenntniß der so häufigen äusserst traurigen Folgen eines übermäsigen Wuchers fehle.“

Daß es eben so gerecht, als nothwendig sey, die Benutzung des Eigenthums so weit einzuschränken, als sie das Eigenthum anderer verletzen

*) s. die Abhandlung: Soll man gegen die wucherlichen Kontracte Gesetze geben? von Barkhausen (im deutschen Museum Jahrg. 1785. 9. St. S. 236—241.

— **) Schott, in seiner Bibliothek der neuest. Jurist. Litteratur. Jahrg. 1786. S. 139.

letzen würde, habe ich sattsam erwiesen. — Daß die Gesetze wider den Wucher den Handel hemmen, wird man für ungegründet halten müssen, wenn man erwäget, daß die Handlung eigentlich durch den Wucher gehemmet und in Verfall gebracht wird. — Daß endlich die Gesetze wider den Wucher vergeblich seyen, ist ebenfalls eine falsche Behauptung. Schwer zu handhaben sind diese Gesetze allerdings. Allein! soll man deswegen wider den Wucher gar keine Gesetze geben, und also der Habsucht völlig freyes Spiel lassen? — *) — Ich werde in dem zweyten Abschnitt dieser Abhandlung bestimmter ausführen, daß der Gesetzgeber es allerdings in seiner Gewalt habe, dem Wucher sowohl unmittelbar durch Gesetze, als mittelbar durch andere politische Vorkehrungen, zu steuren, und der Habsucht Gränzen zu setzen. —

Wenn nun der Wucher für ein Uebel anzusehen ist, das nicht nur einzelnen Bürgern, sondern auch der ganzen bürgerlichen Gesellschaft den grösten Schaden zufügt; wenn habsüchtige Wucherer das Eigenthum ihrer Nebenmen-

— *) von Sonnenfels 2. Abhandlung vom Wucher S. 84. 85.

menschen auf das empfindlichste verletzen, und großes Unheil, in den Familien sowohl als im ganzen Staat, anrichten; wenn endlich dem Wucher Gränzen gesetzet werden dörfen, und auch Gränzen gesetzet werden können; so hat die Frage: ob dem Wucher Einhalt gethan werden soll? keine weitere Beantwortung nöthig. *)

Soll dem Wucher durch Strafgesetze gesteuert werden? —

Wie zahlreich und mannichfaltig sind nicht die Mittel, welche weise und gütige Beherrscher anwenden können, um den Verbrechen, welche das Glück einzelner Bürger, und die Ord-

*) *Brissot de Warville* sagt: Les manoeuvres odieuses „des usuriers, la misere, à laquelle ils ont reduit „dans tous les tems les familles les plus riches, „leur faste insolent, l'esprit d'agiotage qu'ils ré„pandent par tout, tout s'éléve contre ces infames „Sang-sues, qui trafiquent du besoin d'autrui; „*tout s'élève pour démander leur réforme*, et „cette réforme ne sera faite qu'en établissant par„tout des monts de piété ou des caisses de „prêts publics.

— Theorie des Loix criminelles. T. 1. p. 321.

Ordnung und Wohlfahrt des Staats stören, Einhalt zu thun!

Sollte es denn durchaus nothwendig seyn, vernünftigen Menschen grosse und empfindliche Leiden anzuthun, um Unart und Boßheit unter ihnen auszurotten? — Giebt es nicht gelindere Mittel, hierinn zum Zwecke zu gelangen, ohne daß man nöthig hat, die Menschen zu peinigen, und alle Arten von Ungemach und Leiden über sie zu verhängen? — Diese menschenfreundlichen Fragen sind erst in neuern Zeiten aufgeworfen worden, nachdem aufgeklärte Philosophen den Satz gelehret hatten:

„daß es besser sey, Verbrechen vorzubauen, „als sie zu bestrafen, wenn sie begangen „worden. — *)

Wenn daher in Absicht auf das Verbrechen des Wuchers, Mittel aussindig gemacht werden

*) Un bon legislateur — sagt Montesquieu — doit moins s'attacher à punir les crimes, qu' à les prévenir; il doit plus s'appliquer à donner des moeurs, qu'à infliger des supplices! —

den können, welche denselben Einhalt zu thun vermögend sind; so wird die Frage: Soll dem Wucher durch Strafgesetze gesteuret werden? nothwendig verneinet werden müssen.

Die Erfahrung hat auch die Gesetzgeber schon längst überzeugt, daß Strafen allein nicht hinlänglich seyen, um ein Verbrechen auszurotten, zu dessen Begehung die Menschen so stark angereitzet werden, und welches, wenn Darleiher und Entlehner mit einander einverstanden sind, so schwehr zu entdecken ist! — Durch entehrende Strafen wird der Gesetzgeber hier schwerlich zum Zwecke gelangen; *)

Denn

„Wann — wie Garve sagt — **) die Ver„suchung, durch den Schaden anderer sich zu be-

— *) nam improbus foenerator — wie *Juvenalis*, Satyr. 1. v. 47. 48. sagt:

— — — damnandus inani

Judicio. Quid enim salvis infamia numis?

**) Anmerkungen zum 3. Buch des Cicero von den menschlichen Pflichten. S. 85. und 86.

„bereichern, ausserordentlich groß ist; alsdann
„wird das Uebel dadurch noch verschlimmert,
„daß so viele davon angesteckt sind. —
„Die Schaam fällt weg, wo die Menge der
„Schuldigen so groß ist: und die Grundsätze
„selbst werden auch durch die in der Ausübung
„herrschenden Gewohnheiten wankend ge-
„macht!—

Eben so wenig werden Geld- oder Leibes-Strafen im Stande seyn, dem Wucher völlig Einhalt zu thun.

Da die Wucherey von habsüchtigen Darleihern ohnehin meistens im Verborgenen verübet zu werden pflegt; so wird die Furcht vor Strafen, an statt sie abzuschröcken, sie nur noch vorsichtiger und behutsamer machen; und sie werden daher alle nur ersinnliche Kunstgriffe anwenden, um wucherische Darlehen auf allerhand Art zu bemänteln, und den Richterstühlen die Entdeckung des Wuchers beynahe unmöglich zu machen! — In allem Betracht gereicht es demnach jeder erleuchteten und sanften Gesetzgebung zum höchsten Ruhm, wenn sie vor allen Dingen die Mittel erforschet, wie das Verbrechen der

Wucherey ohne Strafen verhütet werden könne, und Strafgesetze nur alsdann eintretten läßt, wenn alle andern Mittel, diese Unart unter den Menschen, und dieses Uebel des Staats auszurotten, oder zu vermindern, für unzureichend befunden worden sind! —

II. Durch

II.

Durch welche Mittel ist dem Wucher ohne Strafgesetze am besten Einhalt zu thun? —

Derjenige, welcher die Uebel des Staats, und der bürgerlichen Gesellschaft erforschet, und kund machet, hat kein so schweres Geschäfte, als der, welcher diese Uebel, in Absicht auf ihre Ursachen und Wirkungen, kennen zu lernen sucht, und zugleich Mittel anzeigen soll, wie solchem Uebel zu steuern, und der durch ihren Einfluß erkrankte Staatskörper wieder zu heilen ist.

Ich habe in meinen — über den ersten Punkt der aufgegebenen Preißfrage angestellten Betrachtungen schon hin- und wieder von den Entstehungsquellen, und den nachtheiligen Wirkungen des Wuchers geredet, und werde nunmehr — indem ich die Mittel angebe, jene Quellen zu verstopfen, und diese Wirkungen aufhören zu machen, eben dadurch den Umfang, und die Eigenschaften derselben noch näher entwickeln.

Ich muß aber zuvörderst über den wahren Sinn der Aufgabe: wie dem Wucher Einhalt zu thun sey? einige Bemerkungen machen! —

Es soll dieß geschehen:

a. ohne Strafgesetze.

Wie unwirksam Strafgesetze gegen den Wucher — wenn nicht zu gleicher Zeit andere Vorbeugungs- und Abschreckungs-Mittel gegen denselben vorgekehret werden, je- und allezeit gewesen sind, und immer seyn werden, davon habe ich am Schluß der vorhergehenden Abhandlung schon geredet. Die Absicht des Gesetzgebers, welcher Verbrechen ohne Strafe zu verhindern sucht, ist also sehr weise, und verdient sogar in dem Fall, daß die Erreichung des sich vorgesetzten Endzwecks fehlschlagen sollte, als im höchsten Grade gerecht und menschenfreundlich gepriesen und verehret zu werden! —

b. so, daß die Geldverleiher hinfort weder wuchern wollen, noch wuchern können.

Wenn durch zweckmäßige Erziehungs- und andere Anstalten der Wille des Menschen gebessert, und seinen bösen und schädlichen Neigungen ihre verderbliche Kraft benommen wird; so werden alle diejenigen, welche eine so gute moralische Bildung erhalten haben, weit entfernt seyn, wuchern zu wollen; — und der Gesetzgeber wird mithin gar nicht einmal nöthig haben,

ben, Mittel anzuwenden, daß sie nicht wuchern können.

c. ohne die Condition der Gläubiger allzusehr zu verschlimmern! —

Die Gesetze und Anstalten wider den Wucher müssen lediglich gegen diejenigen gerichtet seyn, die beym Geldborgen ihre Nebenmenschen zu verletzen suchen.

Andere redliche Geldverleiher müssen daher durch die Gesetze nicht nur nicht ungünstig angesehen, sondern auch in Ansehung ihrer ausgeliehenen Gelder vor allem Nachtheil bewahret, und in ihrem Eigenthume geschützet werden.

d. ohne die Geldanlehen zu erschweren.

Wenn die Gesetze gegen den Wucher also beschaffen wären, daß das Geldleihen dadurch erschweret würde; so würden sie ebendeswegen den Wucher vielmehr erzeugen und veranlassen, als unterdrücken!

Endlich fragt sichs:

e. Sollen die Vorschläge gegen den Wucher einer besondern individuellen Staatsverfassuug angepasset werden? —

Herr

Herr von Sonnenfels hat zwar vollkommen recht, wenn er behauptet: — *)

„Also wird es den Papinianen aller Staaten, „aller Zeiten — auch wenn sie den Weg des „verehrungswürdigen Großkanzlers Karmer „einschlagen — nie gelingen, ein wahrhaf„tes System von bürgerlichen Gesetzen „zu verfassen, wofern nicht ein Plan der „politischen Verwaltung vorher festgesetzt „ist, worauf sie ihr System im Ganzen grün„den, an dem sie ihre einzelnen Verordnun„gen prüfen können, u. s. w.

Allein! derjenige, welcher bloße Entwürfe zu guten und billigen Gesetzen zu machen hat, muß vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß die Gesetze, welche er in Vorschlag bringt, so allgemein als möglich; und folglich — nur mit einer größern oder geringern Abänderung, worüber der Gesetzgeber eines jeden besondern Staats zu urtheilen hat — überall ausführbar seyn mögen.

Beym Wucher insbesondere kommen viele Umstände vor, welche überall die nehmlichen sind. Z. B. die menschlichen Neigungen zum Geitz

*) s. dessen erste Abhandlung vom Wucher. S. 76. 77.

Geitz, zur Habsucht; der Leichtsinn der Jugend, welcher sie den Gefahren des Wuchers am meisten aussetzt, u. s. w.

Es kommen aber auch Dinge in Betrachtung, welche, wie z. B die baare Geldmasse, der Geld-Umlauf, der Zinnßfuß u. d. g. in einem Lande so, in dem andern aber wieder anders beschaffen seyn können! — Ich werde daher mit den Vorschlägen, welche ich zur Verhütung des Wuchers zu thun gedenke, beym allgemeinen stehen bleiben, und die Anwendung derselben der Gesetzgebung jedes besondern Staats überlassen! —

Sie bestehen in folgenden Punkten:

I.

Einprägung der Mäßigung und Wohlthätigkeit.

Schon im Anfange des ersten Abschnitts der gegenwärtigen Abhandlung habe ich die Bemerkung zu machen für nöthig erachtet, daß das Geld vor allen andern Dingen die Kraft besitzt, die Bedürfnisse und Leidenschaften der Menschen auf eine solche Art zu befriedigen, daß eben darum die Begierde nach Geld und Reichthümern um so größer und ausschweifender wird, je mehr

Be-

Bedürfnisse die Menschen haben, und je vollständiger sie selbige befriedigen zu können wünschen. Herr Professor Garve, welcher die Kunst, die Triebfedern der menschlichen Handlungen zu erforschen, in einem sehr hohen Grade besitzt, führt —*) eine recht einleuchtende Ursache an, warum die Menschen so gern nach fremdem Gut streben.

„Die Menschen — sagt er — sind beständig mit der Begierde nach ihren Vortheilen angefüllt — das ist ihr natürlicher Zustand: sie sind aber nur zuweilen, und die mehresten selten, von Zorn und Rachsucht entflammt — das ist ein Zustand der Krankheit. Die wenigsten beleidigen andre, weil sie ihnen schaden wollen; die meisten beleidigen, weil sie sich selbst nutzen wollen.

„Und welche Beleidigung der andern kann uns nutzen, als die, welche ihnen an ihrem Eigenthume widerfährt? — Der Tod eines Menschen verlängert mein Leben nicht; seine gelähmten oder verwundeten Glieder machen die meinigen nicht gesund: aber sein verringertes Eigenthum kann das meinige vermehren; „eben

*) Anmerkungen zum 1. Buch des Cicero von den menschl. Pflichten. S. 93.

„eben weil er weniger Mittel zum Vergnügen „und zu Bequemlichkeiten übrig behält, kann „ich deren mehr haben.

„Es ist also keine Versuchung zu Ungerech„tigkeiten, welche mehrern Menschen, auch „in ihrem gewöhnlichen Zustande, bey „ruhigen Leidenschaften, so ge„fährlich werden könne, als die Neigung „zu fremdem Gute.

Wo äussert sich nun aber die Neigung zu fremdem Gute heftiger, als beym Wucher, und bey wem stärker und anhaltender, als bey Wucherern? —

Der Wucher entspringt aus zwey sehr verschiedenen Neigungen der menschlichen Seele:

a. aus dem Geitz, der unedelsten Leidenschaft, welche sich denken läßt — der Begierde nach Reichthum, ohne daß man die Absicht hat, ihn zu genießen; denn das Eigenthümliche des Geitzes liegt darinn, daß er die Mittel zum Vergnügen sammelt, indem er sich zugleich das Vergnügen selbst abschlägt.

b. aus der Begierde nach Geld und Reichthum, um die so mannichfaltigen Bedürfnisse des menschlichen Lebens zu befriedigen. —

In

In diesem zweyten Fall kann doch der Wucher zufälligerweise etwas gutes stiften, wenn derjenige, welcher sein Vermögen durch Wucher erworben hat, dasselbe durch eine gemächliche Lebensart, oder durch anständigen Prachtaufwand, wieder in den Umlauf zu bringen sucht.

Ein Specificum gegen den Wucher würde also darinn bestehen, wenn man den Menschen — Mäßigung und Wohlthätigkeit — auf eine solche Art einprägen könnte, daß sie — weit entfernt, nach dem Vermögen anderer zu streben — vielmehr alle Augenblicke bereit wären, ihren dürftigen und nothleidenden Nebenmenschen eben so freygebig als großmüthig mit ihrem eigenen Vermögen unter die Arme zu greifen.

— „Die Mäßigung — sagt Herr Garve — „*) bringt die Begierden in Ruhe, welche „nach Vergnügen streben, oder vielmehr „nach dem Besitze der Dinge, von wel„chen man Vergnügen hoft. — Begierde „nach Vermögen, und nach Ehre, sind zwey „Hauptclassen: weil, diese beyden Sachen in „dem äußern Zustande der Menschen den größ„ten Unterschied machen. Die Begierde nach „Ehre, ist heftiger, bringt lebhaftere Bewe„gun-

*) Anmerkungen zum 1. Buch des Cicero von den menschl. Pflichten. S. 160. 161.

„gungen, gewaltsamere Maaßregeln, größere „Unruhen und Ungleichheiten im Gemüth und „in der Aufführung hervor: Die Begierde „nach Vermögen ist langsamer, aber un„unterbrochener, und läßt weniger andern Ge„danken und Bestrebungen Raum. — „Beyde nun können durch Vor„stellungen von dem Werthe der „Dinge geschwächt werden. Rich„tige Begriffe haben hier mehr Einfluß, als „bey der sinnlichen Lust! —

Die Wohlthätigkeit macht den Menschen freygebig, und geneigt, seinem Nebenmenschen mit Aufopferung des Vermögens in jeder Noth beyzustehen, und demselben alle widrigen Schicksale nach Vermögen zu erleichtern. Die Tugend der Wohlthätigkeit läßt also nicht nur den Begierden nach fremdem Gute keinen Raum, sondern sie bringt auch die im Menschen liegenden Triebe des Wohlwollens und der Menschenliebe zur Reife, welche, wenn sie thätig werden, das Band der bürgerlichen Gesellschaft am festesten knüpfen.

Ein weiser Gesetzgeber wird daher den Ausbrüchen der Habsucht und des Wuchers am wirksamsten entgegenarbeiten, wenn er keines von den Mitteln unversucht läßt, welche dazu dienen,

 die

die Pflichten der Mäßigung und Wohlthätigkeit seinem Volke, vorzüglich der reichen und wohlhabenden Classe von Bürgern, tief einzuprägen, und alle — diesen wohlthätigen Trieben entgegen stehenden menschlichen Neigungen auszurotten, oder — wenigstens zu mildern. Worinn bestehen nun diese Mittel? — *) Ich rechne vorzüglich drey Punkte, nemlich: die Religion, die Sittenlehre, und einige politische Einrichtungen hieher, welche ich daher etwas näher betrachten werde. —

Die Religion, welche uns das Gute von dem Bösen zu unterscheiden — jenes zu thun, dieses zu unterlassen lehrt — verschaffet ihren Lehren dadurch den größten Nachdruck, und übt darum eine so große Herrschaft über die Herzen, über den Verstand, und die Einbildungs-Kraft der Menschen aus, daß sie ein unsichtbares Wesen — einen Gott — annimmt, welcher das Gute belohnt, und das Böse straft; daß sie ein zukünftiges Leben versichert, in welchem gute Menschen glücklich, die Bösen aber unglücklich wer-

— *) Man s. hierüber Lieberkühn's Versuch über die Mittel, in dem Herzen junger Leute, die zu hohen Würden oder zum Besitz großer Reichthümer bestimmt sind, Menschenliebe zu erwecken, und zu unterhalten. Eine Preisschrift. Züllichau 1784. 8.

werden sollen. — Diese Vorstellungen — wenn sie noch durch äussere Religions-Gebräuche lebhafter gemacht, oder auf andere Art versinnlichet werden — sind sehr wirksame Beförderungsmittel der Tugend, und von den Gesetzgebern älterer Zeiten hauptsächlich dazu angewendet worden, um ihren Gesetzen Gehorsam und Ehrfurcht zu verschaffen.

Die Religion — nach ihrem Wirkungs-Creiß betrachtet — ist auch in der That ein weitumfassenders und ausgiebigers Mittel Verbrechen zu verhüten, und gleichsam die ersten Keime derselben zu ersticken, als alle auch noch so gute und weise Gesetze und politische Anstalten! — *)

— *) *La Religion* — sagt Necker — en montrant „la divinité présente à toutes les déterminations les plus „secretes, exerce une autorité habituelle sur les con„sciences; elle semple assister á leur subterfuges; elle „observe également les intentions, les projets, les „repentirs, et dans les routes qu' elle parcourt, *elle „semble aussi onduleuse et flexible en ses mouvemens, „que l'empire absolu de la loi paroît immobile et con„traint!* —

— de l'importance des Opinions religieuses, Introduct. p. 10, et 11.

Die Religion berichtiget vornehmlich die Begriffe der Menschen von dem Werthe und der wahren Bestimmung aller irdischen Dinge, und hält eben dadurch viele Begierden im Zaum, die ohne sie die Menschen zu den schändlichsten Ausschweifungen würden hingerissen haben. Sie lehrt überdies die Pflichten, welche die Menschen, um glücklich zu seyn, gegen einander ausüben sollen.

Keine Religion hat hierinnen größere Vorzüge, als die Christliche. Sie enthält die vortreflichste und erhabenste Sittenlehre, die unter den Menschen je gelehret worden ist; und die Menschen müßten weit gesitteter, menschenfreundlicher, und weit abgeneigter gegen alle Laster und Verbrechen seyn, wenn die wohlthätigen Grundsätze der Christlichen Moral von den Lehrern unserer Religion, dem Volke oft und nachdrücklich genug eingepräget würden. Mäßigung und Wohlthätigkeit müßten dann unter den Menschen zu allgemein herrschenden Tugenden werden; diese würden endlich der Habsucht und dem Wucher immerfort mehr Raum abgewinnen, und somit alle die schlimmen Folgen verhüten, welche diese Unarten unter den Menschen beständig hervorgebracht haben.

Was

Was nun solchergestalt die Religion in Absicht auf die sittliche Verbesserung des Menschen auszurichten vermag, das vermag die Sittenlehre der Vernunft zwar auch, aber nicht mit gleicher Kraft, und nicht auf eine so ausgebreitet wirksame Art.

Die Moral lehrt den Menschen die unvollkommenen Pflichten kennen, die er Gott, sich selbst, und seinen Nebenmenschen schuldig ist.

Sie bemühet sich, ihm diese Pflichten auf der vortheilhaftesten Seite zu zeigen, und ihn zu deren Erfüllung eben sowohl geschickt, als geneigt zu machen.

Sie sucht überdies jeder Sache und Eigenschaft ihren wahren Werth zu bestimmen, und eben dadurch alle schädlichen Begierden des Menschen zu mäsigen, und den Ausbrüchen unedler Leidenschaften vorzubauen. Ihr Gebiet ist daher — wie jenes der Religion — viel größer und ausgebreiteter, als das Gebiet der bürgerlichen Gesetze und politischen Anstalten!

Ganz richtig bemerkt dies Cicero, wenn er sagt: — *)

*) Von den menschlichen Pflichten. Buch 3. Cap. 17.

„In den Vorkehrungen gegen Kunstgriffe „(bey Contracten) verfährt die Moral an„ders, und geht weiter als die Gesetze. „Durch Gesetze können nur diejenigen verhü„tet werden, welche handgreiflich, und dem „äußern Zwange unterworfen sind: die Mo„ral verbietet alle, die von dem Verstande „entdeckt, und vom Gewissen bestraft wer„den können."

Die Verbeßerung des sittlichen Characters der Menschen durch Religion und Moral, ist daher eines der besten Mittel, herrschende Laster auszurotten, und den Verbrechen Einhalt zu thun.

Diese kann aber auf keine andere Art ins Werk gesetzet werden, als wenn die Regierung gute Erziehungs-Anstalten zu errichten, und den öffentlichen Volksunterricht zu verbeßern, aus allen Kräften sich angelegen seyn läßt.

Ausser diesen zwey Haupt-Mitteln, den unregelmäßigen Begierden der Menschen nach Geld und nach Reichthümern durch die Tugenden der Mäßigung und Wohlthätigkeit Schranken zu setzen, giebt es auch noch politische Einrich-

*) von den menschlichen Pflichten. Buch. 3. Cap. 17.

richtungen, welche zu eben diesem Zwecke führen. Der Regent darf nehmlich den Besitzern von großem Vermögen und Reichthümern keine allzugroßen Vorzüge im Staate einräumen! — Wenn bey einer Nation nur diejenigen geschätzet werden, welche keine andere Eigenschaften haben, als daß sie viel Geld besitzen; wenn der Regent reichen Personen bey Dienstbesetzungen den Vorzug giebt, und Ehrenzeichen ums Geld verkauft: dann wird freylich jedermann viel Geld besitzen wollen, und man wird kein Gewerbe mehr scheuen, und keine Kunstgriffe unversucht lassen, um Vermögen und Reichthümer, und durch diese alles dasjenige zu erwerben, was der menschlichen Eigenliebe schmeichelt, und den menschlichen Stolz zu befriedigen fähig ist. — *

Eine aufgeklärte und weise Regierung wird daher der Geldbegierde und Habsucht diese so mächtigen Anreitzungen so viel möglich zu benehmen suchen! —

*) Schon in den ältesten Zeiten treffen wir diese fehlerhafte Einrichtung bey den Römern an:
„Accebat præterea — sagt Herr Professor Nast —
„apud locupletes — — *novus stimulus* ad opes
„*auctitato foenore* cumulandas; *honos* quippe cum
„possessione divitiarum in republica conjunctus.
— Commentat. in rem foenebr. Roman. p. 6.

II.
Gleiche Eintheilung des Vermögens und der Reichthümer.

Es ist eine Bemerkung, welche sich jedem aufmerksamen Beobachter von selbsten darbietet: daß die Menschen — nicht bloß von verschiedenen Classen, sondern von ein- und dem nehmlichen Stande, und der nehmlichen Lebensart — in Absicht auf physische und moralische Eigenschaften, ausserordentlich von einander verschieden, und daß sowohl körperliche als Geistesgaben sehr ungleich unter sie ausgetheilet sind. — Dieselbe Ungleichheit tritt auch in Ansehung der Güter und Reichthümer unter ihnen ein, und man wird keine gebildete Nation finden, die nicht aus armen und reichen Gliedern bestünde, weil die Ungleichheit der persönlichen Eigenschaften meistens auch die Ungleichheit des Vermögens nach sich zieht. Diese ungleiche Vertheilung der Glücksgüter ist also gleichsam von der Natur selbst unter den Menschen hervorgebracht worden, und sie ist an sich betrachtet kein Uebel, wenn sie gleich für die Armen sehr beschwehrlich ist, und auch selbst den Reichen schädlich werden kann. Sie ist es aber vorzüglich, welche — wenn sie kein Maaß mehr hält, und unermeßliche Reichthümer nur auf einzelne Personen,

oder Familien wälzt, dem Armen die Aufbringung des zu seinem nothdürftigen Auskommen, oder zu nützlichen Gewerben erforderlichen Geldes erschwert, und dem Reichen Wuchertreiben gleichsam zum Berufe macht! *)

Als Lykurg in Sparta eine gleiche Vertheilung der Ländereyen vorzunehmen, und allen Reichthum auf gleichen Fuß zu setzen anfieng, war der größte Theil des Volks so arm, daß es ihm an jeder Art von Besitzungen mangelte, unterdessen eine kleine Anzahl einzelner Bürger alle Ländereyen und Reichthümmer des Landes im Besitz hatte.

Durch die gleiche **Vertheilung** derselben wurde aber — wie ein neuerer Geschichtschreiber sagt — **) nicht allein Reichthum, sondern auch sein unzertrennliches Gefolge, **Habsucht**, **Betrug**, **Raub** und **Ueppigkeit**, aus diesem

 sim-

*) Altera *causa* (ingentis foenoris apud Romanos) „fuit „*incredibilis opum inaequalitas*, quum videlicet provin-„ciarum thesauri in manibus paucorum essent, multitudo „contra turpi inopia laboraret. Ea res effecit, ut illi, „qui pecuniam quaerebant, difficulter, nec sine asperis „conditionibus a paucis mutuum acciperent.

Nast alleg. Commentat. p. 23.

**) Goldsmith, in der Geschichte der Griechen; aus dem Englischen, 1. Band. S. 17. ff.

simplen Staate verbannt, und das Volk fand in der Unwissenheit des Reichthums den glücklichsten Ersatz für den Mangel derjenigen Verfeinerungen, die er gewährt. —"

— Was in dem neuerrichteten kleinen Staat des Lykurgs die wohlthätigsten Wirkungen hervorbrachte, könnte in andern policierten Staaten sehr viel Unheil und Verwirrung anrichten. Cicero *) hält nehmlich das Bestreben, die Ungleichheit des Vermögens unter den Bürgern mit Gewalt aufzuheben, oder zu vermindern, für die fürchterlichste Krankheit, welche einen Staats-Körper befallen kann, und Herr Garve macht hiebey die Bemerkung: — **)

"Es ist ohne Zweifel eine von den Ursachen "der größern Ruhe und Sicherheit, deren "jetzt die Bürger Europäischer Staaten ge"nießen, daß der unglückliche Gedanke, von "einer zum Wohlseyn des Staats erforder"lichen Gleichheit der Güter, und von Maaß"regeln, durch welche diese wieder hergestel"let werden könnte, ganz aus den Gemü"thern der Menschen verschwunden ist.

Wenn

*) Von den menschlichen Pflichten. 2. Buch. 21. Cap.

**) Anmerkungen zum 2. Buch des Cicero. S. 166.

Wenn indessen gleich der Regent eine völlige Gleichheit der Güter unter allen Mitgliedern des Staats weder herstellen darf, noch auch herstellen kann; so haben wir doch in neuern Zeiten Landesherrliche Verordnungen — wie z. B. Klösteraufhebungen — erlebt, welche zur Wiederherstellung der Gleichheit des Vermögens und der Reichthümer, und zur Verminderung des Wuchers gewiß nicht wenig beygetragen haben, wie nachfolgende Bemerkung eines aufgeklärten Schriftstellers beweiset:

„Wunderselten wird man ein Kloster antreffen, das seine Renten ganz verzehrt. Immer bleibt ein Theil, ja ein recht großer Theil übrig. Dieser kömmt nicht unter die Leute, sondern er wird zu einem neuen Kapital angelegt, und entweder werden den Layen ihre Güter dafür abgekauft, um die Klostergüter zu vergrößern, oder es wird das Geld an die Layen ausgeliehen, um durch die Zinnßen, welche hoch genug genommen werden, das Vermögen der Layen immer mehr an sich zu ziehen. Da dieses Kapital durch die Zinnßen immer vermehret wird; da diese zu Kapital gewordene Zinnßen einen neuen Angel abgeben, um mit abermaligen Zinnßen das Geld der ar-

„armen Layen dem schon allzureichen Kloster
„zuzuwenden; da ausserdem die Ersparniß des
„einen Jahrs im zweyten und dritten allzeit
„wieder geschiehet; so ist dieses ein Fortgang
„bis ins Unendliche, und es wird die Zeit
„kommen, wo die Ordensleute alles Vermögen der Layen haben, diese aber nur Sclaven und Knechte ihrer hochwürdigen Väter
„seyn werden! —"

Daß diese Zeit mit allem sie begleitenden Ungemach — wenigstens in den Oesterreichischen Staaten nie mehr kommen wird, dafür hat Josephs Weisheit und warmer Eifer für die Glückseligkeit seiner Völker hinlänglich gesorget, und die — vor einem so großen Uebel dadurch bewahrte Nachkommenschaft, wird den Namen dieses erhabenen Regenten nie anderst, als mit Bewunderung und frohem Dankgefühl aussprechen!

Die Ungleichheit der Reichthümer kann von dem Regenten gar selten durch unmittelbare Vorkehrungen aufgehoben werden; und alles, was man daher von weisen Regierungen fordern kann, ist, daß sie diese Ungleichheit nicht befördern, sondern sie vielmehr mittelbarerweise so viel möglich zu vermindern suchen. — Dies wird durch folgende Anstalten geschehen:

1. ge-

1. Genaue Verbindung aller Classen der Staatsbürger untereinander.

Dadurch bringt man es dahin, daß die Wohlfahrt jedes Einzelnen der Wohlfahrt aller zu statten kommet, wenn nehmlich der Arme dem Reichen unentbehrlich, und jede Classe in gewisser Maaße von der andern abhängig gemacht wird. —

2. Richtige Vertheilung der besoldeten Diener des Staats.

Wenn diese — besonders die vom Kriegsstand — ihre Besoldungen, oder Pensionen, in den Hauptstädten allein verzehren; so werden die Innwohner solcher Städte zu sehr bereichert, und ihr Vermögen wächst in eben dem Maaße, als das Vermögen der Innwohner anderer Städte, wegen Nahrungslosigkeit abnimmt.

3. Ermunterung des Luxus der Großen.

Der Prachtaufwand, so ferne er nicht Schwelgerey erzeugt, oder der Handlungsbilanz nachtheilig wird, ist dem Staate, dessen Fabriken und Manufacturen die Bedürfnisse des Luxus selbsten liefern, keineswegs schädlich, vielmehr vortheilhaft, wenn die höhern Classen der Innwoh-

wohner durch einen ihrem Vermögen angemessenen größern Aufwand den innländischen Kunstfleiß befördern.

4. Verhütung der Verschwendung.

Durch Verschwendung wird das Gleichgewicht des Vermögens und der Reichthümer unter den Bürgern eines Staats am häufigsten aufgehoben, und es muß ihr daher so viel möglich gesteuert werdan! —

5. Billige und gleiche Auflagen.

Ueber diesen Punkt ließe sich eine eigene Abhandlung schreiben. Erfahrne und Einsichtsvolle Schriftsteller haben indessen darüber sehr viel gutes und richtiges gesagt. Ich bemerke hier nur, daß in manchen Ländern große Kapitalisten, welche durch Wucher ihr Vermögen täglich vergrößern, gar keine Abgaben bezahlen, und ihr Geld-Eigenthum nach Belieben und unbeschwert nutzen, während daß der emsige Güterbesitzer von der Nutzung seines Grund-Eigenthums öfters sehr große Steuern entrichten muß.

6. Aufhebung der Monopolien.

Ausschliessende Privilegien, und Monopolien, — welche einer Person einen gewissen Nahrungs-

weg

weg allein versichern — machen ihre Innhaber öfters sehr schnell reich, weil alle andern von dem nehmlichen Gewerbe in einer Stadt, vielleicht gar in einer ganzen Provinz ausgeschlossen sind.

Wäre das Gewerbe jedem frey geblieben, so wären auch die Vortheile davon mehrern zu theil geworden, und der Staat hätte für einen sehr reichen Bürger mehrere wohlhabende bekommen, welches leztere demselben in allem Betracht weit zuträglicher ist. —

Wenn es der Raum erlaubte, ließen sich noch mehrere Punkte anführen, welche hier beherziget zu werden verdienten. Ich bemerke also nur noch, daß, wenn die Ungleichheit des Vermögens vermindert wird, der Wucher ungemein viel an Kraft und Ausdehnung verliert, so wie vielleicht jene nie so groß und übermäsig geworden wäre, wenn es keine Wucherer auf der Welt gegeben hätte! —

III.

Verhütung der Abnahme der umlaufenden baaren Geldmasse! —

Wie groß die im Umlauf vorhandene Geldmasse seyn müsse, kommt auf die individuelle Ver-

Verfassung eines jeden Staats, dessen Bedürfnisse, den Flor der Manufacturen und der Handlung, und noch manche andere Umstände an, welche sich nicht immer gleich bleiben, sondern gar vielen Veränderungen und Abwechslungen unterworfen sind. Hier müssen dem — der die für einen Staat erforderliche Größe der baaren Geldmasse richtig bestimmen will, öfters gemachte Erfahrungen seine Untersuchungen erleichtern, und er muß folglich auf alles acht geben, was Ueberfluß oder Mangel am Numeråren anzuzeigen pflegt. *)

Mangel an umlaufenden baarem Gelde bringt beständig die für Geldentlehner so nachtheilige Wirkung hervor, daß weniger Gelder angeboten, als gesucht werden, und also eben wegen der häufigen Nachfrage um Geld, die Darleiher die Bedingungen vorschreiben, unter welchen sie ihr Geld zu verleihen gedenken, welche dann gemeiniglich sehr hart und drückend zu seyn pflegen.

Wenn also die Regierung die Abnahme der im Umlaufe vorhandenen Geldmasse zu verhindern

*) Ueberfluß ist gemeiniglich vorhanden, wenn die Landgüter im hohen Werthe, die Geldzinnsen aber niedrig sind, u. d. g.

dern, und den wirklichen Reichthum am Numeräreñ zu vergrößern sucht, so wird dieselbe — indeme sie den Geldbedürftigen die Geldaufnahmen erleichtert — eben dadurch die Geldzinnßen erniedrigen, und dem Wucher Einhalt thun! —

Die baare Geldmasse kann nun aber auf mannichfaltige Weise vermehret werden.

In einem Lande z. B. wo durch berühmte Bäder, durch Errichtung hoher Schulen u. s. w. reiche Fremde angelocket werden, wird die umlaufende Geldmasse sich sicher immer vergrößern, wenigstens wird der Abgang, den diese auf andere Art leidet, dadurch wieder ersetzet werden.

Der Hauptumstand aber, wodurch der Vorrath am Numerären auf einer sich verhältnißmäsig immer gleichbleibenden Größe erhalten werden kann, ist — die Handlungs-Bilanz.

Derjenige Staat, welcher für seine eigenthümlichen Producte und für seine selbst fabricirten Waaren vom Auslande mehr Geld erhält, als er für seine Bedürfnisse an fremden Producten und Waaren an dasselbe bezahlet, wird

von dieser Seite die circulirende baare Geldmasse stets vermehren.

Die Abnahme des im Umlauf vorhandenen Geldes wird vornehmlich dadurch verhütet werden können, wenn

1. der Staat dafür sorgt, daß er keine Zinnsen, Subsidien u. d. g. an Ausländer bezahlen darf.

Alles Geld, das auf diese Art aus dem Lande geht, kommt nie wieder zurück, und muß daher die Totalsumme des umlaufenden baaren Geldes nothwendig verringern.

2. Wenn die Regierung überhaupt alle allzugroße Geldabgaben an Ausländer vermindert.

Wenn man in den — über die Verbeßerung der Mängel in den teutschen geistlichen Wahlstaaten erschienenen Schriften, die ungeheuren Geldsummen ansieht, die nur in einem Zeitraum von hundert Jahren, aus diesen Ländern, für Annaten, Palliums-Gelder u. d. g. nach Italien geschickt worden sind; so wird man es gewiß nicht befremdend finden, wenn man wahrnimmt,

daß

daß in den meisten dieser Länder Armuth und Geldmangel herrscht.

Sollte indessen durch diese und andere von dem Regenten angewendete Mittel, die im Umlauf vorhandene baare Geldmasse nicht hinreichend erhöhet werden können, sondern dieselbe für das Bedürfniß des Staats — *) würklich noch zu gering seyn; so kann dem Mangel am Numerären durch Einführung des Papiergeldes, oder der Banknoten, abgeholfen werden. Es darf jedoch die Quantität dieser Vorstellungszeichen nie größer werden, als das Wohl des Staates es erfordert, und sein Credit es erlaubt! —

IV.

Beförderung des Geld-Umlaufs.

Wenn auch die Masse des Numerären in einem Staate noch so groß und beträchtlich ist, so würde sie doch die allgemeine Wohlfahrt wenig vermehren, daferne sie sich in todten Händen befände, oder daferne es der Circula-

*) Den Begriff und Umfang des Staatsbedürfnisses hat Herr v. Sonnenfels sehr richtig bestimmt, in der zweyten Abhandlung vom Wucher. S. 89. u. ff.

culation derselben an der erforderlichen Lebhaftigkeit fehlte. Es wird daher eine der vornehmsten Sorgen jeder guten Staatsverwaltung darauf gerichtet seyn müssen, daß der Umlauf des im Staate vorhandenen baaren Geldes durch nichts gestöret, sondern vielmehr auf alle mögliche Weise befördert werde.

Der Geldumlauf wird hauptsächlich dadurch gestört, wenn das Geld unter den Staatsbürgern zu ungleich vertheilet ist, so daß einige übermäsig reich, andere hingegen allzu arm sind. Ferner: Wenn die zu einer gewissen Zeit der Circulation wirklich vorhandene baare Geld-Masse durch allerhand Umstände und Ereignisse eine beträchtliche Abnahme leidet.

Wie diesen zwey Uebeln abzuhelfen, darüber sind von mir im Vorhergehenden schon einige Vorschläge gemacht worden! —

Alles, was den Kreißlauf des Geldes stört und hemmt, erzeugt, vornehmlich bey der arbeitenden Classe der Menschen, Geldseltenheit, und alle Ungemächlichkeiten, welche den Geldmangel zu begleiten pflegen. Das Geld erhält eben dadurch einen größern Werth, und wird folglich mehr gesucht als angeboten, woraus dann nothwendig hohe Interessen und Wucher entstehen müssen.

Durch

Durch hohe Zinnßen und Wucher wird endlich der Geldumlauf noch mehr gehemmt, weil viele ihre Gelder nützlichen Gewerben entziehen, um durch hohe Interessen und Wucher sich desto geschwinder große Reichthümer zu sammeln. Berühmte Schriftsteller — *) haben die so weitläuftige und wichtige Materie vom Geldumlauf in eigenen Werken abgehandelt, und ich halte es daher für überflüssig, mich hier in nähere detaillirte Untersuchungen darüber einzulassen, welche auch überdies zu vielen Raum erfordern würden Ich bemerke nur, daß die Regierung — wenn sie den Geldmangel verhindern, und dem Wucher, den jener zu veranlassen pflegt, bey Zeiten Einhalt thun will — alles, was den Geldumlauf erschweret, wegzuräumen, und alles, was denselben erleichtert, anzuordnen eifrigst beflissen seyn müsse!

In dieser Absicht muß

1. der Kredit nach Möglichkeit aufrecht erhalten werden.

Wenn auch in einem Staate noch so viel Geld vorhanden ist, und es fehlt am Kredit; so werden die Geldbesitzer mißtrauisch, halten ihre

*) J. G. Büsch Abhandlung von dem Geldumlauf. (Hamburg und Kiel 1780.) 2. Th. 8.

Gelder zurück, und lassen sie lieber eine Zeit lang ganz ungenutzet liegen. Dieses muß dann auf die Lebhaftigkeit des Umlaufs nothwendig einen sehr schädlichen Einfluß haben.

2. Der todt liegende Schatz des Staats darf nicht auf eine zu übermäsig-große Summe anwachsen.

Dieser Fall tritt bey unsern dermaligen Verfassungen, da die Regenten auf den Kriegs-Etat und anders so große Ausgaben verwenden müssen, selten ein.

Endlich

3. Die Geldausgaben der Regierung sowohl, als der reichen Privat-Personen, müssen so viel möglich allen Classen der Staatsbürger Nahrung und Auskommen verschaffen. — *)

V.

Erleichterung der Geldaufnahmen.

Je mehr denen, welche zur Treibung oder Erweiterung ihrer Nahrungs-Wege und Gewerbe

*) von Justi Grundsätze der Policey-Wissenschaft. (3. Ausgabe) S. 189 — 204.

be Geld vonnöthen haben, die Aufbringung desselbigen erleichtert, und je mehr die Bedingnisse, welche die Darleiher vorschreiben können, gemäßiget, und zum Vortheil der Entlehner gemildert werden; desto zuverläßiger wird den habsüchtigen Absichten und Uebervortheilungen wucherischer Gläubiger Einhalt geschehen. Denn wenn der Entlehner eine Geldsumme zu vier Procente erhalten kann, so wird er ganz sicher dem Wucherer keine acht dafür zu bezahlen geneigt seyn.

Alle, sowohl positive, als negative Einrichtungen und Anstalten also, welche die Aufbringung der Kapitalien erleichtern, werden gleichergestalt auch den Wucher grôstentheils verhindern.

Errichtung einer öffentlichen Leih-Bank.

Diese wird vorzüglich dazu dienen, die Aufbringung der zur Handlung und zu den Gewerben erforderlichen Kapitalien zu erleichtern.

Herr von Sonnenfels hat einen umständlichen Plan entworfen — *) wie eine zu jenem Be-

*) s. dessen zweyte Abhandlung vom Wucher. S. 35.—72.

Behuf zu errichtende öffentliche Leihbank beschaffen seyn müsse. Er hält diese für das beste Mittel, dem Wucher Einhalt zu thun, und hat daher in seiner Beantwortung der Preißaufgabe fast einzig und allein sich darauf eingeschränkt. Ich läugne nun zwar keineswegs, daß eine öffentliche Leihbank — vornehmlich, wenn der Fond derselben aus Bankzetteln erschaffen wird — nicht nur dem allenfalsigen Mangel am Numerären abzuhelfen, sondern auch die Zinnßen zu erniedrigen, und die Aufbringung der Kapitalien zu erleichtern am ersten im Stande ist. Allein! so groß diese Vortheile auch immer sind, so wird doch durch diese einzige Veranstaltung dem Wucher, der seine Beute hauptsächlich von Personen hohlt, die entweder nicht gültig, und folglich nicht öffentlich contrahiren, oder die für das Darlehen keine hinlängliche Sicherheit geben können, nicht so ganz vollständig und ausgiebig gesteuert werden. Ich halte also die Errichtung einer öffentlichen Leihbank nicht für das einzige Mittel, dem Wucher Einhalt zu thun; wenn gleich dieselbe vorzüglich empfohlen zu werden verdient, weil die mehrsten Geldentlehner dadurch in die vortheilhafte Lage gesetzet werden, daß sie nicht alle und jede unbillige und harte Bedingnisse, unter welchen ihnen Privatgläubiger Geld leihen

wür-

würden, einzugehen gezwungen sind, sondern zu einer öffentlichen Leih- und Kredit-Anstalt ihre Zuflucht nehmen können. —

Ich befinde mich nicht in den Umständen, welche mich berechtigen könnten, über die Ausführbarkeit des — von dem Herrn von Sonnenfels gemachten Entwurfs einer Leihbank — vornehmlich in Absicht auf die dermalige Lage und Verfassung der so weitläuftigen — und von einander so verschiedenen Oesterreichischen Erb-Staaten — ein Urtheil zu fällen.

Wie viele Rücksichten treten hier nicht ein? — Wie viele und mancherley Gegenstände müssen hier nicht sorgfältig erwogen werden, welche beständigen Abwechslungen unterworfen sind, und welche in dieser Provinz so, in einer andern aber wieder anders beschaffen seyn können? —

Wenn man es für nützlich und rathsam halten könnte, nur für diese oder jene Provinz eine besondere Leih- oder Credit-Casse nach dem Sonnenfelsischen Plan zu errichten; so würden sich vielleicht in der Ausführung nicht so viele Schwürigkeiten finden, weil sich sodann diejenigen Punkte leichter übersehen liessen, welche dabey nothwendig in Betrachtung gezogen werden müssen, als z. B. die Menge des bereits

circulirenden baaren Geldes, die Beschaffenheit des Credits, die größere oder geringere Beschwerlichkeit Geld aufzubringen, der Zinnsfuß, der größere oder geringere Flor der Manufacturen und des Handels, u. s. w. — Da übrigens über diesen Gegenstand — über die grossen Vortheile, welche damit verbunden sind, und die Kraft, welche er besitzt, dem Wucher zu steuren — in der öfters angeführten zweyten Abhandlung des Herrn von Sonnenfels alles gesagt worden ist, was sich nur immer darüber sagen läßt; so will ich mich nicht länger dabey aufhalten, sondern noch andere nicht außer Acht zu lassende Mittel namhaft machen, wodurch dem Wucher Einhalt geschehen kann.

Errichtung öffentlicher Pfandhäuser.

Wenn gleich in einem Staat, oder auch sogar in jeder Provinz, eine — nach dem Sonnenfelsischen Plan angelegte Leihbank vorhanden ist, so sind darum öffentliche Leih- und Pfandhäuser (Montes pietatis) doch nicht als überflüßig anzusehen, sondern fast eine jede nur etwas beträchtliche und volkreiche Stadt sollte ein eigenes Pfandhaus haben.

Der

Der Nutze derselben bestehet vornehmlich darinn, daß arme, oder auch bemittelte Personen, denen es etwa nur zu einer gewissen Zeit am Gelde fehlt, gegen Verpfändung beweglicher Güter, in der Nähe, eben so leicht als geschwind, Geld erhalten können; daß ferner dieses Geldborgen, wenn es der Credit, oder andere Umstände erfordern, geheim gehalten werden kann, und daß endlich die Entlehner unter billigen Bedingnissen Geld erhalten, und folglich nicht nöthig haben, zu wuchersüchtigen Privat-Gläubigern ihre Zuflucht zu nehmen. Es gehören daher diese öffentlichen Leih- und Pfandhäuser unstreitig mit zu den besten Mitteln, wodurch dem Wucher — vornehmlich in den untern Volks-Classen Einhalt gethan werden kann. — *)

Zu einer Zeit, da das Zinnßnehmen vom hingeliehenen Gelde der ganzen Christlichen Welt aufs strengste verboten, und Geldverkehr ein ausschliessender Nahrungszweig für die Juden war, stunde es lediglich in der Gewalt dieser Cla-

*) J. H. Boehmer sagt: „hoc modo *creditoribus usura-* „*riis* occasio praescinditur, ne *debitores miseros usu-* „*ris illicitis rodere* iis integrum sit! — J. E. P. „Lib. V. Tit. XIX. §. 70.

Classe von Menschen, dem Entlehner die Bedingnisse vorzuschreiben, welche er, um Geld zu bekommen, eingehen mußte. Diese Bedingnisse waren nun ganz natürlich für den Darleiher so vortheilhaft, und für den Entlehner so nachtheilig, als möglich. Diesem Uebel zu steuern, fiel man schon im 15. Jahrhundert in Italien auf den Gedanken, durch allerhand Mittel einen Geldvorrath zu sammeln, um armen und bedrängten Personen unentgeltlich davon zu leihen, und eben dadurch dem Wucher der Juden Abbruch zu thun.

Die Päbste fanden es zuträglich —*) diese neuen Leih-Anstalten aus allen Kräften zu unterstützen, und so haben selbige sich von Zeit zu Zeit immer weiter, und in mehrern Ländern verbreitet.

Es bieten sich hierbey hauptsächlich folgende Punkte zu betrachten dar:

1. Der Fond zur Leih-Casse.

Dieser kann hier nicht, wie bey Leihbanken in neuerschaffenen Bankzetteln bestehen, sondern in baaren

*) Worinn die Päbstlichen piae artes augendi montes pietatis bestanden, erzählt Böhmer in I. E. P. loc. cit. §. 72.

baaren Anleihen von Privat-Personen. — Ich würde hauptsächlich die Kapitalien der Pupillen und milden Stiftungen dazu ziehen. — Dadurch erhalten also nicht nur die Geldbesitzer Gelegenheit, ihre Gelder sicher anzulegen, sondern auch Geldbedürftige können hier zu jeder Zeit, gegen sichere Hypothek, für leidentliche Zinnßen Geld bekommen. — Um übrigens einer solchen Leih-Anstalt Credit und Dauer zu verschaffen, muß von der Regierung für die Sicherheit des Leih-Fonds Garantie geleistet werden.

2. Die Verwaltung des Leih-Hauses.

Diese muß ebenfalls von dem Regenten angeordnet, und unter öffentlicher Autorität geführet werden.

Die Verwaltungskosten müssen aber so gering als möglich seyn, damit man dieserhalben nicht eine Erhöhung der Interessen vorzunehmen nöthig habe, und damit also der Entlehner an das Leihhaus nicht mehr Zinnßen bezahlen darf, als die Gläubiger für ihre bey der Leih-Casse angelegten Gelder wirklich erhalten. — Man hat irgendwo den Vorschlag gethan, die Kapitalisten, welche einzig und allein von den Zinnßen ihrer Kapitalien leben, und also dem Staate keinen Nutzen geben, zur Uebernehmung sol-

solcher Aemter anzuhalten, wozu sich gar keine, oder wenigstens keine große Besoldungen ausfindig machen lassen, und die also mehrentheils umsonst geführet werden müssen.

Wenn dieser Vorschlag billig ist, so verdient er gewiß bey Leih-Anstalten, und den dabey eintretenden Geschäften, ausgeführt zu werden.

Ausserdem giebt es, vorzüglich in Städten, verschiedene Stellen, welche von bemittelten Personen, **um der Ehre willen**, gesucht werden, und mit diesen ließe sich vielleicht die unentgeltliche Führung der Leihhausgeschäfte am ersten vereinigen. — Wenn aber demohngeachtet Besoldungen für die mit dem Leihwesen beschäftigte Personen nöthig sind; so lassen sich selbige dadurch am leichtesten bestreiten, daß die Leihanstalt Gelder um niedrige Interessen von Privat-Personen zu überkommen sucht, und selbige um etwas höhere ausleiht, den Ueberschuß aber auf Besoldungen verwendet! —

3. Pfänder für die entlehnten Geldsummen.

Hiebey ist eine doppelte Sorgfalt nöthig, nehmlich, daß keine unächte Waaren an Pretiosen u.d.g. zum Unterpfand angenommen, und daß die Versatze genau verwahret und aufgehoben werden.

Hier-

Hierinn unterscheidet sich ein Pfandhaus von der im Vorhergehenden erwähnten Leihbank noch besonders, weil bey dieser Gelder gegen fahrende Haabe und Faustpfänder nicht wohl hingeliehen werden können.

4. Zinnße für das Darlehn.

Leih- und Pfandhäuser haben vornehmlich die Absicht, — oder sollen sie doch haben — den übermäßigen Gewinn, den Privat-Gläubiger von ihren Geldern ziehen könnten, zu verhindern, und folglich dem Wucher Einhalt zu thun. Die Zinnßen, welche an öffentliche Leih-Cassen bezahlt werden müssen, sollten daher so niedrig, als möglich seyn, und nach Beschaffenheit der Umstände und Ereignisse eher herabgesetzet—*) als erhöhet werden.

Ausser diesen bißher berührten öffentlichen Anstalten, giebt es noch einige andere Mittel, die Geld-Aufnahmen zu erleichtern, und eben dadurch dem Wucher zu steuren.

VIII.

—*) Man s. z. B. die Braunschweig-Wolfenbüttelische Verordnung, die Herabsetzung der Zinnsen bey dem Fürstl. Leihhause zu Braunschweig betreffend vom 15. März 1783. (in Schlözers Staatsanzeigen. 11. Heft. Num. 43.—

VIII.

Bestellung eigener Proxeneten.

Da von Geldmäcklern zum öftern der schädlichste Wucher dadurch verübt wird, daß sie von Geldbedürftigen Entlehnern zu viel Aufbringgeld erpressen; so mögte — an Orten, wo keine öffentlichen Leihhäuser sind, — diesem Uebel vielleicht dadurch abzuhelfen seyn, daß von der Regierung eigene Geldmäckler aufgestellet, ihnen ein gewisses Proxeneticum bestimmet — und dieselben deshalb förmlich in Pflicht genommen werden.

IX.

Ausrottung des Vorurtheils beym Leihen auf Pfänder.

Insgemein — sagt Herr Strelin — *) geben sich mit dieser Art, Geld auszuleihen, nur Juden und Wucherer ab, und ein rechtschaffener Mann wird daher oft Bedenken tragen, sich durch ein solches Gewerb an seinem guten Ruf zu schaden, ob es gleich zu wünschen wäre

— *) s. dessen Real-Wörterbuch für Kameralisten und Oekonomen. 1. B. S. 305. v. Anlehen.

wäre, daß durch Vertilgung dieses Vorurtheils denen in Noth steckenden Personen der Zutritt in die Häuser rechtschaffener Leute geöfnet werden möchte. —

Das Leihen auf Pfänder wird aber vornehmlich um deswillen für ein unedles und verhaßtes Gewerb angesehen, weil die Entlehner gemeiniglich arme Leute sind, denen die Bezahlung der Interessen sehr schwer fällt, und weil überdies bey einem Darlehn auf Pfänder aus verschiedenen Ursachen höhere Zinnßen genommen werden dörfen.

„Die, welche auf Pfänder leihen — sagt Herr „Garve — *) so deutlich sie auch einsehen, „daß sie die Armuth, welche dazu ihre Zu„flucht nimmt, zu Grunde richten, rechtferti„gen sich bey sich selbst damit, daß der Dürf„tige, welchen sie abweisen, bey andern Per„sonen des nämlichen Gewerbes werde Hülfe „suchen müssen, und sie von diesen nicht an„ders als auf noch lästigere Bedingungen er„halten werde.“

Wenn die Tugenden der Mäßigung und Wohlthätigkeit einmal unter den Menschen die Ober-

 hand

*) Anmerkungen zum 3. Buch des Cicero von den Pflichten. S. 71.

hand gewinnen — und eben darum die Forderungen derer, welche auf Pfänder leihen, selten mehr übermäsig seyn werden; wenn überdies die Zinnßen, welche von einem Darlehn auf Pfänder genommen werden dörfen, durch die Gesetze richtig bestimmet werden; so wird man das Leihen auf Pfänder an sich nicht mehr für ein schändliches Gewerbe halten, sondern man wird nur den mit Schande und Verachtung belegen, welcher diese Gesetze übertritt, und eben dadurch jene Pflichten ausser Augen setzt, deren Ausübung einen der schönsten und liebenswürdigsten Züge in dem Character des Menschen ausmachet! —

X.

Aufrechthaltung des Kredits unter Privat-Personen.

Wenn der Gläubiger beym Ausleihen seiner Gelder, zureichend versichert ist, daß ihme dieselben auf Verlangen wieder zurückbezahlt werden; so wird er — eben wegen der nicht vorhandenen Gefahr, sein Geld zu verlieren, dasselbe unter viel billigern Bedingnissen überlassen, als wenn er befürchten muß, daß der Entlehner zur bestimmten Zeit entweder nicht

wird

wird bezahlen wollen, oder nicht wird bezahlen können. Dieser Umstand schwächt das Zutrauen des Darleihers gegen den Entlehner, und verursachet, daß ersterer dem letztern entweder gar kein Geld leiht, oder doch nicht anderst, als unter äusserst lästigen und harten Bedingnissen. — Einrichtungen also, welche den Kredit, unter den verschiedenen Classen der Bürger eines Staats, aufrecht zu erhalten dienen, werden nicht nur die Aufbringung des Geldes erleichtern, sondern auch der Habsucht und dem Wucher der Geldverleiher engere Gränzen setzen. — Ich habe schon im ersten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung von den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen für entlehnte Geldsummen geredet, und will hier diejenigen Punkte in der Kürze noch erörtern, welche durch bürgerliche Gesetze näher bestimmt und festgesetzet werden müssen.

Der Entlehner kann über eine ihm geliehene Geldsumme zureichende Sicherheit entweder selbst stellen, oder durch andere. Selbsten kann er durch seine Person, seine Ehre, seine Haab und Güter, Sicherheit leisten. — Die persönlichen Sicherheitsleistungen kamen in ältern Zeiten vornehmlich beym Einlager (Obstagium) vor, und dies ist noch heut zu Tage im

Holsteinischen üblich. In neuern Zeiten ist an den meisten Orten die Verbindung nach Wechselrecht — wodurch der Entlehner im Nichtbezahlungs-Fall den Personal-Arrest sich zuziehet — an dessen Stelle getreten. Diese Wechsel-Verbindung ist zur Erhaltung des Kredits, vornehmlich unter Kaufleuten, sehr beförderlich. Sie kann aber in allen denjenigen Fällen nicht für zulässig angesehen werden, in welchen sie nur dazu dienen würde, dem Wucher seine Beute destomehr zu versichern.

Die Verpfändung der Ehre — *) war in älteren Zeiten, aus bekannten Ursachen, ebenfalls üblicher, als heutiges Tags. Indessen kann sie noch jetzt bey einigen Classen der Geld-Entlehner nützlich gebrauchet werden. — Unter die, zu unsern Zeiten gewöhnlichsten, Sicherheitsleistungen gehört unstreitig die **Verpfändung des Vermögens**. Dieses ist entweder beweglich, oder unbeweglich.

1. Das bewegliche Vermögen, oder die fahrende Haabe

leistet dem Darleiher in den meisten Fällen die beste Sicherheit, weil er hier das Pfand in seine Hände bekommt, und es nicht eher wieder heraus-

*) Man s. hievon des Herrn Professor Klübers in Erlangen Abhandlung, de pictura famosa. —

herausgeben darf, biß er wegen des hergeliehenen Geldes und der davon verfallenen Zinnßen vollständig befriediget worden ist. Die bürgerlichen Gesetze pflegen die dabey eintretenden Verhältnisse, Rechte und Pflichten genau zu bestimmen, in deren Zergliederung ich hier nicht hineingehen kann.

2. Das unbewegliche Vermögen

wird vorzüglich bey größern Kapitalien zum Unterpfand verschrieben, und diese Pfandverschreibungen erfordern ebenfalls sehr mannichfaltige gesetzliche Bestimmungen, welche in den bürgerlichen Gesetzbüchern angetroffen werden. — *)

Vorzüglich empfehlungswürdig sind hier die Anstalten: wenn den gerichtlichen Pfandverschreibungen besondere Vorzüge eingeräumet — und wenn z. B. die Häuser durch Brandversicherungen zu tauglichen Hypotheken gemachet werden.

Durch Andere können die Entlehner Sicherheit leisten, wenn jene für sie mit ihrer

— *) Man s. z. B. Ernst Christ. Westphals systematische Erläuterung der sämtl. Römischen Gesetze vom Pfand-Rechte. Leipzig 1770. 8. —

Person, Ehre, oder Haab und Vermögen sich verbürgen. Hier müssen also die Lehren des bürgerlichen Rechts

a. von Bürgschaften überhaupt, und

b. von den Bürgschaften der Eheweiber insonderheit,

in Betrachtung gezogen, und die nöthigen Veränderungen und Verbeßerungen gemachet werden. Man wird hier vornehmlich alle unnütze Ausflüchte, welche den Bürgen zum Besten in manchen Gesetzbüchern angeordnet worden, aufheben, und die Fälle genau bestimmen müssen, in welchen Eheweiber sich für ihre Ehemänner gültig verbürgen können, und in welchen sie auch ohne besondere Bürgschaft für die Schulden ihrer Ehemänner zu haften gehalten seyn sollen. — Ein Gesetz, welches, wie in Genf, die Söhne verschuldeter Eltern nicht eher zu Ehrenstellen zuläßt, biß sie deren Schulden bezahlet haben, könnte allerdings auch zur Erhaltung des Kredits viel beytragen, wenn es nicht in den meisten Fällen ungerecht und selbst dem Staate in mancher Rücksicht nachtheilig wäre. — Endlich wird die Abkürzung der in manchen Ländern für die Darleiher so äusserst nachtheiligen Schuld- oder Gant-Processe, so wie ein unpartheyisches und schleuniges

ges Verfahren in einzelnen klaren, und ungezweifelten Schuld-Klagsachen, den Kredit ungemein befestigen, und ebendeswegen alle, aus dem Mangel des wechselseitigen Zutrauens, bey Geldgeschäften entstehenden nachtheiligen Folgen möglichst verhüten. —

XI.

Verhinderung des Schuldenmachens.

Jede Gesetzgebung, welche dem Wucher auf eine wirksame Art Einhalt thun will, muß solche Einrichtungen treffen, daß ein jeder Bürger und Innwohner des Staats die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen vermögend ist; sie muß aber auch zu gleicher Zeit sorgfältig zu verhindern suchen, daß die Bedürfnisse der Bequemlichkeit und des Luxus nicht auf einen so hohen und übermäsigen Grad steigen, wo die Befriedigung derselben in Schwelgerey ausartet. Beydes, sowohl Mangel an den nothwendigen Bedürfnissen, als Luxus und Schwelgerey, verleitet zum Schuldenmachen.

Leute, welche in Schulden gerathen, brauchen sodann, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse — die Interessen, welche sie an ihre Gläubiger entrichten müssen, miteingerechnet — mehr Geld, als andere, und müssen daher, wenn sie Geld haben wollen, alle Bedingnisse — wären sie auch noch so lästig und nachtheilig — sich gefallen lassen, welche der Darleiher ihnen vorzuschreiben für gut findet. Bey solchen in Schulden steckenden Personen vollendet dann gewöhnlich der Wucher, was Mangel, Leichtsinn oder Schwelgerey angefangen haben, indeme er die Schuldenlast immer noch vergrößert, und eben dadurch den Ruin der Entlehner beschleuniget! —

Alle die Mittel also, welche dem Schuldenmachen Einhalt thun, werden zugleich auch der Habsucht und dem Wucher Gränzen setzen. —

Herr Professor Garve giebt folgende Mittel an — *) zu verhindern, daß nicht zu viel Bürger, und diese nicht zu tief sich in Schulden stürzen:

„Alles — sagt er — was bey den höhern
„Classen den Luxus vermehrt, aus welchem,
wenn

*) s. dessen Anmerkungen zum 2. Buch des Cicero von den Pflichten. S. 176. 177.

„wenn er herrschend und geehrt ist, bey vie-
„len ein Aufwand über Vermögen entstehen
„muß; alles, was bey den niedrigern Classen
„die Arbeit vermehrt, in Ermanglung wel-
„cher sie sich verschulden müssen; alles, was
„die Verification der dargeliehenen Summe
„erleichtert, die darauf gegebene Sicherheit
„genauer bestimmt, und den Gläubiger ge-
„wisser macht, (welches durch die hypothe-
„karischen Einrichtungen geschieht;) alles
„endlich, wodurch der Schuldner zu größerer
„Ordnung in der Abtragung der Zinnßen
„angehalten, und von dem schädlichen Auf-
„schieben abgehalten wird, welches die Schwü-
„rigkeit zu zahlen vergrößert: alles das
„trägt bey, den aus der Anhäufung der
„Schulden entstehenden Ruin der Familien
„und Schaden des Staats zu verhindern.“ —

Ich will diesen allerdings sehr nützlichen Vorschlägen, noch einige andere beyfügen.

1. Einschränkung des Luxus in den niedrigern Ständen.

Es sind zwar die Vermögens-Umstände der Bürger gewöhnlicherweise sehr verschieden, werden auch der Regierung selten zuverläßig bekannt; und es ist daher äusserst schwer, jedem,

 nach

nach seinem Stand und Verhältnissen, ein bestimmtes Maaß des Aufwandes vorzuschreiben. Allein! dies macht Aufwands-Gesetze noch nicht unmöglich. Diese werden vielmehr, vornehmlich wenn von oben herab ein gutes Beyspiel gegeben wird, immer von Nutzen seyn, wenn sie gleich nicht in allen Fällen Wirkung thun sollten.

2. Verhütung der Verschwendung.

Wohlleben und Ueppigkeit erzeugen den Luxus, so wie Blödigkeit und Leichtsinn die Verschwendung. Verschwender sind den Kunstgriffen der Wucherer mehr ausgesetzt, als Wollüstlinge, und die Gesetze müssen daher jene — wie ich bald zeigen werde — vornehmlich zu beschützen suchen.

3. Abschaffung des Lotto, der Hazard-Spiele, u. d. g.

Wie viele haben sich nicht ins Verderben gestürzt, indeme sie durchs Lotto, Hazardspiele, und auf andern solchen Glückswegen Reichthümer zu erlangen hoften! —

4. Einschränkung des Borgens.

Wenn die in jeder Haushaltung zum täglichen Lebens-Unterhalt und sonstigen Bedürfnissen erforder-

forderlichen Artikel, nicht mit baarem Geld bezahlet, sondern auf Borg genommen werden; so ist dies der leichteste, und in den niedrigern Ständen vielleicht der gewöhnlichste Weg, in Schulden zu gerathen. Dem Borgen muß daher nach Möglichkeit, Einhalt gethan werden; und dies kann auf folgende Weise geschehen: —

„Wenn das Borgen nicht nur durch Gesetze „eingeschränkt, sondern auch über denselben „strenge gehalten wird, und derjenige, wel„cher sie sowohl in Ansehung der Personen, „denen zu borgen ihm verboten ist, als auch „der Summe überschreitet, schlechterdings „sein Recht verliert; wenn von den höhern „Ständen aus das Beyspiel einer vernünf„tigen Sparsamkeit und ordentlichen Haus„haltung gegeben wird; wenn das Schulden„machen mit Verachtung und Schande be„gleitet wird; wenn Anstalten getroffen „werden, wo der Aermere ohne großen „Schaden im Nothfall Geld für den Werth „desselben erhalten kann; wenn die Jugend „sorgfältiger im Rechnen, Schreiben, den „Grundsätzen der Haushaltungskunst unter„wiesen wird, u. s. w. — *)

XII.

—*) s. Strelins Real-Wörterbuch für Kameralisten, v. Borgen. 2. Band. S. 449.

XII.

Gesetze über das Darlehn.

Wie dem Wucher, in Hinsicht auf die, im ersten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung beym Darlehns-Contract erörterten einzelnen Punkte und Bestandtheile desselben, Einhalt zu thun ist, werde ich in der Folge besonders untersuchen. Hier will ich nur über die Eigenschaften und Erfordernisse des Darlehns, und der Schuldverschreibungen einige Bemerkungen machen. — Es ist in den meisten Fällen gewöhnlich, daß der Darlehns-Contract schriftlich verfasset, und die über den Empfang des Geldes u. s. w. gefertigte Urkunde dem Darleiher eingehändiget wird.

Diese Urkunde pflegt sodann eine Handschrift, ein Schuldschein, Wechselbrief, eine Obligation, Schuldverschreibung u. s. w. genennet zu werden.

Was den Innhalt dieser Schuldbriefe anbelangt; so wird erfordert:

1. daß die Quantität des geliehenen Geldes in dem Schuldbrief genau ausgedrückt sey.

Wenn der Entlehner für eine größere Summe Schuldner wird, als er wirklich empfangen hat;

so

so ist das hierüber vorhandene schriftliche Bekenntniß des Schuldners entweder durch List, oder durch Zwang erpresset worden, und kann folglich dem Darleiher kein Recht zuwege bringen. —

2. daß der Entlehner bekenne, daß er das dargeliehene Geld wirklich baar empfangen habe!

Das Römische Recht versagt einem Schuldbrief — wenn gleich der richtige Empfang des Geldes darinn feyerlich einbekennet worden ist — zwey Jahre lang über diesen Punkt alle Beweißkraft, und giebt dem Schuldner, wenn er innerhalb zwey Jahren wegen Wiederbezahlung eines Kapitals belanget wird, die Befugniß, dem Gläubiger die Ausflucht des nichtempfangenen Geldes entgegen zu setzen, so daß also dieser letztere, wenn er sein Geld wieder haben will, den Schuldner durch andere Beweißmittel überführen muß, daß er das in Frage stehende Geld wirklich empfangen habe. Meines Bedünkens sollte dieser Einwendung — die, indem sie ein eigenes Geständniß zu entkräften sucht, ebendadurch Treu und Glauben schwächt — in allen den Fällen nicht statt gegeben werden, da diejenigen, welche einen Darlehns-Contract schliessen, an dem nehmlichen

Ort,

Ort, oder doch nicht weit von einander entfernt wohnen, weil es da immer auf Seiten des Schuldners eine strafbare Nachläßigkeit ist, wenn er den Schuldbrief seinem Gläubiger einhändigt, ehe und bevor er das Kapital wirklich empfangen hat! —

3. daß der Entlehner die Versicherung gebe, daß er das Darlehn wirklich in seinen Nutzen verwendet habe. (Versio in rem.)

Dieser Umstand wird jedoch in den meisten Fällen vermuthet, und braucht daher von dem Darleiher der Regel nach nicht bewiesen zu werden, ausgenommen beym Darlehn an Minderjährige, wo dieses die Gesetze erlauben.

4. daß der Schuldner anzeige, wozu er das Geld verwendet habe. (Causa debendi.)

Diese Anordnung ist um so mehr beyzubehalten, weil man dadurch dem Wucher desto eher auf die Spur kommen kann! —

In Ansehung der äusserlichen Form einer Schuldverschreibung mögte überdies die Verordnung nicht unnütz seyn, daß der Schuldschein, wenn er von dem Darleiher selbst geschrieben, und vom Entlehner nur unterschrieben, oder wegen Unerfahrenheit im Schreiben, an statt

der

der Unterschrift etwa gar nur mit gewissen Zeichen versehen worden ist, nicht für gültig angesehen werden solle. —

Von welchen Personen auf eine gültige Art an statt der gewöhnlichen Schuldverschreibungen, Wechselbriefe ausgestellet werden dörfen? darüber wird unten eine nähere Untersuchung angestellet werden. Ich bemerke hier nur noch, daß alle bißher angeführte Erfordernisse des Darlehns-Contracts, und der dabey gewöhnlichen Schuldbriefe, desto sicherer und zuverläßiger ins Licht gesetzet, und ebendadurch auch alle desfalls möglichen Kunstgriffe und listige Betrügereyen desto nachdrücklicher verhütet werden würden, wenn ein Gesetz rathsam, oder möglich wäre,

— daß alle Darlehnsverträge, und Schuldinstrumente, wenn sie gültig seyn sollen, entweder gerichtlich niedergeschrieben, oder doch gerichtlich bestätriget worden seyn müssen. " —

Ein solches allgemeines Gesetz würde indessen nicht nur Handel und Gewerbe stören, sondern auch noch viele andere nachtheilige Folgen verursachen; und der Gesetzgeber wird sich daher begnügen müssen, dasselbe nur in gewissen,

sen, im Verfolg näher anzuzeigenden Fällen, eintreten zu lassen, wo es eben so nothwendig, als nützlich seyn wird. —

XIII.

Gesetze von den Zinnßen.

Nichts hat auf die Wohlfahrt der Völker, und die Glückseligkeit des Bürgers einen so schädlichen Einfluß gehabt, als das in den mittlern Zeiten unter den Christen aufgekommene **Verbot der Zinnßen.**

Dieses Verbot — von dessen Entstehungs-Ursachen und von dessen Unbilligkeit schon im ersten Abschnitt dieser Abhandlung umständlich geredet worden ist — hat Geldbedürftigen Leuten von allen Ständen nicht nur die Aufbringung der Kapitalien ausserordentlich erschwehrt, sondern auch überdies zu den so mannichfaltigen äusserst nachtheiligen heimlichen wucherlichen Contracten die erste Veranlaßung gegeben. —*)

Zur

*) Hac ratione (propter prohibitionem usurarum) sagt *Stryck* „vel penitus humanitatis officia denegarunt „illis, qui aliena ope et pecuniario subsidio indi-„gebant; vel pessimo quodam *velamento usurari-„am pravitatem tegere* conabantur.

— usus modern, ff. ad Tit. usur. §. 4.

Zur Verhütung des heimlichen Wuchers muß daher vor allem das Zinnßnehmen durch Gesetze für erlaubt und rechtmäsig erkläret werden, und zwar aus den Gründen, welche ich ebenfalls schon im ersten Abschnitt, wo von der Rechtmäsigkeit der Zinnßen die Rede war, näher ausgeführet habe.

Wenn nun aber gleich das Zinnßnehmen durch Gesetze gebilliget werden muß, so dörfen diese doch auch der Willkühr der Darleiher nicht überlassen werden, weil dadurch die Entlehner der Habsucht, und dem Wucher völlig Preis gegeben würden, wie nicht minder schon im ersten Abschnitt bey der Frage: Soll die Regierung einen gewissen Zinnßfuß festsetzen? — dargethan worden ist. In eben diesem Abschnitt habe ich auch von der Quantität und dem Maaße der Zinnßen, wie auch von der Frage: was in Hinsicht auf jene Wucher eigentlich sey? schon umständlich genug geredet. Es wird also hier nur noch die Bemerkung erforderlich seyn:

— daß die Gesetzgebung nach den alldorten aufgestellten Grundsätzen — wenn sie anderst dieselben für nützlich, gerecht, und ausführbar hält — die Quantität und das Maaß der Zinnßen durch positive bürgerliche Gesetze

bestimmen, und somit jede Uebertrettung dieser Gesetze für Wucher erklären müsse.

XIV.

Politische Vorkehrungen gegen hohe Zinnßen.

Die bürgerlichen Gesetze allein würden freylich nicht ganz die Kraft besitzen, die Quantität und das Maaß der Zinnßen auf dem einmal festgesetzten Fuß zu erhalten, wenn ihnen nicht politische Anstalten zu Hülfe kämen, welche diesen Gesetzen — so wie es bey gar vielen andern der Fall ist — erst ihr Leben und ihre Wirksamkeit verschaffen müssen. Durch dergleichen Anstalten kann bewirket werden, daß die gewöhnlichen und vertragsmäsigen Zinnßen den gesetzlich angenommenen äussersten Zinnßfuß nie überschreiten, und daß alle Ursachen, welche die Zinnße bald zu erhöhen, bald zu erniedrigen pflegen, in ihren Wirkungen nie den Punkt berühren, über welchen hinaus die Gesetze das Zinnßnehmen für unerlaubt und für Wucher erklären. —

Worinn bestehen nun aber diese Anstalten? —

1. in den Mitteln, den Zusammenfluß der Kapitalien zu befördern.

Herr von Sonnenfels sagt: — *)

„Alle politische Vorkehrungen, die auf die „Verminderung der Zinnßen wirken können, „vereinigen sich in dem einzelnen Zweck: den „Zusammenfluß der Kapitalien zu befördern. „Wo mehrere Kapitalien angeboten, als „gesucht werden, schreibt der Entlehnende „vor, unter welchen Bedingnissen er das „Geld annehmen will. Wird mehr Geld „gesucht, als angeboten, so giebt der Lei„hende Gesetze, und bestimmt, unter welchen „Bedingnissen er das Geld überlassen will."

Da ich nun die vornehmsten Mittel, den Zusammenfluß des Geldes zu befördern, und die Aufbringung der Kapitalien zu erleichtern, im Vorhergehenden schon umständlich erörtert habe; so will ich hier nur noch einige besondere Mittel namhaft machen, welche zur Erniedrigung der Zinnßen behülflich seyn können, nehmlich: —

2. Die Bezahlung der Staatsschulden.

*) s. dessen 1. Abhandlung vom Wucher. S. 65.

Wenn ein Staat sich in den Umständen befindet, daß von seinen jährlichen Einkünften noch Geld übrig bleibt, welches auf die Verminderung der Staatsschulden angewendet werden kann; so läßt sich eine Herabsetzung der Zinnßen dadurch bewirken, daß der Regent erklärt, daß denjenigen Gläubigern, welche ihre Gelder nicht um geringere Procente bey den Staats-Cassen stehen lassen wollen, ihre Kapitalien heimbezahlet werden sollen. — *)

3. Gute Kreditanstalten.

Diese befördern nicht nur die Circulation des Geldes, sondern erhalten auch dasselbe auf einem niedrigern Preiß.

Sie sind schon im Vorhergehenden umständlicher erörtert worden! —

4. Die Steuern und Abgaben.

Wenn man die Zinnßen zu erniedrigen die Absicht hat, so dörfen die Steuern und Abgaben ja

*) Der seit einigen Jahren bey dem Fränkischen Creiß in Ausübung gesetzte Schuldentilgungs-Plan hat zur Folge gehabt, daß nicht nur die Creiß-Kapitalien um geringere Interessen größtentheils stehen gelassen — sondern auch die Zinnßen der Privat-Kapitalien in den Creißlanden selbst, durch die aus der Creiß-Cassa erfolgten Heimbezahlungen erniedriget worden sind.

ja nicht erhöhet werden, weil diese Erhöhung allemal das Steigen der Zinnßen nach sich ziehet. Der Abt Genovesi macht hierüber die sehr richtige Bemerkung: — *)

„Es giebt eine politische Operation — sagt „er — welche machet, daß der Preiß einer „jeden Sache und einer jeden Arbeit steigt. „Diese Operation sind die Steuern und Auf„lagen. Und ob sie gleich unmittelbar nur auf „die Dinge und Arbeiten wirket, so daß das „Geld von ihr nicht berühret zu werden schei„net: so erhebet sie doch den Preiß davon. „Die Erhöhung der Zinnßen ist also die„ser Ursache eben sowohl zum Theil zuzu„schreiben, als die Erhöhung des Werthes „der Producte, der Manufacturen und des „Handlohns."

In dem ersten Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung habe ich unter andern von fünf Punkten beym Darlehns-Contract, nehmlich: vom Darleiher; vom Entlehner; vom Gegenstande des Darlehens; von der Wiederbezahlung desselben; und vom Zinnß umständlich geredet, und zugleich gezeiget, wie in Hinsicht auf diese einzelnen Bestandtheile des Darlehns-Vertrags, Wucher begangen werde.

*) s. dessen bürgerliche Oekonomie. 2. Th. S. 235. 236

Hier will ich nun die Mittel angeben, wie bey jedem dieser angezeigten Punkte dem Wucher Einhalt zu thun ist.

XV.
Einschränkung der Geldverleiher.

Diejenigen Geldverleiher, welche bloß von den Zinnßen, die ihre ausgeliehenen Kapitalien tragen, leben müssen, und kein anderes Geschäfte, als Geld-Ausleihen, und keine andere Einkünfte, als Zinnßen, haben, werden meistentheils zur Wucherey eben so aufgelegt, als unterrichtet in den Künsten derselben seyn. Um diese Classe von Bürgern von dem schändlichen Wuchergewerbe abzuziehen, und sie zugleich nützlicher und brauchbarer für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu machen, verordne man:

1. daß die Reichen nicht ihr ganzes Vermögen, sondern nur einen gewissen Theil davon, als verzinnßliche Kapitalien anlegen dörfen. —

Dadurch werden sie gezwungen, ihre Gelder zum Theil beym Landbau, oder bey andern Gewerben

ben zu nützen, und es ist dies also ein Mittel, wodurch nicht nur der Flor des Ackerbaues und der Gewerbe befördert, sondern auch dem übermäßigen Wucher Einhalt gethan wird.

2. Daß reiche Kapitalisten Aemter, mit denen gar keine, oder doch keine großen Einkünfte verknüpft sind, verwalten müssen.

Eigennützige Geldverleiher werden durch diese Anordnung verhindert, das Wuchertreiben zu ihrem einzigen Geschäfte zu machen, und leisten überdies dem Staate noch nützliche Dienste, die andere, welche keine Nebeneinkünfte an Interessen haben, um eine so geringe Besoldung nicht würden haben verrichten können. —

Eine eigene Gattung von Menschen, die sich durch Wuchertreiben vor allen andern jederzeit hervorgethan hat, sind — die Juden.

In den mittlern Zeiten waren Geldgeschäfte — so wie dies in vielen Ländern noch jetzt der Fall ist — ihr vorzüglichstes Nahrungsmittel. Sie waren daher vor andern Menschen zur Wucherey besonders aufgelegt, und richteten dadurch nicht nur viele Privat-Personen, sondern öfters ganze Länder zu Grund.

Dies brachte dazumal die Befreyungen von den Juden-Schulden in Gang, welche von den Kaisern und teutschen Königen nicht nur einzelnen Städten, sondern manchmal sogar ganzen Ländern — *) ertheilet wurden. Heutiges Tages sind nun zwar diese kaiserliche Befreyungen von Juden-Schulden nicht mehr üblich; aber der Wucher, der den Juden durch eine so lange Uebung ganz eigen geworden ist, macht noch jetzt einen Hauptzug in ihrem Character aus. Wenn daher dem Wucher der Juden auf eine zweckmäsige Art gesteuret werden könnte, so würde, besonders in den niedrigen Volks-Classen, ein großer Theil des Uebels verschwinden, das dadurch noch täglich angerichtet wird. Dieser so heilsame Endzweck läßt sich aber nicht anders erreichen, als wenn die Quellen, woraus die Neigung der Juden zum Betrug und zur Wucherey entspringt, verstopfet werden. Es lassen sich vornehmlich folgende Entstehungs-Quellen des Wuchers bey den Juben angeben:

1. har-

*) Im Jahr 1390. befreyete z. B. König Wenzel ganz Frankenland von allen Juden-Schulden, und gab zur Ursache dieser Befreyung den Schaden an, den die Juden durch ihren Wucher angerichtet.

s. Spieß archivische Nebenarbeiten. 1. Theil. num. 14.

1. harte Auflagen, die sie entrichten müssen.

In den meisten Ländern werden die Juden nicht als Bürger, sondern nur als Innwohner und Unterthanen betrachtet, und müssen die Erlaubniß, sich im Lande aufhalten zu dörfen, jährlich durch ein beträchtliches Schutzgeld erkaufen, und überdies für Leibzoll, u. d. g. große Abgaben entrichten. Da ihnen nun der Erwerb ihres nothdürftigen Lebens-Unterhalts noch ausserdem erschweret wird; so müssen sie nothwendig in den ihnen freygelassenen Geldgeschäften auf Wucher verfallen. Um dieses zu verhüten, sollten die Abgaben der Juden verringert, und auf einen billigern mit ihren Erwerbungs-Mitteln im Verhälniß stehenden Fuß gesetzet werden.

2. Einschränkung der Gewerbsfreyheit.

Die Juden sind fast überall vom Besitze liegender Güter, von Treibung der Handwerker, und anderen Nahrungsmitteln ausgeschlossen. Da ihnen nun zur Erwerbung ihrer Bedürfnisse einzig und allein der Handel übrig gelassen worden; so haben sie sich darauf mit desto größern Eifer gelegt, vornehmlich aber durch das ihnen gestattete Geldverleihen, Vortheile und

Vermögen zu erwerben gesucht. Diese Arten des Gewerbs und der Beschäftigung haben dem Character der Juden eine eigene Bildung gegeben, und vorzüglich Eigennutz, Gewinnsucht und Betrug zu wesentlichen Bestandtheilen desselben gemacht. — Der berühmte Herr v. Dohm hat in einem allgemein bekannten Werke die guten Eigenschaften des jüdischen Characters gewiß vor allen andern Schriftstellern in ein vortheilhaftes Licht gesetzt. Er hat aber demohngeachtet die Bemerkung nicht unterdrücken können, daß diese guten Eigenschaften der jüdischen Nation, durch ihre übertriebene Neigung zu jeder Art von Gewinn, durch ihre Liebe zum Wucher und Betrug verdunkelt werden.

Dieser so scharfsinnige Gelehrte hält indessen dies für keine eigene Modification des jüdischen National-Characters, sondern für Folgen der drückenden Lage, worinn sich die Juden befinden, und des Gewerbs, worauf man sie fast lediglich eingeschränket hat! — Wenn also der Regent die Neigung der Juden zum Wucher und Gewinn schwächen will, so darf er ihnen nur Gewerbfreyheit geben, und sie von der drückenden Lage, worinn sie sich befinden, nach und nach befreyen.

Auch

Auch in diesem Punkt sind in den Oesterreichischen Staaten nachahmungswürdige Anordnungen getroffen worden. Es ist nehmlich in diesen Ländern den Juden ihre Handelschaft erleichtert, und ihnen erlaubt worden, nicht nur mit allerhand Arten von Waaren zu handeln, und aller Orten, wo es ihnen zuträglich scheinen wird, Manufacturen zu errichten; sondern auch Landgüter zu pachten, und das Feld selbst zu bauen. — *)

Diese Einrichtungen, wenn sie zur Ausführung gebracht werden, sind zuverläsig auch dazu sehr dienlich, um den Wuchergeist der Juden, wo nicht ganz zu vertilgen, doch denselben wenigstens zu schwächen und zu vermindern. —

3. Das Mißtrauen, welches man in die Ehrlichkeit der Juden setzet.

Herr Garve macht hierüber eine Bemerkung —*) welche ich nicht umhin kann, hieher zu setzen:]

„Wie es Zeiten und Umstände giebt — sagt „er — wo alle Handelsleute mehr als sonst „zu

*) Man sehe das kaiserliche Edict wegen der Juden vom 2. Jänner 1782.

*) s. die Anmerkungen zum 3. Buch des Cicero von den Pflichten. S. 86. und 87.

„zu Ungerechtigkeiten versucht werden: so „giebt es Umstände, welche gewissen Classen „oder Personen eigen sind, und ihnen zu „ähnlichen Vergehungen stärkere Reitzungen, „oder gültigere Entschuldigungen geben. Ei„ner von diesen Umständen ist das gegen eine „solche Classe oder Person einmal herrschen„de Mißtrauen, es sey nun aus Schuld „derselben, oder aus Vorurtheil der andern „entstanden. Derjenige muß im Handel und „Wandel fast nothwendig ungerecht wer„den, von welchem man immer Ungerech„tigkeiten vermuthet. Dies hat den Cha„racter der Juden verdorben! Wenn „die Preise, die sie zuerst fordern, und „die sie zuweilen von Unerfahrnen be„kommen, wucherisch sind: so werden sie da„zu von dem größten Theil ihrer Christlichen „Käufer gezwungen, welcher in der Voraus„setzung ihres Wuchergeistes, den Handel „mit ihnen nicht eher zu schließen geneigt ist, „als bis ihr erster Preiß um die Hälfte ver„mindert worden. Die meisten Sachen, wel„che man ihnen verkaufen will, werden über„boten; die meisten Sachen, welche man ih„nen abkaufen will, werden unter ihren Werth „herabgewürdiget. Allenthalben finden sie, nicht

„nicht nur ein Mißtrauen, das ihnen zeigt, „sie können durch Betrügerey nichts mehr an „der guten Meynung anderer verliehren; son- „dern auch ein Verfahren gegen sie, welches „dem ihnen Schuld gegebenen ähnlich ist, „wodurch also dieses autorisirt wird." —

Dieses Mißtrauen, und die dadurch verstärkte Neigung der Juden zur Betrügerey und zum Wucher, wird bloß durch die allgemeine bürgerliche Verbesserung der jüdischen Nation, insonderheit aber dadurch vertilget werden können, daß man die Juden der Bekleidung gewisser Ehrenstellen, Ablegung gültiger Zeugnisse u. s. w. für fähig erklärt, und ihnen überhaupt die Rechte des Bürgers nicht mehr versagt.

4. Partheilichkeit der Gerichte gegen jüdische Schuldforderungen.

Das in der vorigen Numer erwehnte Mißtrauen, hat sich auch in den Gerichtsstellen festgesetzt, indeme man im Zweifel jüdische Schuldforderungen immer für wucherisch hält, und ihnen aus diesem Grund den Rechtsbeistand verweigert.

Da nun die Juden aus der Erfahrung wissen, daß man ihnen zur Wiedererlangung ihrer hin-

hingeliehenen Gelder nicht allemal auf das promteste behülflich ist; so bringen sie diesen für sie nachtheiligen Umstand sogleich bey Ueberlassung des Kapitals mit in Anschlag, und suchen sich deswegen durch hohe Zinnßen schadloß zu halten.

Dieser Veranlaßung zum Wucher könnte aber dadurch am besten vorgebauet werden, daß man allen jüdischen Schuldforderungen, wobey erweißlich kein Wucher mit unterlauft, billige Rechtspflege angedeyhen läßt!

Uebrigens werden dem Wucher der Juden auch alsdann engere Gränzen gesetzet werden, wenn deren Geldgeschäfte mit einfältigen oder minderjährigen Personen, ohne gerichtliche Bestättigung, nicht für gültig und zu Recht beständig angesehen werden, wovon im Folgenden noch gehandelt werden soll.

XVI.
Beschützung der Geldentlehner.

Als Personen, welche der Habsucht der Wucherer am meisten bloß gestellet sind, habe ich im ersten Abschnitt dieser Abhandlung namentlich angegeben: die Leichtsinnigen und Minderjährigen, wie auch die Einfältigen und Verschwender. —

Der

Der bürgerliche Gesetzgeber muß daher solche Anordnungen treffen, daß alle diese besondern Classen der Menschen gegen die Kunstgriffe der Wucherer auf das sorgfältigste geschützet werden. Ich bringe in dieser Absicht folgende Gesetze in Vorschlag:

1. Verbot des Geld-Darlehns an Minderjährige.

Junge, leichtsinnige und unerfahrne Leute gerathen am meisten in die Netze des Wucherers, weil sie auf ihre eigene Wohlfahrt selten die gehörige Rücksicht nehmen, und nicht schlau genug sind, den Versicherungen arglistiger Wucherer auszuweichen. Dies hat die meisten Gesetzgeber älterer und neuerer Zeiten bewogen, nicht nur den Darlehns-Contract, sondern auch alle andern Contracte, welche mit jungen Leuten geschlossen werden, für ungültig zu erklären.

Was für Verfügungen in dem alten Rom deshalben getroffen worden, meldet uns Cicero in folgenden Worten: — *)

„Viele listige Kunstgriffe sind bey uns schon „lange durch ausdrückliche Gesetze verboten, „wie zum Exempel — — — die Contrac-

„te

*) von den menschlichen Pflichten. 3. B. 15 Cap.

„te mit jungen Leuten, welche noch nicht fünf „und zwanzig Jahr alt sind, durch das Lä- „torische Gesetz! —

In spätern Zeiten haben die Römer, insonderderheit durch den Macedonianischen Senatsschluß, das Geldleiben an die annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne gänzlich verboten, welches Verbot auch in den meisten heutigen Staaten recipiret worden ist. — *)

In Teutschland hat man vorzüglich das Geldleihen an studierende junge Leute auf Universitäten, durch besondere Kredit-Edicte — **) einzuschränken für nöthig gehalten, wel-

*) „Ainsi — sagt Servin — dans toutes les sociétes bien „policées, la Loi déclare nuls les prêts faits aux fils „de famille, *quoique majeurs*, tant qu'ils ne font „pas un commerce particulier, et ne sont pas éman- „cipés. —

— Manuel de Jurisprudence naturelle. p. 326. —

*) Man sehe z. B. das Kredit-Edict für die Universität Göttingen vom Jahr 1770, und die fernere Erklärung desselbigen vom 3. Febr. 1786. in welcher letztern, unter andern, die von Studenten wider das Edict, und ohne Genehmigung des academischen Gerichts gemachten Schulden wenn sie schon mit eidlichen Versicherungen begleitet sind

weil das ganz freye und uneingeschränkte Borgen auf Academien, nicht nur auf Seiten der Darleiher Wucher, sondern auch auf Seiten der Entlehner ausschweifende Lebensart hervorzubringen pflegt.

Es sollten aber auch die Eide der minderjährigen, und aller noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne — wodurch deren Schuldverschreibungen bestärket werden wollen — allgemein für ungültig und kraftlos erkläret werden, weil ihnen dadurch alle Rechtswohlthaten gegen unbesonnene Handlungen der Jugend entzogen werden. — Von den Wirkungen der Eide bey Schuldverschreibungen überhaupt, werde ich in der Folge noch besonders zu reden Gelegenheit haben.

2. Einschränkung der Verbindung nach Wechselrecht.

Daß die Wechsel-Strenge den Wucher begünstige, ist von einem berühmten Italienischen

sind — auch in Ansehung der Wirkung im Vaterland des Schuldners schlechterdings für nichtig erkläret — und worinn z. B. die Juden angewiesen werden, bey Verlust ihres Schutzes, weder zu den Studenten auf die Stube zu gehen, noch selbige auf der Gasse und an öffentlichen Orten Handels halber anzusprechen! —

Schriftsteller — *) bereits angemerket worden. Wenn ein wucherischer Darleiher einen leichtsinnigen oder einfältigen Entlehner zur Ausstellung eines förmlichen Wechselbriefs bereden kann; so ist letzterer eben dadurch in die nachtheilige Lage versetzt, daß er mit seinen Einwendungen wider die Richtigkeit der Schuldforderung, des dabey verübten Wuchers u. d. g. nicht gehört wird, sondern im Nichtbezahlungsfall dem Personal-Arrest sich unterwerfen muß.

Allen im Vorhergehenden erst angezeigten Personen, welche der Wucherey am meisten ausgesetzt sind, sollte es daher verboten werden, sich für eine empfangene Geldsumme nach Wechselrecht zu verpflichten. **)

Die Wechsel sind lediglich zum Besten der Handlung, und zur Befestigung des Kredits, ein-

*) Filangieri in seinem System der Gesetzgebung. B. III. Kap. 54. im IV. Th. S. 677. der teutschen Uebersetzung. Anspach 1787.

**) Nach der Frankfurthischen Wechselordnung können Handwerks- und andere gemeine Leute, Frauenzimmer, wie auch Volljährige, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, keine gültigen Wechsel ausstellen; wohl aber die letztern, wenn sie Kaufleute sind! —

eingeführet worden. Es sollten also Wechselgeschäfte bloß unter Kaufleuten, und solchen Personen, denen an Erhaltung des Kredits viel gelegen ist, und deren Stand es erlaubt, dem Personal-Arrest sich bloßzustellen, gestattet werden; dahingegen alle andere Classen von Bürgern, vornehmlich Frauenzimmer, Handswerksleute, Soldaten u. s. w. davon ausgeschlossen seyn, weil diese vom Wechselrecht, und der dabey eintretenden schnellen Justitzpflege, theils keinen Begriff haben, theils aber zum Personal-Arrest sich nicht wohl anheischig machen können! — Erst vor einigen Jahren ist in den Königl. Preussischen Staaten, eine Verordnung bekannt gemacht worden, welche zur Absicht hat, den Mißbräuchen Einhalt zu thun, die zeither von den Wechselgesetzen zum Behuf wucherischer Begünstigungen und Betrügereyen gemacht worden waren. — *) Sollte eine solche Verordnung nicht auch in andern Ländern nothwendig und von Nutzen seyn? —

3. Gerichtliche Schließung oder Bestätigung der Schulden-Contracte gemeiner Leute.

 Diese

*) Königl. Preußische Declaration über einige Puncte des Wechselrechts vom 14ten Jul. 1788. s. Schotts Bibliothek der neuesten Jurist. Litteratur, für das Jahr 1788. S. 297.

Diese Anordnung kann jedoch auf solche Personen, welche in öffentlichen Kauf- und Handlungsgeschäften stehen, nicht erstrecket werden; sondern muß hauptsächlich nur die Absicht haben, den gemeinen Mann vor Betrügereyen in Geldgeschäften, absonderlich mit den Juden, und andern wuchersüchtigen Gläubigern zu bewahren. Es werden aber die gerichtlichen Schuldverschreibungen alsdann vornehmlich und gleichsam von selbsten in Gang kommen, wenn — wie dies in den meisten Ländern geschieht — gerichtlichen Schuld- und Pfandbriefen vor den aussergerichtlichen — gesetzt auch, daß diese älter wären — der Vorzug eingeräumet wird.

4. Vorkehrungen gegen Verschwender.

Wenn einer nicht nur von seinem eigenen, sondern auch von dem Vermögen anderer einen leichtsinnigen Gebrauch macht; so muß derselbe durch eine förmliche Prodigalitäts-Erklärung davon abgehalten, und dadurch bewirket werden, daß ihme habsüchtige Wucherer weiters kein Geld mehr leihen, und somit für baar Geld nicht sein ganzes übriges Vermögen an sich reißen können. Diese Prodigalitäts-Erklärungen müssen von den Gerichten, so bald, als ihnen die ausschweifende Lebensart eines leichtsinni-

sinnigen und verschwenderischen Menschen, von dessen Anverwandten entweder angezeigt, oder auf eine andere Art bekannt worden, unverzüglich verfüget werden. —

XVII.

Gesetze wider den Wucher beym Gegenstande des Darlehns.

Wie nachtheilig es für die Entlehner sey, wenn das Darlehn nicht in Baarschaft, sondern in Waaren bestehet, welche erst in baares Geld verwandelt werden müssen, ist schon im ersten Abschnitt, hauptsächlich bey der Frage: Wie wird Wucher begangen? klar gezeigt worden.

Arglistige Wucherer gebrauchen öfters dieses Mittel, um sich mit dem Schaden derer, welche Geld nöthig haben, zu bereichern! — Wider diese Kunstgriffe und Betrügereyen wird eine Verordnung, wie die in dem neuen toscanischen Criminalgesetz Art. 80. befindliche ist, die beste Wirkung thun. Ein großer und erhabener Gesetzgeber sagt darinn:

„Erklären wir für durchaus des Wuchers schuldig — — alle diejenige, die „an irgend jemand, welcher entweder aus

„Noth, oder um seinen Lüsten ein Genüge
„zu thun, Geld sucht, wissentlich, unter ir-
„gend einem Titel, statt baaren Geldes,
„Waare, Geräthschaften, Geschmeide,
„oder andere Sachen — *) von welcher Art
„sie seyen, die in der Handschrift nach
„einem gewissen Preiß angeschlagen sind,
„übergeben, und den, der solches empfängt
„so zum Schuldner machen, als hätten sie
„ihm dasselbe baar ausgezahlt, welcher aber,
„um baares Geld zu erhalten, die Sachen
„nothwendig an den ersten den besten Käu-
„fer zu iedem Preiß wieder verkaufen muß:
„bevorab wenn der Vorstrecker solcher Sachen,
„durch Rückkauf, directe, oder indirecte,
„selbst die Verwegenheit, und die Unver-
„schämtheit hat, sie wieder um einen gerin-
gern

*) In Rom war es durch den Macedonianischen Senatsschluß verboten, einem unter väterlicher Gewalt stehenden Sohne Geld zu leihen. Da nun arglistige Gläubiger diesem Verbot dadurch auszuweichen suchten, daß sie Waaren statt Geld gaben; so wurde weiters verordnet:

„sed si fraus sit Senatus Consulto adhibita, puta „frumento, vel vino, vel oleo mutuo dato, ut „his distractis fructibus uteretur pecunia, subvenien-„dum est filio familias. — L. 7. §. 3. ff. ad „Sctum Maced.

„gern Preiß an sich zu kaufen, als für den er
„Gläubiger geworden war.“

Hievon mögten jedoch zwey Fälle auszunehmen seyn, nehmlich;

1. Wenn der Entlehner nur für so viel Schuldner geworden ist, als er aus der von dem Darleiher empfangenen Waare wirklich erlößt hat.

2. Wenn ein Kaufmann von einem andern, Waaren auf Kredit erhält, und über das, was er dafür schuldig worden ist, in der Folge einen Schuldbrief oder Wechsel, mit Benennung des Empfangs-Werths (der Valuta) an überlassenen Waaren, ausstellet.

Denn — wie Herr von Sonnenfels mit Recht behauptet: *)

„Der Fall, wo ein in Geld angesuchtes An-
„lehn ganz oder zum Theil in Waaren gege-
„ben wird, kann die Ueberlassung einer Waa-
„ren-Parthie von Handelsmann an Handels-
„mann nicht mit begreifen, weil das kein An-
„lehn, sondern Verkauf auf Kredit ist. —

*) s. dessen erste Abhandlung vom Wucher. S. 38.

XVIII.

Gesetze wider den Wucher, in Absicht auf die Wiederbezahlung des Darlehns.

Wie in Ansehung der Wiederbezahlung eines Darlehns, Wucher verübet werde, habe ich im ersten Abschnitt umständlich angeführet. Ich kann mich also hier Kürze halber darauf beziehen, und will nur so viel bemerken, daß alle daselbst erwehnten Arten, wie wuchersüchtige Gläubiger ihre Haabsucht zu befriedigen pflegen, durch Gesetze ebenfalls für Wucher erkläret werden müssen; hauptsächlich aber der Vertrag, wodurch der Entlehner mehr zu restituiren verspricht, als er empfangen hat; die Bedingung übermäsiger Zinnßen auf den Fall des Verzugs; und das sogenannte pactum commissorium bey Hypothek- und Pfand- Verschreibungen. —

XIX.

Verhütung des Wuchers bey Entrichtung der Zinnßen.

Gleichergestalt ist in Absicht auf die Entrichtung der Zinnßen, nicht nur jede Uebertrettung

der

der — das rechtliche Maaß und die rechtliche Quantität derselben bestimmenden Gesetze, sondern auch noch überdies der so unbillige Vorabzug der stipulirten gesetzlichen Interessen, und die Verabredung, daß die Zinnßen nicht am Gelde, sondern an Waaren u. d. g. entrichtet werden sollen, für ungerechte und schändliche Wucherey zu erklären, und eben dadurch eigennützigen Geldverleihern der Weg zu versperren, auf welchem sie das Vermögen unbesonnener oder dürftiger Entlehner so oft an sich zu reißen pflegen. —

XX.

Verbot des Wuchers.

Alles, was im Vorhergehenden von den Gesetzen für Wucher erkläret worden ist, das muß von ihnen nun auch als ein unerlaubtes und schändliches Gewerbe förmlich verboten werden. —

Derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, machet sich alsdann aller der Strafen schuldig, die der Gesetzgeber auf die Uebertretung desselbigen zu setzen für billig und gut befunden hat. Sind hingegen keine Strafen auf den Wucher gesetzt, so wird derselbe zwar ungeahndet blei-

ben; der Wucherer wird aber dennoch nicht allein von seinen Mitbürgern als ein ungerechter Mensch, und als ein unnützes und verächtliches Glied der Gesellschaft angesehen, sondern auch vom Regenten z. B. bey Austheilung der Ehrenstellen u. d. g. darnach behandelt werden. Dieses — verbunden mit der gegen wucherische Schuldforderungen anzuordnenden Nullität und Rechtsverweigerung — wird unbillige Geldverleiher vom Wucher abschröcken, bevorab, wenn der Regent arglistigen Wucherern die Mitteln entzieht, wodurch sie dem Verbote des Wuchers, und den daraus entspringenden nachtheiligen Folgen auszuweichen pflegen. In dieser Rücksicht wird, unter andern, verordnet werden müssen:

1. Daß alle Verträge — sie mögen nun Kauf, Schenkungen, Jahrrennten, u. s. w. heisen — so bald Wucher darunter verborgen worden ist, für nichtig und ungültig angesehen, und dem der aus einem solchen Contract eine Klage anstellen will, aller Rechtsbeystand versaget werden solle.

2. Daß der, welcher eine wucherische Schuldforderung an einen andern cedirt hat — worunter auch das Giriren der Wechsel mit

zu-

zu rechnen ist — dadurch den wider die Wucherey erlassenen gesetzlichen Verordnungen nicht entgehen, sondern je- und allezeit nach den vorhandenen Wuchergesetzen verurtheilet werden solle.

3. daß alle den Wucherern ertheilten Ablässe kraftlos seyn sollen.

In den im Jahr 1522. von der teutschen Nation auf dem Reichstag übergebenen hundert Beschwerden wurden die Ablässe für eine fruchtbare Quelle von Unzucht, Blutschande, Ehebrüchen, Meineid, Mord, Diebstahl, Strassenraub und Wucher ausgegeben, und auf deren Abstellung gedrungen.

XXI
Mittel die Wucherey zu entdecken.

Ein Verbot des Wuchers würde von geringen Nutzen seyn, wenn der Gesetzgeber nicht solche Mittel ausfindig zu machen suchte, wodurch die Uebertrettung desselben — welche von habsüchtigen Geldverleihern meistens eben so geheim als vorsichtig begangen wird — ans Licht gebracht, und somit entweder gebührend bestraft, oder wenigstens doch den — nach den bürgerlichen Gesetzen sie begleitenden — nachthei-

theiligen richterlichen Erkenntnissen unterworfen werden kann. — Solche Mittel zu erforschen, und dadurch nicht nur dem gewinnsüchtigen Wucherer seine Beute zu entreißen, sondern auch denselben den gesetzmäsigen Ahndungen der Richterstühle zu übergeben; wird ein vorzüglicher Gegenstand der Sorgfalt jeder guten und aufmerksamen Gesetzgebung seyn müssen! —

Denn, wie viele unter einer grossen Menge — sagt Cicero — *) würden sich wohl finden, die sich noch dann des Unrechts enthielten, wenn sie die gewisse Hoffnung hätten, daß es ewig unbekannt und ungestraft bleiben würde? —

Je größer hingegen die Gewißheit ist, daß derjenige, welcher das Verbot des Wuchers übertritt, unfehlbar allen die verübte Wucherey begleitenden Uebeln wird Preiß gegeben werden; desto geringer dürfte die Zahl derer seyn, welche den Wucher zu begehen, und der Gefahr, darüber entdeckt zu werden, sich auszusetzen verwegen genug seyn werden. — Wenn die Züchtigung — sagt Servin — den Verbrechen eben so unfehlbar folgte, als der Schatten dem Körper, so würde es viel weniger Verbrechen geben;

*) von den menschlichen Pflichten. B. 3. Cap. 17.

ben; die Hofnung der Ungestraftheit ist es, was hauptsächlich Muth zum Begehen der Verbrechen macht! — *)

Die Entdeckung des Wuchers kann nun durch nachfolgende Mittel erleichtert werden:

1. eine genaue Aufsicht über alle Classen der Menschen, und über die Arten ihrer Beschäftigung.

Wenn der Bürger merkt, daß alle seine Handlungen und Unternehmungen von der Regierung scharf beobachtet und ins Aug gefasset werden; so verliert er die Wahrscheinlichkeit, seine strafbaren Handlungen vor den Nachforschungen derselben zu verbergen, und unterläßt sie, weil er alle Augenblicke entdeckt zu werden fürchten muß.

Der Wucher wird also hauptsächlich dadurch verhütet werden, daß die Regierung über alle Innwohner des Landes, und über die Nahrungs-Mittel und Beschäftigungs-Art eines jeden, ge-

— *) — De legislation criminelle: p. 24. „Si le châti„ment suivoit le délit aussi infailiblement que l'ombre „suit le corps, il y auroit bien peu de délits; c'est „l'espérance de l'impunité, qui enhardit principale„ment à les commettre,

genaue Tabellen führen läßt, und vornehmlich diejenigen scharf beobachtet, die — wie Herr von Sonnenfels sagt — *) ohne einen ordentlichen Erwerbungsweg, wenigstens ohne einen solchen, zu dem ein Mann von Denkungsart sich bekennen würde, in wenig Jahren, von einem Stande, der beynahe an Dürftigkeit gränzt, sich zu Besitzern von Millionen erheben u. s. w.

2. Wachsamkeit der Gerichtsstellen.

Wenn die oben von mir vorgeschlagene gerichtliche Schliessung oder Bestättigung der Schulden-Contracte gemeiner Leute zur Gültigkeit solcher Verträge durch die Gesetze als nothwendig verordnet wird; so bekommen eben dadurch die Amts- und Gerichtsstellen eine nähere Veranlassung, die Beschaffenheit der Darlehnsverträge, welche gerichtlich geschlossen, oder bestättiget werden sollen, genauer zu untersuchen; und dies kann zur Entdeckung der dabey obwaltenden Wuchererey sehr behülflich seyn, vornehmlich wenn alle subalterne Gerichtsstellen durch eine besondere Instruction zu der hiezu erforderlichen Aufmerksamkeit, und gewissenhaften Beobachtung ihrer Amts-Pflicht gemessenst angewiesen werden. —

3. Er-

*) s. dessen 2. Abhandlung vom Wucher. S. 27.

3. Ermunterung der Angeber. — „Sollte es bedenklicher seyn — sagt Herr von Sonnenfels — *) Anzeiger gegen den Wucher, als gegen Schleichhändler aufzufordern und zu belohnen?„ — Aus einem so ungünstigen Gesichtspunkte diese Classe von Menschen auch immer angesehen wird, und so nachtheilig deren Begünstigung dem Wohl einzelner Bürger und ganzer Familien zuweilen werden kann; so würde ich doch dem Anzeiger derer, die heimlichen Wucher treiben, nicht nur, wenn er Mitschuldiger ist, alle Strafe erlassen, — wie in dem vortreflichen Criminalgesetz von Toscana Art. 83. geschehen — sondern auch demselben, w nn er an dem verübten Wucher selbst keinen Antheil hat, eine — von dem Wucherer zu bezahlende verhältnißmäßige Belohnung zuerkennen, weil hier durch Angebereyen niemand leicht unschuldigerweise in Schaden und Unglück gebracht werden kann. —

4. Untersuchung von Amtswegen.

Wenn unter einer Gerichtsstelle sich irgend jemand verübter Wucherey halber verdächtig gemacht hat, so sollte man nicht erst abwarten, bis der durch den Wucher beschädigte Entlehner dar-

*) s. dessen erste Abhandl. v. Wucher. S. 95.

darüber förmliche Klage erhebt, sondern es sollte wider den Wucherer die Untersuchung von Amtswegen sogleich angestellet werden! —

5. Aufhebung der Verjährung.

Beym Wucher sollte eine Verjährung der darauf gesetzten Strafen nicht zugelassen werden, weil die Ungestraftheit, welche der Wucherer nach Ablauf einer gewissen Zeit sich versprechen kann, denselben zur Begehung dieses Verbrechens noch mehr anreitzet.

Ebensowenig darf in dem Fall, daß keine Strafgesetze wider den Wucher vorhanden sind, gegen die Genugthuung, welche der durch den Wucher beschädigte Entlehner nachsucht, die Ausflucht der Verjährung zugelassen werden. —

XXII.

Rechtsverweigerung gegen wucherische Schuldforderungen.

Die Gültigkeit und rechtliche Wirkung eines Vertrags, hängt einzig und allein von der Befugniß ab, welche die Partheyen haben, den Vertrag einzugehen. Wenn nun dieses oder jenes Geschäft, dieser oder jener Vertrag durch

die

die Gesetze verboten worden ist; so haben diejenigen, welche solchen Gesetzen unterworfen sind, eben dadurch die Befugniß verlohren, solche verbotene Geschäfte und Verträge miteinander einzugehen; und wenn sie es doch thun, so zieht das gesetzliche Verbot die Nichtigkeit der dagegen unternommenen Verabredungen nach sich — es mag nun der Gesetzgeber die, solchen verbietenden Gesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, sogleich ausdrücklich für nichtig und kraftlos erkläret haben, oder nicht. Das Verbot des **Wuchers** entzieht folglich auch allen und jeden Unterthanen die Befugniß, wucherische Verträge mit einander zu schließen, und machet, daß solche Verträge — wenn sie dennoch eingegangen werden — nichtig und unverbindlich sind, und dem Darleiher weder agendo noch excipiendo die mindeste Befugniß zu Wege bringen. — Wenn demnach der Gläubiger eine Schuldforderung vor Gericht anhängig macht, und der Schuldner denselben der Wucherey beschuldiget; so muß Letzterer mit seinen Einwendungen auch bey klaren Schuldbriefen (Instrumentis guarentigionatis) — *) gehört, und zum Be-

—*) Hievon sind jedoch die gültigen Wechselbriefe ausgenommen.

Beweiß des Wuchers nicht nur zugelassen — sondern es sollte ihme auch dieser Beweiß, von richterlichen Amtswegen, möglichst erleichtert werden. Wird nun der Gläubiger des begangenen Wuchers überführt, so wird der geschlossene Contract in den Punkten, welche für wucherisch erkennet worden sind — *) für null und nichtig erklärt, und dem Gläubiger in Ansehung seiner wuchersüchtigen Forderungen aller Rechtsbeystand versaget. — Um diesem Ungemach zu entgehen, haben listige Gläubiger bey den wucherlichen Verträgen verschiedene Bestimmungen erfunden, wodurch selbige aufrecht erhalten, und gegen die Richtigkeit gesichert werden sollen, nehmlich:

1. Die ausdrückliche Genehmigung auf Seiten des Schuldners.

Wenn

— *) *Vinnius* sagt: „Non *totum* actum, in quo quid „contra legem, aut in fraudem legis factum est, „rescindi, aut ipso Iure nullum esse, nisi et in to„tum contra legem factum sit, alias non nisi *qua*„*tenus in legem peccatum*; verbi gratia, si quis „majores, quam licet, usuras stipulatus sit, non id„circo in totum inutilis stipulatio erit, *sed duntaxat*, *quatenus legitimum modum excedit*."

Select. quaest. Cap. I,

Wenn nehmlich derselbe sein Versprechen, verbotene Zinnßen zu bezahlen, durch nachfolgende Handlungen, als z. B. die wirkliche Bezahlung der Zinnßen, oder andere Versicherungen genehmiget. Diese Genehmigung, wenn sie gleich die Abwesenheit des Leichtsinns und der Uebereilung auf Seiten des Schuldners zu beweisen scheint — kann jedoch das Verbot des Wuchers in seinen Wirkungen nicht entkräften. —

2. Die eidliche Bestärkung der wucherlischen Schuldverschreibungen.

Der Eid kann die Nichtigkeit verbotener Handlungen nicht aufheben; denn, wie unter andern Herr Professor Weber in einem sehr gründlichen kleinen Werk — *) richtig bemerkt: „so lehrt uns die Natur der Sache, daß der „Eid an sich keinen Grund enthalte, weshalb „die bürgerliche Sanction in Ansehung eines „Handels ihre Anwendung verliehren sollte. „Denn dadurch, daß das Geschäfte mit einem „Eide bestättiget worden, werden ja die Ver„hältnisse und Ursachen nicht aufgehoben, wo-

— *) Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit. 3. Abtheil. S. 183.

„durch der bürgerliche Gesetzgeber veranlasset
„worden, den Handel als ungültig zu verwer-
„fen, oder ihm den völligen gerichtlichen Ef-
„fect zu versagen. Der Minderjährige, wel-
„cher ohne Vormund eidlich contrahirt, ist doch
„immer ein Minderjähriger, und der Leicht-
„sinn, der ihn zu dem Handel an sich verlei-
„tet, kann auch beym Eide obwalten. Eben
„der Nachtheil, welcher jungen Leuten durch
„die Geldanleihen, durch das Borgen wider
„die Kredit-Edicte zugefüget werden kann, ist
„darum nicht weniger zu befürchten, weil ein
„verschmizter Wucherer sich mit einem eid-
„lichen Wechsel zu prospiciren gewußt hat. —

3. Feyerliche Verzichtleistung des Schuldners auf die Einrede des Wuchers.

Diese Verzichtleistung, zu der sich der Schuldner meistens aus Zwang bequemt, muß von den Gesetzen für ungültig erkläret, und zugleich verordnet werden, daß selbige so wenig die der Wucherey halben verwirkten Strafen — wo dergleichen vorhanden sind — als die dem Schuldner gebührende Genugthuung und Schadens-Ersetzung aufzuheben vermögend — sondern daß dieser, seiner Verzichtleistung ohngeachtet, die Einwendung des verübten Wuchers

dem Gläubiger je — und allezeit — sogar nach bereits ergangenen Urthel, und bey der darauf erfolgenden Vollziehung desselbigen — noch entgegen zu setzen berechtiget seyn solle! —

XXIII.

Entschädigung der durch Wucher verletzten Schuldner.

Nach der Meynung eines neuern Rechtsgelehrten — *) ist derjenige, welcher einen durch die bürgerlichen Gesetze verbotenen Vertrag erfüllet hat, der Regel nach, nicht befugt, das aus einem solchen Vertrag bezahlte Geld, oder eine Nichtschuld zurückzufordern, weil diejenigen, welche einen bürgerlich verbotenen Vertrag schließen, beiderseits unrecht handeln, mithin, wer bezahlt, eben so als der andere, welcher die Zahlung annimmt, u. s. w. — Von dieser Regel nimmt aber eben dieser scharfsinnige Gelehrte am angeführten Ort S. 333. den Fall aus:

 „Wenn

*) Weber im angeführten Buch. 2te Abtheilung, S. 318. sq.

„Wenn der unrechtfertige Vortheil, welchen „der Empfänger zum Schaden des andern „Kontrahenten aus dem Handel ziehen wür„de, jenen vorzüglich den Gesetzen verhaßt „macht; und diese eben darum der unlautern „Gewinnsucht durch verbietende Vorschriften „billige Gränzen gesetzt haben; zum Beyspiel „dient, der verbotene Wucher, der kommis„sarische Vertrag bey Verpfändungen, u. a. „m. — Ueberall ist hier der Gläubiger immer „derjenige, dem eigentlich nur die Uebertre„tung der Gesetze vorzuwerfen; der Schuld„ner hingegen der, dem die Gesetze gegen die „Gewinnsucht des Erstern ihren Schutz ange„deihen lassen; weshalb die Zurückforderung „des ungebührlichen Vortheils ohne Bedenken „statt findet. —

Der Schuldner kann demnach auf die Ersetzung des — durch einen wucherischen Gläubiger ihme zugefügten Schadens eine förmliche Klage anstellen, und diese Schadens-Ersetzung muß, nach Beschaffenheit der Fälle, in welchen Wucher verübet worden ist, näher erörtert und bestimmet werden. Es kann z. B. die Wucherey also verübet worden seyn, daß

a. mehr Zinnßen, als die Gesetze erlauben, bezahlet worden sind.

In

In diesem Fall ist der Gläubiger schuldig, die empfangenen gesetzwidrigen Interessen zurückzubezahlen.

b. so, daß der Entlehner für eine größere Summe Schuldner geworden ist, als die war, welche er wirklich empfangen hat. —

Wenn zum Beyspiel der Schuldner nur acht hundert Gulden erhalten, für Tausend aber einen Schuldschein ausgestellet hat; so kann er die indebite zurückbezahlten zwey hundert Gulden wieder fordern, und so auch die Zinnßen, welche er von diesem zwey hundert Gulden angeblichen Darlehn entrichtet hat. — Der Gesetzgeber sollte jedoch — um der Gewinnsucht auf alle nur immer mögliche Art Abbruch zu thun, — noch überdies, in den ebenerwehnten, so wie in allen andern Fällen, wo Wucher verübet worden ist, den Wucherer nicht nur zur Zurückgabe der gesetzwidrig genommenen Zinnßen, und anderer ungebührlichen Vortheile, sondern auch zur Bezahlung der Zinnßen von jenen Vortheilen, mithin zum Zinnß von Zinnß geben für schuldig und verbunden erklären. —

Gegen diesen dem Schuldner zu leistenden Schadens-Ersatz darf ungegründeten Ausflüch-

ten der Wucherer nicht statt gegeben werden. Dergleichen sind:

1. Die Einwendung, das gegen Wucherzinnsen hingeliehene Geld gehöre nicht dem Gläubiger, sondern einem andern.

2. Der Entlehner habe den Darleiher durch ungestümmes Zureden und Bitten zur Annehmung hoher gesetzwidriger Zinnßen gleichsam gezwungen. —

Den Ungrund, und das Lächerliche dieser Einwendung hat der berühmte Rechtsgelehrte Augustin von Leyser mit dem ihme gewöhnlichen muntern Witze gezeigt. — *)

3. Der Entlehner habe die Wucherzinnßen wissentlich, und zu wiederhohltenmalen bezahlt. —

Allein!

— *) s. dessen Medit. ad Pand. Spec. 247. m. 4. allwo er unter andern sagt: Nihil est profecto hoc praetextu vanius. Noui ego istas coactiones, in quibus, *qui cogit, flet, qui cogitur, ridet!* —

Allein! da man annehmen muß, daß der Schuldner dem Zwange unterworfen, und nicht im Stande war, Geld gegen billigere Interessen aufzubringen; so kann diese Einwendung den Gläubiger von dem Schadens-Ersatz nicht befreyen. —

XXIV.

Belohnungen.

Derjenige, welcher seinem Nebenmenschen Geld gegen die gewöhnlichen gesetzmäsigen Zinnsen leiht, verdient um deswillen, weil er nicht wuchert, noch keine Belohnung. Derjenige hingegen, welcher dem Armen und Nothdürftigen entweder für einen sehr geringen Zinnß, oder wohl gar unentgeltlich ein Kapital vorstreckt, sollte von dem Regenten allerdings belohnt und hervorgezogen werden, um bey andern die nehmliche Neigung zur Wohlthätigkeit und zur unentgeltlichen Unterstützung hülfsbedürftiger Nebenmenschen dadurch zu erwecken.

Belohnungen können hier hauptsächlich in gewissen persönlichen Vorzügen bestehen, die

der Regent denen, die von ihren Reichthümern einen so edeln und menschenfreundlichen Gebrauch machen, zu ertheilen für billig und gerecht hält.

Sie können aber auch sich blos darauf einschränken, daß dem unentgeltlichen und unverzinnßlichen Darlehn vor andern Kapitalien gewisse Privilegien eingeräumet werden, kraft welcher ersteres den leztern bey Concursen vorgezogen, und auch auf andere Art begünstiget wird. — *)

XXV.

— *) s. Leyser Meditatt. ad Pand. Spec. 130. med. 2.

XXV.

Strafen.

Die gänzliche Entbehrlichkeit der Strafen gegen den Wucher scheint mir noch nicht so ganz überzeugend bewiesen zu seyn. —

Wenn indessen der Gesetzgeber auf den Wucher keine Strafen zu setzen für gut finden sollte; so wird er dennoch geneigt seyn, dieses schändliche Gewerbe, und alle diejenigen, welche sich damit befassen, dem öffentlichen Haß, und der öffentlichen Verachtung Preiß zu geben, um solche Personen davon abzuschrecken, welche noch nicht alles Gefühl von Ehre verlohren, und noch nicht alle Ansprüche auf die Liebe und Achtung ihrer Mitbürger aufgegeben haben. —

Wenn nun gleich dem Wucherer solchergestalt unmittelbar keine Strafübel zugefüget werden; so wartet doch immer öffentliche Schande und Verachtung auf ihn, wenn seine Gewinnsucht und sein Wucher entdeckt und öffentlich

bekannt

B S B MÜNCHEN
Bayerische Staatsbibliothek München

bekannt gemachet wird. — In dieser Absicht würde ich die Namen aller derjenigen, welche von Zeit zu Zeit durch förmliche gerichtliche Untersuchungen und Rechtssprüche des Wuchers überführt worden sind, in den öffentlichen Blättern bekannt machen, und das Publikum vor den Kunstgriffen und Betrügereyen solcher überwiesener Wucherer nachdrücklich warnen lassen. — Die Publicität würde mithin, nach meinem Plan, das letzte, und vielleicht auch eines der besten Mittel seyn, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun! —

B S B
MÜNCHEN

rmeier
8303 Rottenb

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T.

Juristisch-politische Abhandlung über den Wucher und die Mittel demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun auch eine Beantwortung der Wiener Preiß frage

Nürnberg 1793

Cam. 120
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388531-9
VD18 14540630-001